



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Jahrgang 1973

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

uPB II
- 35

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1973 Ausgegeben zu Paderborn Nr. 1
am 12. 4. 1973

Inhalt	Seite
Satzung über die Ernennung von Ehrenbürgern und deren rechtliche Stellung in der Gesamthochschule Paderborn	1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn,
Geroldstraße 32



- AM GHsch 73/1 -

Satzung

über die Ernennung von Ehrenbürgern und deren rechtliche Stellung in der Gesamthochschule Paderborn

Der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn hat in seiner Sitzung am 11. 4. 1973 gemäß § 9 GHEG i. V. mit § 1 V HSchG und § 8 VGrundO folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gesamthochschule Paderborn verleiht die Würde eines Ehrenbürgers an Personen, die sich außerordentliche Verdienste um die Förderung der Hochschule, ihres wissenschaftlichen Wirkens oder ihrer Studenten erworben haben.

§ 2

- (1) Die Verleihung der Ehrenwürde erfolgt durch Beschluß des Gründungssenats auf Vorschlag von mindestens drei Hochschulangehörigen im Sinne von § 4 Abs. 1 HSchG.
- (2) Der Vorschlag ist beim Vorsitzenden des Gründungssenats schriftlich einzureichen und muß eine Begründung enthalten.
- (3) Der Gründungssenat kann die Anhörung eines oder mehrerer der die Ehrung vorschlagenden Hochschulangehörigen beschließen.

§ 3

- (1) Über den Vorschlag, die Würde eines Ehrenbürgers zu verleihen, muß in zwei getrennten Sitzungen vertraulich beraten und in jeweils geheimer Abstimmung Beschluß gefaßt werden.

(2) Zwischen den beiden Senatssitzungen sollen nicht mehr als 6 Wochen liegen.

(3) Der Antrag ist angenommen, wenn sich in beiden Abstimmungen mindestens $2/3$ der anwesenden Senatsmitglieder für die Verleihung der Ehrenwürde ausgesprochen haben.

(4) Wird der Antrag bei der 1. Abstimmung abgelehnt, so ist er gleichwohl angenommen, wenn sich bei der 2. Abstimmung mindestens $3/4$ der dem Gründungssenat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder für die Annahme aussprechen.

§ 4

Ist der Antrag angenommen, so erfolgt die Ehrung durch den Gründungsrektor im Namen der Gesamthochschule. Der Geehrte erhält hierüber eine mit dem Dienstsiegel versehene und vom Gründungsrektor unterzeichnete Urkunde.

§ 5

(1) Gehört der Geehrte der Gesamthochschule Paderborn nicht bereits an, so wird er durch die Ehrung Hochschulangehöriger (§ 3 Abs. 2 Ziff. 7 VGrundO).

(2) Er hat das Recht, die Einrichtungen der Hochschule nach Maßgabe der Benutzungsordnungen zu benutzen.

§ 6

(1) Erweist sich ein Ehrenbürger durch sein Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat der verliehenen Auszeichnung nicht würdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihm die Gesamthochschule durch Be-

schluß des Gründungssenats die Würde entziehen und die Herausgabe der Urkunde verlangen.

(2) Für den Beschluß des Gründungssenats gelten die §§ 2 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß das Vorschlagsrecht auch einem einzelnen Hochschulangehörigen zusteht.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Paderborn, den 12. April 1973

Der Gründungsrektor

Carstensen
(Prof. Dr. B. Carstensen)

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n
der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1973 Ausgegeben zu Paderborn Nr. 2
am 24.5.1973

Inhalt	Seite
Wahlordnung zur Durchführung der Wahl der Mitglieder der Fachbereichsver- sammlung und des Vorsitzenden der Fachbereichsversammlung	1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GHsch 73/2 -



Wahlordnung zur Durchführung der Wahl der Mitglieder
der Fachbereichsversammlung und des Vorsitzenden der
Fachbereichsversammlung

Der Gründungssenat hat auf Grund der §§ 27 Abs. 3,
43 Abs. 3 VGrundO die folgende Wahlordnung beschlossen:

Teil 1

Wahl der Fachbereichsversammlung

§ 1

Mitglieder

(1) Der Fachbereichsversammlung gehören an

1. die Hochschullehrer des Fachbereichs
(Kraft Amtes)
2. wissenschaftliche Mitarbeiter
3. Studenten
4. nichtwissenschaftliche Mitarbeiter
im Verhältnis von 5 : 2 : 2 : 1.

(2) Bei Errechnung der Anzahl der Mitglieder ist von der Anzahl der Hochschullehrer auszugehen, die im Zeitpunkt der Wahl dem Fachbereich angehören. Ergibt sich bei Errechnung der Anzahl der Mitglieder eine Bruchzahl, so ist zur nächsthöheren ganzen Zahl aufzurunden.

(3) Die Amtszeit der Wahlmitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die aus der Gruppe der Studenten ein Jahr. Sie endet jeweils am 31.5.

(4) Die Neuwahlen finden jeweils in der ersten Maihälfte statt. Zeigt sich bei Errechnung der Anzahl der Mitglieder (Abs. 2), daß die

wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter in der neuen Fachbereichsversammlung nicht im Verhältnis von 5 : 2 : 2 : 1 vertreten wären, so wird mit der Wahl der studentischen Mitglieder die erforderliche Zahl von Angehörigen aus der Gruppe der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter hinzugewählt. § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 2

Wahlberechtigte

- (1) Die Wahlmitglieder der Fachbereichsversammlung werden jeweils von der Gruppe des Fachbereichs in getrennter Wahl gewählt, der sie selbst angehören.
- (2) Der Dekan erstellt das Wählerverzeichnis auf Grund von § 23 Abs. 6 VGrundO und den vom Gründungssenat getroffenen Entscheidungen über die Zuordnung von wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird vom Wahlvorstand im Dekanat öffentlich ausgelegt, sobald die Einladung zur Wahlversammlung ergeht.
- (4) Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind spätestens 2 Werktage vor dem Wahltag schriftlich beim Dekanat einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Dekan unverzüglich. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 3

Wahlvorstand

- (1) Der Dekan beruft je einen Vertreter der im Fachbereich vertretenen Gruppen als Mitglieder des Wahlvorstandes und benennt dessen Vorsitzenden, der nicht der Gruppe der Hochschullehrer angehören darf.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und überwacht die ordnungsgemäße Durchführung. Er kann für die Durchführung der Wahl weitere Fachbereichsangehörige als Wahlhelfer bestellen.

(4) Die Mitglieder des Wahlvorstands und die Wahlhelfer dürfen nicht Kandidaten sein.

§ 4

Wahlausschreibung

(1) Der Wahlvorstand schreibt die Wahl mindestens zehn und höchstens 20 Tage vor dem Wahltermin aus. Gleichzeitig lädt er zur Wahlversammlung ein.

(2) Die Wahlausschreibung muß enthalten:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstands
2. den Hinweis auf das Ausliegen des Wählerverzeichnis und die Möglichkeit des Einspruchs
3. die vom Wahlvorstand ermittelte Zahl der jeweils zu wählenden Gruppenvertreter, sowie den Hinweis, daß für jede Gruppe 3 Ersatzmitglieder zu wählen sind
4. den Hinweis auf die von § 43 Abs. 2 VGrundG geforderte Wahlbeteiligung
5. die Aufforderung, bis zum Beginn der Wahlversammlung schriftliche Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einzureichen und den Hinweis, daß weitere Vorschläge in der Wahlversammlung gemacht werden können
6. den Termin der Wahlversammlung.

§ 5

Wahlversammlung

(1) Die Leitung der Wahlversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes; er kann diese Aufgabe einem anderen Mitglied des Wahlvorstandes übertragen.

(2) Über den Verlauf der Wahlversammlung hat der Wahlvorstand Protokoll zu führen, das von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben ist.

(3) Nach der Eröffnung der Wahlversammlung gibt der Vorsitzende des Wahlvorstands die schriftlich eingegangenen Wahlvorschläge bekannt und fordert die Versammlung auf, weitere Kandidaten vorzuschlagen. Ein Kandidat kann nur aus der Gruppe vorgeschlagen werden, der er selbst angehört. Er kann nur dann gewählt werden, wenn er in der Wahlversammlung schriftlich oder mündlich seine Bereitschaft zur Annahme der Kandidatur erklärt.

(4) Die Kandidaten können sich vorstellen. Nach der Vorstellung wird die Kandidatenliste geschlossen. Die Namen der Bewerber werden nach Gruppen getrennt im Wahllokal durch Aushang bekanntgegeben.

§ 6

Wahlgang

Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß der Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlanschlag legen kann; Der Stimmzettel ist in eine Wahlurne zu werfen. Eine Briefwahl findet nicht statt.

§ 7

Stimmabgabe

(1) Als Stimmzettel dienen nur mit einem Stempel der Gesamthochschule Paderborn versehene Zettel. Für die drei Gruppen von Wahlberechtigten sind verschiedenfarbige Zettel zu verwenden.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie seiner Gruppe Sitze zustehen und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Stimmenakkumulation (d.h. Abgabe von mehr als einer Stimme für denselben Kandidaten) ist unzulässig. Der Wahlberechtigte muß nicht von allen ihm zustehenden Stimmen Gebrauch machen.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt durch Angabe des Namens des Kandidaten, für den die Stimme abgegeben wird, auf dem Stimmzettel.

§ 8

Gültigkeit der Stimmen

Gültig sind nur die Stimmen, die für Bewerber abgegeben werden, die auf der Kandidatenliste (§ 5 Abs. 4) genannt sind. Die Ungültigkeit einzelner Stimmen eines Wahlberechtigten steht der Gültigkeit seiner übrigen Stimmen nicht entgegen.

§ 9

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand stellt unmittelbar nach der Wahl fest, wer in die Fachbereichsversammlung gewählt ist.
- (2) Gewählt sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen so viele Kandidaten aus jeder Gruppe, wie dieser Gruppe Sitze einschließlich der der Ersatzmitglieder zustehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Ersatzmitglieder sind in jeder Gruppe diejenigen ^{ei}gewählten Kandidaten, die die geringste Stimmzahl erreicht haben.
- (4) Der Wahlvorstand gibt das abschließende Ergebnis der Wahl durch Aushang im Fachbereich bekannt und teilt es dem Dekan sowie dem Gründungsrektorat mit. Die gewählten Kandidaten werden benachrichtigt und aufgefordert, binnen 7 Werktagen dem Wahlvorstand zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 10

Gültigkeit der Wahl

- (1) Zur Gültigkeit der Wahl in der jeweiligen Gruppe ist eine Wahlbeteiligung von mehr als einem Drittel der stimmberechtigten Gruppenangehörigen erforderlich. Wird diese Wahlbeteiligung nicht erreicht, so findet binnen einer Woche ein neuer Wahlgang statt. Wird die erforderliche Wahlbeteiligung auch in diesem Wahlgang nicht erreicht, so vermindert sich für die Dauer der Wahlperiode die Zahl der von dieser Gruppe zu besetzenden Sitze um die Hälfte. In diesem Falle erfolgt ein dritter Wahlgang, in dem ohne Rücksicht auf die Höhe der Wahlbeteiligung gewählt wird.

(2) Maßgebend für die Feststellung der Wahlbeteiligung ist die Zahl der abgegebenen Stimmen und das Wählerverzeichnis.

§ 11

Wahlniederschrift

Der Wahlvorstand fertigt eine Wahlniederschrift, in der die auf die Kandidaten der jeweiligen Gruppe entfallenden gültigen Stimmen, die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen und die Namen der gewählten Bewerber enthalten sind.

§ 12

Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann innerhalb der Frist von 1 Woche schriftlich beim Dekan Einspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung des Wahlergebnisses. Der Einspruch ist nur mit der Begründung zulässig, daß das Wahlergebnis infolge eines Fehlers verfälscht worden sei.

(2) Über den Einspruch entscheidet die Fachbereichsversammlung auf der Grundlage des Berichts des Wahlvorstandes. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 13

Übergangsbestimmung

§ 1 Abs. 3 u. Abs. 4 S. 1 gelten auch für die Wahl im Jahre 1974.

Teil 2

Wahl des Vorsitzenden der Fachbereichsversammlung

§ 14

Wahlvorstand und Wahl

(1) Die Fachbereichsversammlung wählt zu Beginn der ersten Sitzung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung den Vorsitzenden.

(2) Wahlvorstand ist das dem Lebensalter nach älteste Mitglied der Fachbereichsversammlung. Er führt über den Wahlgang Protokoll und gibt das Wahlergebnis bekannt.

(3) Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der Stimmen der Stimmberechtigten erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

§ 15

Amtszeit

Die Amtszeit des Vorsitzenden bestimmt sich nach § 27 Abs. 4 VGrundO.

§ 16

Geltung anderer Bestimmungen

Die Vorschriften der §§ 2 Abs. 4; 3 Abs. 3 S. 1, Abs. 4; 6;

7 Abs. 1 S. 1, Abs. 3; 9 Abs. 4; 12 gelten entsprechend.

§ 17

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

- - -

Die obige Wahlordnung wird hiermit verkündet.

Paderborn, 24. Mai 1973

Der Gründungsrektor

Carstensen

(Prof. Dr. B. Carstensen)

UPB II.

- 37.

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n
der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1973 Ausgegeben zu Paderborn Nr. 3
am 1.10.1973

Inhalt	Seite
Vorläufige Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Physik	1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GHsch 73/3 -



Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW hat mit Erlass
vom 11. August 1973 - Az. I B 5 43-15/2/12 -
die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs
Naturwissenschaften in seiner 8. Sitzung am
18.4.1973 beschlossene

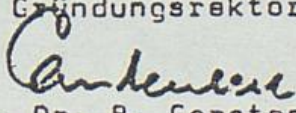
Vorläufige Prüfungsordnung für den
integrierten Studiengang Physik

welcher der Gründungserrat der Gesamthoch-
schule Paderborn in seiner 22. Sitzung
am 9.5.1973 zugestimmt hat, vorläufig bis
zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Prüfungsordnung
wird hiermit gem. § 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 1. Oktober 1973

Der Gründungsrektor


(Prof. Dr. B. Carstensen)

Vorläufige Prüfungsordnung
für den
integrierten Studiengang Physik
=====

- I. Allgemeine Vorschriften
- II. Zwischenprüfung
- III. Abschlußprüfung I
- IV. Abschlußprüfung II
- V. Schlußbestimmungen



I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gliederung und Zweck der Prüfung

1. Das Studium der Physik kann mit der Abschlußprüfung I (Diplom-Physik-Ingenieur) oder mit der Abschlußprüfung II (Diplom-Physiker) abgeschlossen werden. Den Abschlußprüfungen geht die Zwischenprüfung voraus, mit der das Grundstudium abgeschlossen wird.
2. Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er grundlegende Kenntnisse auf dem Gebiet der Physik erworben hat und befähigt ist, das weitere Studium im Hinblick auf dessen spezifische Anforderungen mit Erfolg durchzuführen.
3. Durch die Abschlußprüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Physik erworben hat. Die Abschlußprüfung I soll darüberhinaus den Nachweis erbringen, daß der Kandidat breite Kenntnisse im anwendungsorientierten Bereich der Physik besitzt und in der Lage ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden selbständig zu arbeiten. In der Abschlußprüfung II soll der Kandidat nachweisen, daß er vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der Physik erworben hat und in der Lage ist, wissenschaftlich und selbständig zu arbeiten.

§ 2

Akademische Grade

1. Aufgrund der bestandenen Zwischenprüfung wird kein aka-

demischer Grad verliehen.

2. Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung I wird der akademische Grad "Diplom-Physik-Ingenieur" (Dipl.-Phys.-ing.) verliehen.
3. Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung II wird der akademische Grad "Diplom-Physiker" (Dipl.-Phys.) verliehen.

§ 3

Prüfungen und Studiendauer

1. Die Zwischenprüfung ist in der Regel nach dem 4. Fachsemester abzuschließen.
2. Die Abschlußprüfung I ist in der Regel nach dem 6. Fachsemester abzuschließen.
3. Die Abschlußprüfung II ist in der Regel zum Ende des 8. Fachsemesters abzuschließen.
4. Die Zwischenprüfung bzw. die Abschlußprüfungen können vor den in Absatz 1 - 3 festgelegten Terminen abgeschlossen werden, sofern die erforderlichen Voraussetzungen erbracht sind.
5. Für den integrierten Studiengang Physik sind in der Studienordnung exemplarische Studienverläufe zusammengestellt, die den Abschluß des Studiums in der vorgesehenen Regelstudienzeit ermöglichen.

§ 4

Prüfungsausschuß

1. Der Prüfungsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisation der Prüfung,
- b) Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung bei Durchführung der Prüfungen,
- c) Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
- d) Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.

Darüberhinaus hat der Prüfungsausschuß jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungen und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

2. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der hauptamtlichen oder hauptberuflichen Hochschullehrer im Sinne von § 10 GHEG auf Vorschlag der Vertreter des Faches Physik vom Fachbereichsrat bestellt. Zwei der weiteren Mitglieder werden aus dem Kreis der Studenten und ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter auf Vorschlag der Vertreter des Faches Physik vom Fachbereichsrat bestellt. Entsprechendes gilt für die Bestellung von einem hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden und einem Studenten als Stellvertreter. Die hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden und der wissenschaftliche Mitarbeiter werden für 3 Jahre, die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

3. Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer. Die Regelung berührt nicht das Recht auf Mitberatung.
4. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
5. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
6. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und außer dem Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind, wovon eines Hochschullehrer sein muß.

§ 5

Prüfer, Beisitzer

1. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer unter Berücksichtigung der Vorschläge des Kandidaten. Prüfer kann grundsätzlich werden, wer den entsprechenden Prüfungsstoff eigenverantwortlich gelehrt hat.
§ 26 Abs. 2 HSchG ist zu beachten.
2. Bei mündlichen Fachprüfungen, die nicht von mehreren Prüfern gemeinsam abgenommen werden, muß ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellter Beisitzer zugegen sein,

der ein Protokoll über den Prüfungsablauf erstellt. Beisitzer müssen grundsätzlich mindestens die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 26, Abs. 2 HSchG aufweisen.

3. Die Namen der Prüfer werden dem Kandidaten mit dem Zulassungsbescheid bekanntgegeben. Abweichungen sind schriftlich zu begründen und dem Kandidaten vier Wochen vor der Prüfung mitzuteilen, der binnen einer Woche Genvorstellungen erheben kann.

§ 6

Mündliche Prüfungen

1. Mündliche Prüfungen können Einzel- oder Gruppenprüfungen sein. Gruppenprüfungen werden unter entsprechender Verlängerung der Prüfungsdauer durchgeführt.
2. Die Hauptgegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern und ggfs. vom Beisitzer abzuzeichnen ist.
3. Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung mitzuteilen und auf Wunsch des Kandidaten zu begründen. Die Begründung muß sich auf das Protokoll der Prüfung stützen.
4. Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

§ 7

Studienbegleitende Leistungsnachweise

1. Studienbegleitende Leistungsnachweise sind benotete Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika und Seminaren.
2. Es werden obligatorische und nicht-obligatorische studienbegleitende Leistungsnachweise unterschieden. Nicht-obligatorische studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzen den ihnen entsprechenden Anteil der Prüfungsforderungen in mündlichen Fachprüfungen.
3. Für die Benotung der studienbegleitenden Leistungsnachweise gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.
4. Erfolgt die Benotung aufgrund einer Klausur, so ist bei nicht ausreichender Leistung die Möglichkeit der Wiederholung (Nachklausur) nach angemessener Zeit einzuräumen. Bei nicht ausreichender Leistung auch in der Nachklausur ist im Falle obligatorischer-studienbegleitender Leistungsnachweise ein Kolloquium vorzusehen.

II Zwischenprüfungen

§ 8

Zugang zum Hauptstudium

Der Zugang zum Hauptstudium ist abhängig vom Bestehen der Zwischenprüfung.

§ 9

Zulassung zur Zwischenprüfung

1. Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Das Wahlfach kann gemäß § 13, Abs. 2 als Teilprüfung vorgezogen werden. Überschreitungen von der in § 3 Abs. 1 festgelegten Frist sind zu begründen.
2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht schon beim Prüfungsausschuß vorliegen.
 1. die Immatrikulation,
 2. eine Erklärung über den angestrebten Studienabschluß,
 3. die Benennung des Wahlpflichtfaches (§13, Abs.1),
 4. die obligatorischen studienbegleitenden Leistungsnachweise (§ 12, Abs. 3 und 6),
 5. die nicht-obligatorischen studienbegleitenden Leistungsnachweise, sofern sie als Ersatz von Prüfungsleistungen gewertet werden sollen (§ 12, Abs. 4 und 7),
 6. ein Vorschlag für jeden Prüfer in den mündlichen Fachprüfungen,
 7. eine Erklärung, ob und ggfs. bei welchen mündlichen Fachprüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird,
 8. Lebenslauf,
 9. Zeugnis der
 1. allgemeinen Hochschulreife oder
 2. Fachhochschulreife oder
 3. ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis

10. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Zwischenprüfung oder ihr Äquivalent oder eine Studienabschlußprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. Gesamthochschule nicht bestanden wurde,
 11. von Inhabern der Fachhochschulreife der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Brückenkursen, sofern die Qualifizierung für das Hauptstudium II erfolgen soll.
3. Kann ein Kandidat ohne sein **Verschulden** die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 10

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Zwischenprüfung

1. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen gleicher oder verwandter Fachrichtungen erbracht worden sind, werden anerkannt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit bei ausländischen Hochschulen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
2. Über die Anrechnung von Fernstudien entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung zur Zwischenprüfung

1. Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung

zur Zwischenprüfung, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

2. Im Falle der Zulassung enthält die Mitteilung die Liste der Prüfer. Wird von den Vorschlägen des Kandidaten abgewichen, so gilt § 5, Abs. 3.
3. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die Unterlagen nicht vollständig sind, oder die geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Zwischenprüfung oder ihr Äquivalent an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. Gesamthochschule endgültig nicht bestanden wurde,
 3. eine Studienabschlußprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. Gesamthochschule in derselben Fachrichtung endgültig nicht bestanden wurde.
4. Im Falle der Ablehnung ist die Entscheidung angemessen zu begründen.

§ 12

Umfang der Zwischenprüfung

1. Die Zwischenprüfung besteht aus vier Fachprüfungen.
2. Im Hinblick auf die Qualifikation zum Hauptstudium I erstreckt sich die Zwischenprüfung auf folgende Fächer:

1. Experimentalphysik
2. Mathematik: Kalkül
3. Mathematik: Numerische Methoden und EDV
4. Wahlpflichtfach

3. Obligatorische studienbegleitende Leistungsnachweise sind hierbei:

1. Experimentalphysik: 3 benotete Scheine über das physikalische Praktikum I und II und das Elektronikpraktikum; Gewichtungsfaktor (§ 14, Abs. 4): insgesamt 15 %

2. Mathematik:
Numerische Methoden und EDV: 1 benoteter Schein zu einer Übung; Gewichtungsfaktor (§ 14, Abs. 4): 25 %

3. Wahlpflichtfach: 2 benotete Scheine über Übungen oder Praktika von mindestens 4 Stunden; Gewichtungsfaktor (§ 14, Abs. 4): 30 %

4. Nicht-obligatorische studienbegleitende Leistungsnachweise sind hierbei:

1. Experimentalphysik: 2 benotete Scheine zu Übungen zur Physik I und II; Gewichtungsfaktor (§ 14, Abs. 4): je 10 %

2. Mathematik-Kalkül: 2 benotete Scheine zu Übungen Kalkül I und Kalkül II;
Gewichtsfaktor (§ 14 Abs. 4):
je 15 %
5. Im Hinblick auf die Qualifikation zum Hauptstudium II erstreckt sich die Zwischenprüfung auf folgende Fächer:
1. Experimentalphysik
 2. Theoretische Physik
 3. reine Mathematik
 4. Wahlpflichtfach
6. Obligatorische studienbegleitende Leistungsnachweise sind hierbei:
1. Experimentalphysik: 3 benotete Scheine über das physikalische Praktikum I und II und das Elektronikpraktikum;
Gewichtsfaktor (§ 14 Abs. 4):
insgesamt 15 %
 2. Theoretische Physik: 1 benoteter Schein zu Übungen zur Theoretischen Physik I oder II
Gewichtsfaktor (§ 14 Abs. 4):
30 %
 3. Reine Mathematik: 2 benotete Scheine zu Übungen zu 2 je 4-stündigen Grundvorlesungen der reinen Mathematik (z.B. Analysis I und II);
Gewichtsfaktor (§ 14 Abs. 4):
30 %

4. Wahlpflichtfach: 1 benoteter Schein über eine Übung oder ein Praktikum;
Gewichtsfaktor (§ 14 Abs. 4):
30 %

7. Nicht-obligatorische studienbegleitende Leistungsnachweise sind hierbei:
 1. Experimentalphysik: 2 benotete Scheine zu Übungen zur Physik I und II;
Gewichtsfaktor (§ 14 Abs 4): je
10 %

8. Die Abgrenzung der Stoffgebiete richtet sich nach dem Stoff der in der Studienordnung angegebenen Lehrveranstaltungen aus. Bei Vorlage von nicht obligatorischen studienbegleitenden Leistungsnachweisen gilt das entsprechende Teilgebiet des Fachgebietes als behandelt. Die Prüfungsdauer ist anteilig zu reduzieren.

9. Jede Fachprüfung besteht aus einer Klausur von 150 Minuten Dauer. Eine nicht bestandene Klausur kann auf Wunsch des Kandidaten durch eine mündliche Prüfung in demselben Prüfungszeitraum ergänzt werden. Die aus den Noten der Klausur und der mündlichen Prüfung gemittelte Note ist die Note der Fachprüfung.

§ 13

Teilprüfungen im Wahlpflichtfach

1. Als Wahlpflichtfächer können, soweit ein vollständiges Grundstudium dieser Fachrichtung an der Gesamthochschule

angeboten wird, gewählt werden:

- Chemie
- Numerische Mathematik und Informatik
(nicht für zum Hauptstudium I qualifizierende
Zwischenprüfung)
- Elektrotechnik
- Maschinentechnik
- Kerntechnik
- Didaktik der Physik

2. Die Teilprüfung im Wahlpflichtfach kann als vorgezogene Teilprüfung nach Erbringen des obligatorischen studienbegleitenden Leistungsnachweises abgelegt werden.
§ 9 und § 11 gelten sinngemäß.
3. Die vorgezogene Teilprüfung im Wahlpflichtfach bedingt einen ergänzenden Antrag auf Zulassung zu den restlichen Teilprüfungen der Zwischenprüfung.

§ 14

Bewertung der Leistungen

1. Der Prüfer legt die Noten der Fachprüfungen fest.
2. Für die Benotung sind zu verwenden:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend

Um eine differenziertere Bewertung der Leistungen zu ermöglichen, können die Ziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Fachnote heranzuziehen.

3. Die Teilprüfung in einem Fach ist nicht bestanden, wenn die mündliche Fachprüfung nicht mindestens mit ausreichend (bis 4,3) benotet worden ist.
4. Die Fachnote errechnet sich als gewichtetes Mittel der Note der Fachprüfung und der zugeordneten studienbegleitenden Leistungsnachweise. Die Gewichtungsfaktoren der unterschiedlichen studienbegleitenden Leistungsnachweise für die Berechnung der Fachnote sind im § 12 zusammengestellt.
5. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,3	ausreichend
6. Die Gesamtnote berechnet sich als arithmetisches Mittel der nicht gerundeten Fachnoten.
7. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen in den Fächern bestanden sind.
8. Die Gesamtnote einer bestanden Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,3	bestanden

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

1. Die Zwischenprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat nach der Meldung zur Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung oder einer Teilprüfung zurücktritt oder zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint.
2. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
3. Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen hat oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.
4. Ablehnende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

Wiederholung von Prüfungsleistungen

1. Die Zwischenprüfung kann in den Fächern mit nicht be-

standener Teilprüfung zweimal wiederholt werden.

2. Die zweite Wiederholungsprüfung im Wahlpflichtfach kann nicht als vorgezogene Teilprüfung abgelegt werden.
3. Gilt die Prüfung gemäß § 15, Abs. 1 oder Abs. 3 als nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang und zu welchem Termin die Prüfung zu wiederholen ist.
4. Auf Antrag können bei der Wiederholungsprüfung studienbegleitende Leistungsnachweise Berücksichtigung finden, die bei der vorangegangenen Prüfung nicht vorlagen.

§ 17

Zeugnis über die Zwischenprüfung

1. Über die bestandene Zwischenprüfung ist innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen.
2. Das Zeugnis über die Zwischenprüfung erhält die Fachnoten, aufgeschlüsselt nach den Noten der mündlichen Fachprüfung und der studienbegleitenden Leistungsnachweise, sowie die Gesamtnote. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.
3. Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, und

in welchem Umfang, ggfs. innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.

4. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 18

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

1. Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären.
2. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
3. Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2, Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

III Abschlußprüfung I

§ 19

Zulassung zur Abschlußprüfung I

1. Für die Zulassung zur Abschlußprüfung I gelten § 9 und § 11 entsprechend.
2. Dem Antrag auf Zulassung ist zusätzlich beizufügen:
 1. Das Zeugnis über die bestandene für das Hauptstudium I qualifizierende Zwischenprüfung,
 2. Gegebenenfalls die Bestätigung der Anmeldung zur Diplomarbeit durch den Betreuer.
 3. Die obligatorischen studienbegleitenden Leistungsnachweise (§ 21, Abs. 3)

§ 20

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Abschlußprüfung I

1. § 10 gilt entsprechend.
2. Hat ein Kandidat die für das Hauptstudium II qualifizierende Zwischenprüfung bestanden, so müssen für die Anrechnung in bezug auf die Abschlußprüfung I folgende Unterlagen eingereicht werden:
 1. Ein Übungsechein aus dem Bereich Numerische Mathematik;
 2. eine benotete Bescheinigung über eine bestandene

mündliche Fachprüfung in "Mathematik: Numerische Methoden und EDV" gemäß § 12, Abs. 2

§ 21

Umfang der Abschlußprüfung I

1. Die Abschlußprüfung besteht aus zwei mündlichen Fachprüfungen von in der Regel 30 Minuten Dauer und der Anfertigung der Diplomarbeit mit abschließendem Kolloquium.
2. Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf zwei Gebiete der Angewandten Physik.
3. Die obligatorischen studienbegleitenden Leistungsnachweise sind hierbei:
 1. Angewandte Physik: 2 Scheine über die erfolgreiche Teilnahme zu den Übungen der angewandten Methoden der Physik I und II
2 Scheine über die erfolgreiche Teilnahme zum Praktikum und Seminar zu den angewandten Methoden der Physik I und II;
 2. Wahlpflichtfach: 1 Schein über die erfolgreiche Teilnahme zu einer Übung.

§ 22

Diplomarbeit zum Hauptstudium I

1. Die Anfertigung der Diplomarbeit ist zugleich Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist,

eine einfache experimentelle und/oder theoretische Aufgabe aus dem Gebiet der Angewandten Physik unter Verwendung von bekannten Verfahren und Erkenntnissen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Aufgabenstellung, die Mittel zur Lösung, sowie die Lösung verständlich und folgerichtig darzustellen und zu interpretieren.

2. Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden des Faches Physik gestellt werden, der die Qualifikation zum Prüfer gemäß § 5, Abs. 1 besitzt.
3. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Termin ist aktenkundig zu machen.
4. Die Diplomarbeit ist in der Regel 3 Monate nach der Ausgabe beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern, bei experimentellen Arbeiten in der Regel nach 5 Monaten.
5. Erhält der Kandidat aufgrund eigener Initiative kein Thema, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat rechtzeitig ein Thema erhält.
6. Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 23

Bewertung der Diplomarbeit

1. Die Diplomarbeit ist vom Aufgabensteller und von einem.

- zweiten, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Gutachter unter Berücksichtigung eines Kolloquium mit dem Bewerber zu beurteilen. Für das Kolloquium gilt § 6, Abs. 4 entsprechend.
2. Weicht die Beurteilung der beiden Gutachter um 2 Noten und mehr voneinander ab, so entscheidet der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuß einen dritten Gutachter hinzuzuziehen.

§ 24

Bewertung der Leistungen

1. Für die Bewertung der Leistungen in der Abschlußprüfung I gilt § 14 entsprechend.
2. Bei Berechnung der Gesamtnote der Abschlußprüfung I sind zu gleichen Teilen beide Fachnoten in Angewandter Physik und die Gesamtnote der Zwischenprüfung, sowie die Note der Diplomarbeit mit doppeltem Gewicht zu berücksichtigen.
3. In den Fällen des § 20, Abs. 2 wird die Gesamtnote der Zwischenprüfung gemäß den Vorschriften für die Berechnung der Gesamtnote der für das Hauptstudium II qualifizierenden Zwischenprüfung aus den eingereichten Unterlagen berechnet.
4. Wird die Diplomarbeit ohne Angabe von triftigen Gründen nicht innerhalb der Regelfrist abgeliefert, so gilt sie als nicht ausreichend.
5. Ist die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Abschlußprüfung I nicht bestanden.

§ 25

Wiederholung von Prüfungsleistungen

1. Ist die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen. § 22 und § 23 gelten entsprechend. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Abschlußprüfung I endgültig nicht bestanden und kann nicht wiederholt werden.
2. Für die Wiederholung der mündlichen Fachprüfung gilt § 16 entsprechend.

§ 26

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

§ 15 gilt sinngemäß.

§ 27

Zeugnis

Hat der Kandidat die Abschlußprüfung I bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 17 gilt entsprechend.

§ 28

Verleihung des akademischen Grades

1. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt, in dem die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Physik-Ingenieur" beurkundet

wird. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

2. Das Diplom und das Zeugnis enthalten eine Angabe über die Regelstudienzeit.
3. Das Diplom wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereiches versehen.

§ 29

Unqüligkeit der Abschlußprüfung I

§ 18 gilt entsprechend.

IV Abschlußprüfung II

§ 30

Zulassung zur Abschlußprüfung II

1. Für die Zulassung zur Abschlußprüfung II gelten § 9 und § 11 entsprechend.
2. Dem Antrag auf Zulassung ist zusätzlich beizufügen:
 1. Das Zeugnis über die bestandene für das Hauptstudium II qualifizierende Zwischenprüfung;
 2. gegebenenfalls die Bestätigung zur Anmeldung zur Diplomarbeit durch den Betreuer;
 3. die obligatorischen studienbegleitenden Leistungsnachweise (§ 32, Abs. 3)

§ 31

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
zur Abschlußprüfung II

1. § 10 gilt entsprechend.
2. Hat ein Kandidat die für das Hauptstudium I qualifizierende Zwischenprüfung bestanden, so müssen für die Anerkennung in bezug auf die Abschlußprüfung II folgende Unterlagen eingereicht werden (§ 12, Abs. 5):
 1. ein Übungsschein der Theoretischen Physik I bzw. II
 2. eine benotete Bescheinigung über eine bestandene mündliche Fachprüfung in "Theoretischer Physik";
 3. ein studienbegleitender Leistungsnachweis aus dem Gebiet der reinen Mathematik.

§ 32

Gliederung und Umfang der Abschlußprüfung II

1. Die Abschlußprüfung II besteht aus 4 mündlichen Fachprüfungen von in der Regel je 30 Minuten Dauer und der Anfertigung der Diplomarbeit.
2. Die mündlichen Teilprüfungen erstrecken sich auf folgende Gebiete:
 1. Experimentalphysik
 2. Theoretische Physik
 3. Wahlgebiet aus der Physik gemäß Abs. 4
 4. Wahlpflichtfach

3. Die obligatorischen studienbegleitenden Leistungsnachweise sind hierbei:

1. Experimentalphysik: 2 benotete Scheine über das Fortgeschrittenenpraktikum und -seminar; Gewichtungsfaktor (§ 35, Abs. 1)

30 %

2. Theoretische Physik: 2 benotete Scheine über Übungen, die nicht bereits bei der Diplom-Vorprüfung vorgelegt wurden; Gewichtungsfaktor (§ 35, Abs. 1)

30 %

3. Wahlpflichtfach: 1 Schein über die erfolgreiche Teilnahme über ein Seminar oder ein Praktikum.

4. Das Wahlgabiet entspricht in der Regel dem Gebiet, aus dem die Diplomarbeit entstammt: beispielsweise Kernphysik, Plasmaphysik, Festkörperphysik, Statistische Mechanik. Der Stoff entspricht Spezialvorlesungen, Seminaren und Graduiertenkursen.

5. Die mündlichen Fachprüfungen auf dem Gebiet des Wahlpflichtfaches und bei einer theoretischen (experimentellen) Diplomarbeit, auf dem Gebiet der Experimentalphysik (Theoretischen Physik) sollen vor der Anfertigung der Diplomarbeit abgelegt werden, die beiden anderen mündlichen Fachprüfungen danach.

§ 33

Diplomarbeit zum Hauptstudium II

1. Die Anfertigung der Diplomarbeit ist zugleich Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. In der Diplom-

arbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, eine dem Bearbeitungszeitraum angemessene einfache wissenschaftliche Arbeit aus dem gewählten Hauptfachgebiet der Theoretischen Physik oder Experimentalphysik nach bekannten Verfahren selbständig zu bearbeiten und die Aufgabenstellung, die Mittel zur Lösung, sowie die Lösung verständlich und folgerichtig darzustellen und zu interpretieren.

2. Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden des Faches Physik ausgegeben werden, der im Hauptstudium II eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat. § 5, Abs. 1 gilt entsprechend. Der Aufgabensteller ist Betreuer der Diplomarbeit und kann nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses in dieser Funktion vertreten werden.
3. Der Aufgabensteller hat dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses neben der Angabe des Themas kurze Angaben wie etwa den gegenwärtigen Erkenntnisstand, die Bedeutung der zu erwartenden Lösung, die zur Lösung zu verwendenden Methoden und Hilfsmittel, sowie die apparativen Voraussetzungen und Gegebenheiten in bezug auf das Thema der Diplomarbeit zu machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Termin ist aktenkundig zu machen.
4. Über die Fortschritte der Diplomarbeit ist mindestens im Abstand von 3 Monaten in einem kurzen Gutachten vom Betreuer dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu berichten.
5. Die Diplomarbeit ist in der Regel 6 Monate, bei experimentellen Arbeiten 9 Monate nach der Themenstellung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben.
6. Im übrigen gelten § 22, Abs. 5 und 6 entsprechend.

§ 34

Bewertung der Diplomarbeit

1. Die Diplomarbeit ist von einem Betreuer und von einem zweiten, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Gutachter, der die persönlichen Voraussetzungen des § 33, Abs. 2 aufweisen muß, zu beurteilen.
2. Im übrigen gilt § 23 entsprechend.

§ 35

Bewertung der Leistungen

1. Für die Bewertung der Leistungen in der Abschlußprüfung II gilt § 14 entsprechend.
2. Bei Berechnung der Gesamtnote der Abschlußprüfung II wird die Diplomarbeit mit doppeltem Gewicht gewertet.
3. Wird die Diplomarbeit ohne triftigen Grund nicht innerhalb der Regelfrist abgeliefert oder mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Abschlußprüfung II nicht bestanden.

§ 36

Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 25 und § 16 gelten entsprechend.

§ 37

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

§ 15 gilt entsprechend

§ 38

Zeugnis

Hat der Kandidat die Abschlußprüfung II bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 17 gilt entsprechend.

§ 39

Verleihung des akademischen Grades

1. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Physiker" beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
2. Die Urkunde und das Zeugnis enthalten eine Angabe über die Regelstudienzeit.
3. Das Diplom wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereiches versehen.

§ 40

Ungültigkeit der Abschlußprüfung II

§ 18 gilt entsprechend.

V Schlußbestimmungen

§ 41

Rechtsbehelfe

Gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung möglich. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen.

§ 42

Aberkennung akademischer Grade

Die Entziehung der akademischen Grade "Diplom-Physik-Ingenieur" bzw. "Diplom-Physiker" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 43

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Die vorläufige Genehmigung (bis zum Ende des SS 1975) wurde vom Minister für Wissenschaft und Forschung durch Erlaß vom 11.8.1973, Aktenzeichen I B 5 43-15/2/12 erteilt.

UPB II

- 38

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

Fachbereichs Materialwissenschaften

PHYSIK

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

an der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1973

Ausgegeben zu Paderborn

Nr. 4

am 30.10.1973

Inhalt

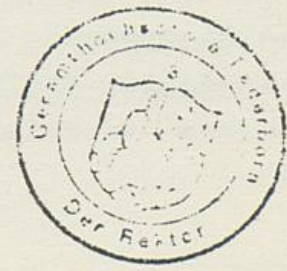
Seite

Vorläufige Studienordnung und Studienpläne für den integrierten Studiengang Physik

1

Der Gründungsrektor
(Prof. Dr. B. Katzenen)

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32



- AM GHsch 4/73

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW hat mit Erlass
vom 24. August 1973 - Az. I B 5 43-15/2/12 -
die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs
Naturwissenschaften beschlossene

Vorläufige Studienordnung für den
integrierten Studiengang Physik

welcher der Gründungssenat der Gesamthoch-
schule Paderborn in seiner 22. Sitzung
am 9.5.1973 zugestimmt hat, vorläufig bis
zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Studienordnung
wird hiermit gem. § 47 I VGrundo veröffentlicht.

Paderborn, 30. Oktober 1973

Der Gründungsrektor

Carstensen
(Prof. Dr. B. Carstensen)

Studienordnung und Studienpläne

für den

integrierten Studiengang Physik

- I. Einleitung
 - II. Hauptstudium I
 - III. Hauptstudium II
 - IV. Studiengang für Kandidaten des höheren Lehramts und des Lehramtes an Realschulen
 - V. Übergangsmöglichkeiten
 - VI. Abgrenzung der Stoffgebiete
- Vorschlagsstudienverlauf

Die Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 24.8.1973, I B 5 43 - 15/2/12 gilt bis zum Ende des Sommersemesters 1975.

SU
VS

I. Einleitung

Die Studienordnung soll dem Studenten des Faches Physik eine Anleitung zur sinnvollen Gestaltung des Studiums geben. Hierzu werden die Struktur des Studiums beschrieben und Vorschlagsstudienverläufe aufgeführt, die exemplarisch eine mögliche Realisierung eines bestimmten Studienganges zeigen.

In den Vorschlagsstudiengängen werden spezielle Lehrveranstaltungen angegeben (z.B. für die mathematisch-physikalische Grundausbildung die Veranstaltungen Physik I - IV, Kalkül I - IV etc). Dies bedeutet, daß in der anschließenden Prüfung die Beherrschung des Stoffes dieser Lehrveranstaltungen und gegebenenfalls die Vorlage einiger Übungsscheine vorausgesetzt werden. Der Student kann jedoch den Weg und die zeitliche Reihenfolge, in der er diese Prüfungsvoraussetzungen erwirbt, wählen.

Im Fach Physik werden folgende Studiengänge und Studienabschlüsse angeboten:

1. Integrierter Studiengang Physik
Abschluß I: Diplom-Physikingenieur (Dipl.-Phys.ing.)
Abschluß II: Diplom-Physiker (Dipl.-Phys.)
2. Lehramt an Gymnasien
Physik als erstes Fach
Physik als zweites Fach
3. Lehramt an Realschulen für das Fach Physik

Für jeden Studiengang regelt eine Prüfungsordnung Verlauf und Voraussetzung der Prüfung. Ein Teil der Prüfungsleistung kann nach Wahl des Studenten studienbegleitend erbracht werden.

In der vorlesungsfreien Zeit finden vor Beginn des ersten und zweiten Semesters vierwöchige "Brückenkurse ^{*)}" statt, in denen durch intensive Betreuung grundlegende mathematische Kenntnisse und eine Übersicht über die Grundphänomene der Physik vermittelt werden sollen. In dem ersten Brückenkursus werden mathematische und physikalische Grundlagen aus den Lehrplänen der Sekundarstufe II behandelt; der zweite Brückenkursus beinhaltet ausgewählte Themen aus den Lehrplänen der Sekundarstufe II und aus dem Stoffplan des ersten Semesters.

Beide Brückenkurse ^{*)} schließen mit einem nichtobligatorischen Test ab, der es dem Studienanfänger gestatten soll, sein eigenes Leistungsniveau bezüglich der gestellten Anforderungen realistisch einzuschätzen.

Die Physikausbildung in den einzelnen Studiengängen ist in den ersten Semestern weitgehend gemeinsam. Erst durch die Zwischenprüfung ergibt sich eine Entscheidung für einen speziellen Studiengang. Durch zusätzliche mündliche Prüfungen bzw. Praktika ist ein Wechsel auch nach der Zwischenprüfung noch möglich.

Das Physikstudium gliedert sich

- Grundstudium (4 Semester)
- Zwischenprüfung
- Hauptstudium (2-4 Semester je nach Studiengang)
- Abschlußprüfung I oder II

Im Grundstudium widmet sich der Student den Grundlagen der Physik und der notwendigen mathematischen Grundausbildung. Zusätzlich leitet er durch Besuch weiterer Lehrveranstaltungen

^{*)} Nach § 11 GHEG bleiben Maßgaben dem Minister für Wissenschaft und Forschung vorbehalten.

gen in diesen Fächern die Ausrichtung mit einem speziellen Studiengang ein. Hinzu kommen die individuell gewählten Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtfach.

Die Gestaltung des Hauptstudiums ist wesentlich von dem gewählten Studiengang bestimmt.

Der Student sollte sein Studium durch Hinzunahme von Wahlfächern ergänzen.

II. Studium zum Diplom-Physik-Ingenieur

Der Diplom-Physik-Ingenieur wird seinen Tätigkeitsbereich in Forschungs- und Entwicklungslaboratorien des In- und Auslandes und vielfältigen Stellungen im gesamten Bereich der Industrie finden. Er wird vorwiegend dort eingesetzt werden, wo mehrere Spezialgebiete in der Anwendung der Physik auftreten.

Im Grundstudium wird von ihm daher erwartet, daß er umfangreiche Kenntnisse in den Grundlagen der Physik erwirbt sowie die erforderlichen mathematischen Kenntnisse einschließlich numerischer Verfahren.

Der erste Studienabschnitt bis zur Zwischenprüfung stimmt weitgehend mit dem für den Diplom-Physiker überein. Im Unterschied zum Studenten mit Studienziel Diplom-Physiker soll sich der Student mit Studienziel Diplom-Physik-Ingenieur an Lehrveranstaltungen über numerische Verfahren und elektronische Datenverarbeitung beteiligen, während eine Beteiligung an Lehrveranstaltungen Theoretischer Physik für das Ablegen der Zwischenprüfung nicht erforderlich ist. Auf das Belegen von Wahlpflichtfächern, z.B. aus dem Bereich der Chemie, der technischen Disziplinen, der Betriebswirtschaft usw. wird starkes Gewicht gelegt.

Die Einzelheiten der Zwischenprüfung sind in der Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Physik festgelegt.

Nach Abschluß der Zwischenprüfung (Regelfall: nach dem vierten Semester) beginnt das Hauptstudium. Verschiedene Gebiete angewandter Physik und numerische mathematische Verfahren stehen im Vordergrund. Die Wahl des Schwerpunktes sollte der wachsenden Bedeutung oder sich ändernder Bedeutung in Forschung, Entwicklung und Technik verschiedener Gebiete Rechnung tragen. Die Wahl des Schwerpunktes bestimmt das Gebiet, auf welchem die Diplomarbeit angefertigt werden soll. Hier ist besonders an die elektronische Datenverarbeitung, Kerntechnik, Meßtechnik, optische Verfahren (Laser, Holographie) oder andere Gebiete zu denken.

Das Hauptstudium soll im Regelfall am Ende des 6. Semesters mit der Diplomprüfung abgeschlossen werden. Die Zwischenprüfung ist hier Teil der Diplomprüfung und geht mit einem Gewicht von 20 % in die Gesamtnote der Diplomprüfung ein.

Nach Abschluß der mündlichen Fachprüfungen beginnt der Studierende unter Anleitung mit einer Diplomarbeit. Die Arbeit sollte im Regelfall nach drei Monaten, bzw. bei experimenteller Aufgabe nach fünf Monaten, abgeschlossen sein. Es wird empfohlen, nach Abschluß der Zwischenprüfung im Hinblick auf die Diplomarbeit mit einem zuständigen Fachvertreter rechtzeitig Kontakt aufzunehmen.

III. Studium zum Diplom-Physiker

Der Diplom-Physiker findet Einsatz in Forschung, Entwicklung und Lehre. Von ihm wird erwartet, daß er gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Physik besitzt und mit den Ideen

und Methoden der modernen Mathematik vertraut ist. Er soll die Fähigkeit besitzen, selbständig wissenschaftliche Probleme der Physik zu erkennen und zu bearbeiten.

Das viersemestrige Grundstudium stimmt weitgehend mit dem für den Diplom-Physik-Ingenieur überein. Besondere Kennzeichen für den Studiengang zum Diplom-Physiker sind jedoch die Vorlesungen in theoretischer Physik und in reiner Mathematik.

Nach Abschluß der Zwischenprüfung beginnt das Hauptstudium, das wesentlich speziellen Kapiteln der Physik gewidmet ist. Hierbei werden das Verhältnis der Atome und Elementarteilchen und Grundkenntnisse über den Aufbau des festen Körpers erworben.

Die Lehrveranstaltungen in der theoretischen Physik bringen Grundlagen und Methoden der Quantentheorie und der Physik. Die Kenntnisse im Wahlfach werden vertieft.

Nach der Regelzeit von 6 Semestern wird das Studium je nach Wahl der Art der Diplomarbeit mit theoretischem bzw. experimentellem Schwerpunkt durch Prüfung in experimenteller bzw. theoretischer Physik und durch Prüfung des Wahlfaches als Teilprüfung der Diplomprüfung abgeschlossen.

Gleichzeitig bemüht sich der Student in Kontakten mit Dozenten der Physik um eine Diplomarbeit.

In den Semestern 7 - 8 spezialisiert sich der Student auf ein bestimmtes Teilgebiet der Physik. Parallel zu seiner Diplomarbeit besucht er Spezialvorlesungen. Während der Diplomarbeit soll der Student lernen, selbständig wissenschaftliche

Probleme zu erkennen und zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist daher wesentlicher Teil der Physikausbildung. Das Studium wird abgeschlossen mit den noch fehlenden Teilprüfungen in theoretischer bzw. experimenteller Physik und im Spezialfach.

IV. Studiengang für Kandidaten des höheren Lehramtes und des Lehramtes an Realschulen

Das Studium des Lehramtes ist ein berufsfeldbezogenes Studium, das sich aus folgenden Teilen zusammensetzt:

1. Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien (im ersten und zweiten Fach)
2. Erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Studien
3. Schulpraktische Übungen

Für das Lehramt Physik gliedert sich das Studium in zwei Blöcke:

- Grundblock (ungefähr 1. - 4. Semester)
- Aufbaublock (ungefähr 5. - 8. Semester)

Der Grundblock entspricht den Anforderungen des Lehramtes an Realschulen und des Zweitfaches an Gymnasien. Der Grundblock kann in etwa 4 aufeinanderfolgenden Semestern belegt werden.

Der Aufbaublock entspricht den zusätzlichen Anforderungen im Erstfach an Gymnasien. Der Aufbaublock kann in etwa 3 - 4 aufeinanderfolgenden Semestern belegt werden.

An den Grundblock kann sich für Kandidaten des Lehramtes an Realschulen die schriftliche Hausarbeit anschließen.

An den Aufbaublock schließt sich für Kandidaten des höheren Lehramtes die schriftliche Hausarbeit im ersten Fach an.

Zur ersten Staatsprüfung muß der Kandidat in jedem Fall die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer Übung oder einem Hauptseminar aus dem Grundblock und im Fall des ersten Faches an Gymnasien zusätzlich aus dem Aufbaublock nachweisen.

Die Aufnahme in das Fortgeschrittenen-Praktikum setzt das Bestehen einer Prüfung (Physik I - III) voraus, die jeweils vor Beginn des Praktikums stattfindet.

Darüberhinaus wird dringend empfohlen, die erfolgreiche Teilnahme am physikalischen Praktikum, an den fachdidaktischen Lehrveranstaltungen und schulpraktischen Übungen nachzuweisen. Die Anrechnung dieser studienbegleitenden Leistungen im 1. Staatsexamen wird durch das zu erwartende neue Lehrerbildungsgesetz geregelt.

Es wird darauf hingewiesen, daß zum Verständnis der Physikveranstaltungen vertiefte Kenntnisse der Mathematik benötigt werden. Es ist daher günstig, die Fächerkombination Mathematik/Physik zu wählen. Außerdem ist es zu empfehlen, sich mit Grundlagen der Chemie zu befassen, auch wenn Chemie nicht weiteres Lehrfach ist.

Über die im vorgeschlagenen Studienverlauf angegebenen Veranstaltungen hinaus kann der Student je nach Interesse weitere Vorlesungen besuchen. Besonders empfohlen werden die interdisziplinären Veranstaltungen von Fachdidaktik und Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften. Weiter wird die Teilnahme

an einer Vorlesung über die Geschichte der Physik empfohlen.

Folgende Praktika sind in allen Lehramtsstudiengängen zu absolvieren:

- a) ein "grund"wissenschaftliches Tagespraktikum (in der Regel als Einführungspraktikum, zu veranstalten von der Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie, Politologie, Philosophie);
- b) ein fachdidaktisches Tagespraktikum (als Vorbereitung auf:)
- c) ein fünfwöchiges Blockpraktikum (unter besonderer Berücksichtigung des ersten und gegebenenfalls zweiten Schulfaches und der angestrebten Schulstufe).

Die Praktika b) und c) werden in der Regel von Fachwissenschaftlern und Fachdidaktikern des jeweiligen Schulfaches betreut. An der Vorbereitung, Durchführung und gegebenenfalls Auswertung des Blockpraktikums werden im Rahmen des Möglichen auch die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften beteiligt.

Im Übrigen gelten die Prüfungsordnungen für die erste Staatsprüfung.

V. Übergangsmöglichkeiten

In der Prüfungsordnung ist festgelegt, welche zusätzlichen Fachprüfungen und Scheine erbracht werden müssen, um einen Wechsel vom Studium des Diplom-Physik-Ingenieurs zum Studium des Diplom-Physikers und umgekehrt zu ermöglichen.

Auch ein Wechsel von und in die Studiengänge des Lehramtes

an Gymnasien und Realschulen ist durch zusätzliche Leistungen gegeben.

Dabei können die fehlenden Ergänzungsprüfungen und -scheine studienbegleitend erbracht werden.

Für die Absolventen der Fachoberschule ist es möglich, durch das Ablegen der für das Studium zum Diplom-Physiker qualifizierenden Zwischenprüfung den Übergang in die Lehramtsstudiengänge in derselben oder einer verwandten Fachrichtung zu erreichen. *)

VI. Abgrenzung der Stoffgebiete

Zwischenprüfung

<u>Experimentalphysik:</u>	Stoffplan der Vorlesung Physik I-IV
<u>Theoretische Physik:</u>	Wahlweise Stoffplan der Vorlesungen Theoretische Physik I bzw. Theoretische Physik II
<u>reine Mathematik:</u>	Stoff von zwei 4-stündigen Vorlesungen im Bereich der reinen Mathematik und Kalkül I-IV
<u>Mathematik-Kalkül:</u>	Stoffplan der Vorlesungen Kalkül I-IV mit Ergänzungen
<u>Mathematik - Numerische Verfahren und EDV:</u>	Stoff der Vorlesungen Numerische Verfahren und EDV I
<u>Wahlpflichtfach:</u>	Stoff aus einer bzw. zwei 4-stündigen Vorlesungen des Grundstudiums.

Je nach Wahl des folgenden Studienganges wird ein Teil der aufgeführten Fächer in der Zwischenprüfung geprüft.

*) Fußnote: Laut Genehmigung des Ministers f. Wissenschaft und Forschung I B5 43-15/2/12 vom 24.8.1973 gilt diese Regelung noch nicht. Klärung bleibt vorbehalten.

Diplomprüfung

Experimentalphysik:

Stoffplan der Vorlesungen
Physik V und VI

Theoretische Physik:

Stoffplan der Vorlesungen Theo-
retische Physik II bzw. I, III und IV

Angewandte Physik:

Stoffplan der Vorlesungen Angewandte
Methoden der Physik I und II

Wahlpflichtfach:

Stoff einer 4-stündigen Fortgeschrit-
tenen-Vorlesung aus dem Grundstudium
mit Übungen

Je nach Wahl des Studienabschlusses wird ein Teil der aufge-
führten Fächer in der Hauptprüfung geprüft.

1. obligatorisch
2. nicht obligatorisch (kann Teil der mündl. Prüfung ersetzen)
3. Praktikum
4. Seminar
5. Übungen
6. Vorlesung

VORSCHLAGSSTUDIENVERLAUF
 INTEGRIERTER STUDIENGANG PHYSIK
 Abschluß I: Diplom-Physik-Ingenieur

Prüfungsfach	Praktika	Mathematik	Wahlpflichtfach	
B r ü c k e n k u r s e				
Physik I (Mechanik) (V4, <u>Ü3</u>)		Kalkül I mit Ergänzungen (V2, <u>Ü4</u>)		Vorlesung V4, <u>Ü2</u>)
B r ü c k e n k u r s e				
Phys. II (Elek- trizität, Mag- netism.) (V4, <u>Ü3</u>)	phys. Prakti- kum I (<u>P4</u>)	Kalkül II mit Ergänzungen (V2, <u>Ü4</u>)		Vorlesung (V4, <u>Ü2</u>)
Phys. III, (Quan- tenphys.) (V4, <u>Ü3</u>)	phys. Prakti- kum II (<u>P4</u>)	Kalkül III mit Ergänzungen (V2, <u>Ü4</u>)	Numerische Verfahren I (V4, <u>Ü2</u>)	
Phys. IV, (phys. Messen) (V4, <u>Ü3</u>)	Elektronik- Praktikum (<u>P4</u>)	Kalkül IV mit Ergänzungen (V2, <u>Ü4</u>)	EDV I (V3)	
Z w i s c h e n p r ü f u n g				
Angew. Methoden der Physik I (V4, <u>Ü3</u>)	Praktikum zur angew. Phys. I (<u>P5</u> , <u>S2</u>)		Numerische Verfahren II (V2)	Vorlesung (V4, <u>Ü2</u>)
Angew. Methoden der Physik II (V4, <u>Ü2</u>)	Praktikum zur angew. Phys. II (<u>P6</u> , <u>S2</u>)		EDV II (V2)	
D i p l o m p r ü f u n g (20 % Zwischenprüfung, 40% Angewandte Physik, 40% Diplomarbeit)				
Diplomarbeit (3 Monate)				

V: Vorlesung

Ü: Übungen

S: Seminar

P: Praktikum

 : nicht obligatorisch (kann Teil der mündl. Prüfung ersetzen)

 : obligatorisch

VORSCHLAGESTUDIENVERLAUF
 INTEGRIERTER STUDIENGANG PHYSIK
 Abschluß II: Diplom-Physiker

Experimental-physik	Theoretische Physik	Praktika u. selbst. Arb.	Mathematik	Jahresfach
B r ü c k e n k u r s e				
1 Physik I (Mechanik) (V 4, <u>Ü 3</u>)			Kalkül I (V 2, Ü 1)	reine Mathe- matik (V4, <u>Ü 2</u>)
B r ü c k e n k u r s e				
2 Physik II, (E- lektrizität, Magnet. (V4, <u>Ü 3</u>)		Phys. Prakti- kum I, (<u>P 4</u>)	Kalkül II (V 2, Ü 1)	reine Mathe- matik (V4, <u>Ü 2</u>) Vorlesung (V4, P2, <u>Ü 2</u>)
3 Phys. III (Quantenphys.) (V 4, <u>Ü 3</u>)	Theor. Phys. I Mechanik (V4, <u>Ü 2</u>)*	Phys. Prakti- kum II (<u>P 4</u>)	Kalkül III (V 2, Ü 1)	
4 Phys. IV, (phys. Messen) (V 4, Ü 3)	Theor. Phys. II (Elektrodyn. (V4, <u>Ü 2</u>)*	Elektronik- praktikum (<u>P 4</u>)	kalkül IV (V2, Ü 1)	
Z w i s c h e n p r ü f u n g				
5 Physik V, (Festkörper- phys.) (V4)	Theor. Phys. III (Quantenmech. I (V4, <u>Ü 2</u>)*	F-Praktikum I (Atome, Mole- küle (<u>P4, S2</u>))		Vorlesung (V4, <u>Ü 2</u>)
6 Phys. VI, (Kern- u. Elementar- teilchenphys.) (V 4)	Theor. Phys. IV (Quantenmech. II od. Stat. Ther- modyn. (V4, <u>Ü 2</u>)*	F-Praktikum II Festkörperkerne Elementarteil- chen (<u>P4, S2</u>)		
B e g i n n d e r D i p l o m p r ü f u n g				
7 Spezialvor- lesung angew. Physik (V4)	Spezialvor- lesung (V4)	Diplomarbeit Diplomarbeit		
8 Fachbereichsseminar (S4) Graduiertenkurs (V4, S4)				
A b s c h l u ß d e r D i p l o m p r ü f u n g				

* Zwischenprüfung: Stoff und Überungsschein einer theor. Vorlesung
 Diplomprüfung: Stoff u. Übungsscheine zweier weiterer theor. Vorlesungen

V: Vorlesung

Ü: Übung

S: Seminar

P: Praktikum

—: nicht obligatorisch (kann Teil d. mündl. Prüfung ersetzen)

==: obligatorisch

VORSCHLAGSSTUDIENABLAUF INTEGRIERTER
STUDIENGANG PHYSIK, Abschluß: STAATSEXAMEN (LEHRAMT AN GYMNASIEN, erstes
und zweites FACH; LEHRAMT AN REALSCHULEN

Experimental- Physik	Theoretische Physik	Praktika	Fachdidaktik	Mathematik
B r ü c k e n k u r s e				
Physik I (Mechanik) (V4)			Didaktik der Physik I (V2)	Kalkül I (V2, Ü1)
B r ü c k e n k u r s e				
Physik II Elektrizität Magnetismus (V 4)		Phys.Prakti- kum I (P4)	Didaktik der Physik II (V 2)	Kalkül II (V2, Ü1)
Physik III, (Quantenphys.) (V 4)		Phys.Prakti- kum II (P 4)	Didaktik der Physik III (V 2)	Kalkül III (V2, Ü1)*
		Phys.Prakti- kum III (P 4)	Schulprakt. Übungen I (Ü 4)	Kalkül IV (V 2, Ü1)*
Physik V; Fest- körperphys.) (V 4)*	Vorlesung (4, 2)*	F-Praktikum ⁺ (P4)*	Didaktik der Physik IV (V2)	
Physik VI; Kern- u. Elementarteilchen Physik (V4)*	Vorlesung (4, 2)*		Schulprakt. Übungen II (Ü 4)	
Seminar (54)* Schriftliche Hausarbeit				

Im das Staatsexamen werden 2*(1) Leistungsnachweise im Fach Physik
erfordert.

nur für Lehramt an Gymnasien, Erstfach

Zugangsvoraussetzung: mündl. Prüfung (30 Min.) in Physik I - III
und erfolgreiche Teilnahme an phys. Prakti-
ka I - III

- : Vorlesung
- : Übungen
- : Seminar
- : Praktikum

UFB II

- 39

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1973

Ausgegeben zu Paderborn
am 30.10.1973

Nr. 5

Inhalt

Seite

Vorläufige Prüfungsordnung für das
integrierte Studium der Wirtschafts-
wissenschaften

1

Paderborn, 30. Oktober 1973

Der Gründungsrektor:
(Handwritten Signature)
(Prof. Dr. B. Christmann)

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GHsch 5/73



Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW hat mit Erlass
vom 11. August 1973 - Az. I B 5 43-15/2/12 -
die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaft - Rechtswissenschaft
am 18.4.1973 beschlossene

Vorläufige Prüfungsordnung für das
integrierte Studium der Wirtschafts-
wissenschaften

welcher der Gründungssenat der Gesamthoch-
schule Paderborn in seiner 22. Sitzung
am 9.5.1973 zugestimmt hat, vorläufig bis
zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Prüfungsordnung
wird hiermit gem. § 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 30. Oktober 1973

Der Gründungsrektor

Carstensen
(Prof. Dr. B. Carstensen)

Die Übergangsregelung in § 10 Abs. 1 der Vergleichs-
fassung ist nicht zureichend. Ich bitte, eine ge-
lassene und abschließende Regelung zu treffen und
mir diese bis zum 1.11.1973 zur Genehmigung vorzulegen. § 2
lagen, in diesen Übergangsregelungen bitte ich unter
anderem vorzusehen, dass die Studenten, die während der
die Übergangsregelung des § 10 Abs. 1 nicht durchlaufen
den integrierten Studiengang abschließen können
und sich zu der für das Hauptstudium vorgesehenen
dem Zwischenprüfung

Vorläufige Prüfungsordnung
für das integrierte Studium der Wirtschaftswissenschaften
an der
Gesamthochschule Paderborn

- A. Allgemeines Vorschriften
§ 1 Zielsetzung und Zweck der Prüfungsordnung
(1) Das Studium der Wirtschaftswissenschaften gliedert sich
in ein Grundstudium und Hauptstudium.
(2) Das Grundstudium wird in der Zwischenprüfung abgeschlossen.
Die Hauptstudien können in der Abschlussprüfung I oder in
der Abschlussprüfung II abgeschlossen werden.
(3) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen,
dass er die Grundlagen des Fachstudiums erworben hat und
befähigt ist, die weiteren Studien im Hinblick auf deren
spezifische Anforderungen mit Erfolg durchzuführen.
(4) Durch die Abschlussprüfung I soll der Kandidat den Nach-
weis erbringen, dass er geübliche Fachkenntnisse erworben
hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden
in seinem Fachgebiet selbstständig anzuwenden.
In der Abschlussprüfung II soll der Kandidat nachweisen,
dass er die Grundlagen des Fachstudiums erworben hat und
befähigt ist, die weiteren Studien im Hinblick auf deren
spezifische Anforderungen mit Erfolg durchzuführen.

Oktober 1973

Diese vorläufige Prüfungsordnung ist am 11.8.1973 vom Minister für Wissenschaft und Forschung mit folgender Maßgabe bis zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt worden :

"Die Übergangsregelung in § 37 Abs. 1 der vorgelegten Fassung ist nicht ausreichend. Ich bitte, eine umfassende und abschließende Regelung zu treffen und mir diese bis zum 1.11.1973 zur Genehmigung vorzulegen. In diesen Übergangsregelungen bitte ich unter anderem vorzusehen, daß die Studenten, auf welche die Übergangsvorschrift des § 7 FHEG zutrifft, in den integrierten Studiengang überwechseln können und sich zu der für das Hauptstudium I qualifizierenden Zwischenprüfung melden können."

A. Allgemeine Vorschriften

§ 1: Gliederung und Zweck der Prüfungen

- (1) Das Studium der Wirtschaftswissenschaften gliedert sich in ein Grundstudium und Hauptstudien.
- (2) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Hauptstudien können mit der Abschlußprüfung I oder mit der Abschlußprüfung II abgeschlossen werden.
- (3) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die Grundlagen des Fachstudiums erworben hat und befähigt ist, die weiteren Studien im Hinblick auf deren spezifische Anforderungen mit Erfolg durchzuführen.
- (4) Durch die Abschlußprüfung I soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in seinem Fachgebiet selbständig anzuwenden.

- (5) Durch die Abschlußprüfung II soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2: Akademische Grade

- (1) Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung I wird der akademische Grad Diplom-Betriebswirt verliehen.
- (2) Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung II wird der akademische Grad Diplom-Kaufmann oder Diplom-Volkswirt verliehen.

§ 3: Prüfungen und Studiendauer

- (1) Die Zwischenprüfung ist in der Regel zum Ende des 4. Fachsemesters abzuschließen.
- (2) Die Abschlußprüfung I ist in der Regel zum Ende des 6. Fachsemesters abzuschließen.
- (3) Die Abschlußprüfung II ist in der Regel zum Ende des 8. Fachsemesters abzuschließen.

§ 4: Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Prüfungen zu organisieren,
 - b) die Einhaltung der Prüfungsordnung bei der Durchführung der Prüfungen zu überwachen,

- c) über Widersprüche gegen Entscheidungen zu befinden, die im Prüfungsverfahren getroffen worden sind.

Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungen und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus 4 Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei der weiteren Mitglieder werden aus dem Kreis der hauptamtlichen oder hauptberuflichen Hochschullehrer im Sinne von § 10 GHEG vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Die weiteren Mitglieder werden von ihren Gruppen vorgeschlagen und vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Entsprechendes gilt für die Bestellung von zwei hauptamtlich^{oder hauptberuflich} Lehrenden, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten als Stellvertreter. Die hauptamtlich o. hauptberuflich Lehrenden werden für 3 Jahre, die Vertreter der übrigen Gruppen für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer. Diese Regelung berührt nicht das Recht auf Mitberatung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter haben Amtsverschwiegenheit zu wahren. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen,

- sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
 - (6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

§ 5: Prüfer

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer. Prüfer kann grundsätzlich werden, wer in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt (mindestens ein Semester) eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat. § 26 Abs. 2 HSchG ist zu beachten.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfern abgenommen, von denen einer Protokoll führt. Bei der Auswahl der Prüfer soll einem Vorschlag des Kandidaten nach Möglichkeit entsprochen werden.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer mindestens 14 Tage vor der Prüfung bekanntgegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 6: Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung

Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, als Zuhörer zuzulassen.

Dies gilt nicht, wenn ein Kandidat bei der Meldung zur Prüfung widerspricht. Bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Der Prüfungsausschuß kann die Zahl der öffentlichen Zuhörer begrenzen.

B. Zwischenprüfung

§ 7: Gegenstand der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf
 - a) die gemeinsamen Grundfächer
 - Betriebswirtschaftslehre
 - Volkswirtschaftslehre
 - Statistik
 - Rechtswissenschaftund
 - b) ein für das Hauptstudium I oder die Hauptstudien II qualifizierendes Orientierungsfach.
- (2) Für den Studienabschluß Diplom-Volkswirt ist das Orientierungsfach Dogmengeschichte.
- (3) Für die Studienabschlüsse Diplom-Betriebswirt und Diplom-Kaufmann erfolgt die Qualifizierung je nach Schwerpunktgebiet in den folgenden Orientierungsfächern:

Schwerpunktgebiete	Orientierungsfächer	
	Hauptstudium I	Hauptstudium II
Bilanzen, Finanzen, Steuern	Finanzmanagement	Finanzierungstheorie
Management mit EDV	Leistungs- und Planungsrechnung mit Betriebsmodellen	Leistungs- und Planungsrechnung in Betriebssystemen
Marketing	Absatzplanung	Marketing-Theorie
Personalwesen	Aufgaben des Personalwesens	Theorie der betrieblichen Kommunikation

§ 8: Anmeldung zur Zwischenprüfung

- (1) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Teilen der Zwischenprüfung muß schriftlich zu dem vom Prüfungsausschuß bekanntgegebenen Termin beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt werden.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur für den Studenten jeweils ersten Prüfungsleistung der Zwischenprüfung sind beizufügen:
 - a) der Immatrikulationsnachweis der Gesamthochschule Paderborn
 - b) das zum Studium berechtigende Zeugnis, und zwar entweder ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife, ein anderes Zeugnis, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet oder ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
 - c) ein Lebenslauf (tabellarische Übersicht)
 - d) eine Erklärung über bisherige Versuche zum Ablegen entsprechender Prüfungen.
- (3) Spätestens dem Antrag auf Zulassung zur letzten Prüfungsleistung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Klausuren in Buchführung und Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler beizufügen.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung im Orientierungsfach haben Inhaber der Fachhochschulreife den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Brückenkursen beizufügen, sofern die Qualifizierung für ein Hauptstudium II erfolgen soll.

§ 9: Ablauf der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist studienbegleitend. In der Regel gelten folgende Termine, zu denen die Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen abgeschlossen sein sollen :

a) Prüfungsvorleistungen:

Buchführung	nach dem 2. Semester
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	nach dem 2. Semester

b) Prüfungsleistungen:

Rechtswissenschaft	nach dem 2. Semester
Allg. Betriebswirtschaftslehre	nach dem 3. Semester

Allg. Volkswirtschafts-

lehre

nach dem 3. Semester

Statistik

nach dem 4. Semester

Orientierungsfach zum

Hauptstudium gem. § 7

nach dem 4. Semester.

§ 10: Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) In den Zwischenprüfungsfächern sind unter Aufsicht des Prüfungsausschusses entweder eine Klausurarbeit von vierstündiger Dauer oder zwei Klausurarbeiten von je zweistündiger Dauer zu schreiben. Die zwei Klausurarbeiten sind in unmittelbarer zeitlicher Abfolge zu schreiben.
- (2) In jedem Fach, in dem die Leistung mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist, kann die Prüfung wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist zulässig. Die Wiederholungen werden in gleicher Weise wie die erste Prüfung durchgeführt.

§ 11: Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Fachnoten, für einzelne Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen gelten folgende Noten:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend

Zur differenzierenden Bewertung können Zwischenwerte dadurch gebildet werden, daß die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

- | | | |
|---|---------|--------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | | gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3 | | ausreichend |

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,3) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern.

Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2, Satz 2 entsprechend.

§ 12: Ergebnis der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist nicht bestanden,

- a) wenn die Leistungen des Kandidaten^{x)} in einem der Fächer mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden sind; x) unter Berücksichtigung des § 10 (2)

wenn der Prüfungsausschuß durch Beschluß feststellt, daß sich der Kandidat bei der Zwischenprüfung unzulässiger Hilfen bedient, eine Täuschung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat. Der Prüfungsausschuß erklärt in diesem Fall die Leistungen des Kandidaten für ungültig;

wenn sich herausstellt, daß der Kandidat bei dem Antrag zur Zwischenprüfung über Zulassungsvoraussetzungen getäuscht hat;

b) wenn der Kandidat ohne Zustimmung des Prüfungsausschusses der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht.

- (2) Die Zwischenprüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn sich der Kandidat bei der Zwischenprüfung unerlaubter Hilfen bedient, eine Täuschung begangen oder sich eines Verstosses gegen die Ordnung schuldig gemacht hat oder wenn sich herausstellt, daß der Kandidat bei dem Antrag zur Zwischenprüfung über Zulassungsvoraussetzungen getäuscht hat.

13: Zeugnis und Bescheinigung über die Zwischenprüfung

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das neben der Gesamtnote die in den einzelnen Fächern erzielten Noten enthält.

(2) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, so wird ihm auf Verlangen darüber eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.

14: Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

1) An anderen Hochschulen bestandene Zwischenprüfungen in derselben Fachrichtung werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

2) Zwischenprüfungen, die ein Kandidat an Hochschulen in vergleichbaren oder benachbarten Fachrichtungen bestanden hat, sind anzurechnen, soweit gleichwertige Prüfungsleistungen nachgewiesen werden.

3) An anderen Hochschulen erbrachte einschlägige und gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.

4) Studiensemester, die ein Kandidat in vergleichbaren Fachrichtungen absolviert hat, sind ganz oder teilweise anzurechnen, wenn entsprechende Studienleistungen nachgewiesen werden.

5) Die Feststellungen und Entscheidungen zu Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten.

C. Abschlußprüfungen

I. Abschlußprüfung I

§ 15: Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlußprüfung I

- (1) Die Zulassung zur Abschlußprüfung I setzt voraus :
- a) ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens fünf Fachsemestern; davon die beiden letzten Fachsemester im Hauptstudium I an der Gesamthochschule Paderborn
 - b) den Nachweis über den erfolgreichen Abschluß der für das Hauptstudium I qualifizierenden Zwischenprüfung
 - c) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung dieser oder entsprechender Prüfungen
 - d) das zum Studium berechtigende Zeugnis, und zwar entweder ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife, ein anderes Zeugnis, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet oder ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
 - e) eine Erklärung des Studenten über die Wahlfächer gem. § 18, 1 d
 - f) den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Fortgeschrittenenübungen oder Seminaren in den Prüfungsfächern gem. § 18. Die Nachweise sind für verschiedene Prüfungsfächer zu führen, darunter muß einer dem Schwerpunktgebiet entnommen werden
 - g) die Vorlage eines Lebenslaufs (tabellarische Übersicht)
 - h) gegebenenfalls die Erklärung, daß der Kandidat einer Zulassung von Zuhörern widerspricht.
- (2) § 14 Abs. 3 - 5 gelten entsprechend.

§ 16: Bestandteile der Abschlußprüfung I

(1) Die Abschlußprüfung I besteht aus folgenden Teilen:

- a) der schriftlichen Hausarbeit (Diplomarbeit)
- b) den schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten)
- c) den mündlichen Prüfungen.

(2) Die Zulassung erfolgt für jeden Prüfungsteil gesondert. Die Zulassung zu den Teilen b) und c) setzt das Bestehen des vorhergehenden Prüfungsteils voraus.

§ 17: Schriftliche Hausarbeit (Diplomarbeit)

(1) In der schriftlichen Hausarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden in vorgegebener Zeit selbständig zu bearbeiten.

(2) Die schriftliche Hausarbeit kann von jedem haupt-
^{oder hauptberuflich}amtlich Lehrenden, der innerhalb des integrierten Studienganges eigenverantwortlich Lehrveranstaltungen abgehalten hat, ausgegeben und betreut werden.

Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

Die Ausgabe der schriftlichen Hausarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Themenstellung zurückgegeben werden.

Gruppenarbeiten sind möglich, soweit der Anteil^{x)} erkennbar und bewertbar ist.

x) eines jeden Kandidaten

- (3) Die Bearbeitungszeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll drei Monate nicht überschreiten. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Auf einen innerhalb der Frist nach Satz 1 gestellten Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer in Ausnahmefällen um bis zu zwei Wochen verlängern, wenn der Aufgabensteller die Verlängerung befürwortet.
- (4) Die schriftliche Hausarbeit ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend.
- (5) Bei der Abgabe der schriftlichen Hausarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er
 - a) die Arbeit selbständig verfaßt hat,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die schriftliche Hausarbeit ist von dem Lehrenden, der das Thema ausgegeben hat, zu beurteilen. Soll die Arbeit als "nicht ausreichend" beurteilt werden, so ist sie auch von einem zweiten Gutachter zu beurteilen, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird.

Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (7) Eine nicht fristgerecht abgelieferte Abschlusarbeit gilt als "nicht ausreichend" beurteilt.

§ 18: Prüfungsfächer

- (1) Die Prüfungen der Abschlußprüfung I erstrecken sich auf die folgenden Fächer:
- a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (schriftl. und mündl. Prüfung)
 - b) Volkswirtschaftslehre (")
 - c) Schwerpunktgebiet (")
 - d) Ein Wahlpflichtfach gem. Abs. 3 (mündliche Prüfung)
- (2) Schwerpunktgebiete nach Wahl des Kandidaten sind:
- Bilanzen, Finanzen, Steuern
 - Management mit EDV
 - Marketing
 - Personalwesen
- (3) Wahlpflichtfächer sind, soweit hinreichend vertreten:
- Handelsbetriebslehre
 - Internationales Marketing
 - Ökonometrie
 - Soziologie
 - Spezialgebiete EDV
 - Spezielles Recht
 - Unternehmensorganisation
 - Wirtschaftsfremdsprachen
 - Wirtschaftsgeographie
 - Wirtschafts- und Sozialgeschichte

§ 19: Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten)

- (1) Zur schriftlichen Prüfung wird nur der Prüfungskandidat zugelassen, dessen Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde.

- (2) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit geläufigen Methoden der Wirtschaftswissenschaften erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (3) Die schriftlichen Prüfungen sind unter Aufsicht des Prüfungsausschusses als Klausurarbeiten von je vierstündiger Dauer abzulegen.
- (4) Dem Kandidaten werden in jedem Fall zwei Themen zur Auswahl gestellt. Der Kandidat wählt aus den Themenvorschlägen eine Aufgabe aus.

§ 20: Mündliche Prüfungen

- (1) Der Kandidat wird zur mündlichen Prüfung in den Fächern a) bis d) gem. § 18, (1) zugelassen, wenn er in mindestens zwei der schriftlichen Prüfungen die Note "ausreichend" erhalten hat. Die Noten aller schriftlichen Prüfungen sind vor Beginn der mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.
- (2) Als Mindestzeit für eine mündliche Fachprüfung gelten 15 Minuten für jeden Kandidaten.
- (3) Die Prüfer entscheiden über das Ergebnis der Prüfung. Bei abweichender Bewertung wird der Notendurchschnitt gebildet.
unter entsprechender Verlängerung
der Prüfungsdauer
- (4) Gruppenprüfungen sind, ^{unter entsprechender Verlängerung der Prüfungsdauer} möglich, sofern die Einzelleistung eines jeden Kandidaten erkennbar und bewertbar ist.

§ 21: Errechnung der Fachnoten und der Gesamtnote

- (1) Für die Errechnung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 11, (1) - (3) entsprechend.
- (2) In den Fällen des § 18, (1) a) - c) gehen die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungen gleichgewichtig in die Fachnote ein. Die Ergebnisse von Vorleistungen werden, sofern die Durchschnittsnote aus schriftlicher und mündlicher Prüfung mindestens "ausreichend" (bis 4,3) ist, mit dem gleichen Gewicht einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung in die Fachnote einbezogen, wenn sie die Fachnote anheben. Allerdings darf der Anteil der Vorleistungen an der Fachnote $33 \frac{1}{3} \%$ nicht überschreiten.

Im Falle des § 18 (1) d) ist das Ergebnis der mündlichen Prüfung die Fachnote. Das Ergebnis der Vorleistung wird, sofern die Prüfungsleistung mindestens "ausreichend" (bis 4,3) ist, mit dem halben Gewicht der mündlichen Prüfung in die Fachnote einbezogen, wenn es die Fachnote anhebt.

§ 22: Nichtbestehen der Abschlußprüfung I

- (1) Die Abschlußprüfung I ist nicht bestanden, wenn
- a) die schriftliche Hausarbeit mit "nicht ausreichend" oder
 - b) zwei oder mehr Fächer gem. § 18 (1) a) - c) in der schriftlichen Prüfung (Klausurarbeiten) mit "nicht ausreichend" oder
 - c) ein oder mehrere Prüfungsfächer mit "nicht ausreichend" bewertet wurden.
- (2) Im Übrigen gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

§ 23: Wiederholung der Abschlußprüfung I

(1) Ist die Abschlußprüfung I nicht bestanden, kann der Kandidat die Prüfung wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Gilt die Prüfung als nicht bestanden, weil der Kandidat sich unerlaubter Hilfen bedient, eine Täuschung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat, so entscheidet der Prüfungsausschuß, ob der Kandidat die Prüfung wiederholen kann.

(2) Ist die schriftliche Prüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.

(3) Die Note der schriftlichen Hausarbeit wird bei Wiederholungen angerechnet.

II. Abschlußprüfung II

§ 24: Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlußprüfung II

(1) Die Zulassung zur Abschlußprüfung II setzt voraus:

a) ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens sieben Fachsemestern, davon die beiden letzten Fachsemester an der Gesamthochschule Paderborn. Kandidaten, die das Hauptstudium I erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten 6 Semester angerechnet.

b) die Vorlage eines Lebenslaufs (tabellarische Übersicht)

- c) den Nachweis über die für das Hauptstudium II qualifizierende Zwischenprüfung.
 - d) den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Fortgeschrittenen-Übungen oder Seminaren in jedem der Prüfungsfächer gemäß § 27, (1.) bzw. (2).
 - e) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung dieser oder entsprechender Prüfungen.
 - f) § 8, (2)b) gilt entsprechend.
 - g) gegebenenfalls die Erklärung, daß der Kandidat einer Zulassung von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung widerspricht.
- (2) § 15, (2) gilt entsprechend.

§ 25: Bestandteile der Abschlußprüfung II

- (1) Die Abschlußprüfung II besteht aus folgenden Teilen:
- a) einer schriftlichen Hausarbeit (Diplomarbeit)
 - b) den schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten)
 - c) den mündlichen Prüfungen.
- (2) § 16, (2) gilt entsprechend.

§ 26: Schriftliche Hausarbeit (Diplomarbeit)

- (1) In der schriftlichen Hausarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften nach wissenschaftlichen Methoden in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bearbeitungszeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll 6 Monate nicht übersteigen.
- (3) Die schriftliche Hausarbeit kann von jedem hauptamtlichen oder hauptberuflich Lehrenden, der innerhalb des Hauptstudiums II eigenverantwortlich Lehrveranstaltungen durchgeführt hat, ausgegeben und betreut werden.
- (4) § 17, (2), (4) - (7) gelten entsprechend.

§ 27: Prüfungsfächer

(1) 1. Die Prüfungen der Abschlußprüfung II für den
Diplom-Kaufmann erstrecken sich auf

- a) Allg. Betriebswirtschaftslehre (schriftl. u.
mündl. Prüfung)
- b) Volkswirtschaftslehre (")
- c) Schwerpunktgebiet (")
- d) ein spezielles Wahlpflichtfach (")
- e) ein allgemeines Wahlpflichtfach (mündliche Prüfung)

2. Schwerpunktgebiete nach Wahl des Kandidaten sind

- Bilanzen, Finanzen, Steuern
- Management mit EDV
- Marketing
- Personalwesen

3. Spezielle Wahlpflichtfächer sind

- Unternehmenspolitik
- Wirtschaftspolitik
- Sozial- und Verbraucherpolitik

4. Allgemeine Wahlpflichtfächer sind, soweit hinreichend
vertreten:

- Unternehmensorganisation
- Spezialgebiete der EDV
- Ökonometrie
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Wirtschaftsgeographie
- Wirtschaftsfremdsprachen
- Internationales Marketing
- Spezielles Recht
- Handelsbetriebslehre
- Soziologie
- Operations Research

(2) 1. Die Prüfungen der Abschlußprüfung II für den Diplom-Volkswirt erstrecken sich auf:

- a) Allg. Volkswirtschaftslehre (mündl. u. schriftl. Prüfung)
- b) Volkswirtschaftspolitik (")
- c) Finanzwissenschaft (")
- d) Allg. Betriebswirtschaftslehre (")
- e) ein Wahlpflichtfach (mündl. Prüfung)

2. Wahlpflichtfächer sind, soweit hinreichend vertreten:

- Sozial- und Verbraucherpolitik
- Statistik und Ökonometrie
- Soziologie
- politische Wissenschaften
- Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- Wirtschafts- und Sozialrecht
- Verfassungs- und Verwaltungsrecht
- Wirtschaftsgeographie

§ 28: Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten)

§ 19 (1) bis (4) gelten entsprechend.

§ 29: Mündliche Prüfungen

- (1) Der Kandidat wird zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn er in mindestens 3 Fächern gem. § 27 (1) 1. a)- d) bzw. (2) 1. a)- d) in den schriftlichen Prüfungen die Note "ausreichend" erhalten hat.

Die Noten aller schriftlichen Prüfungen sind vor Beginn der mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.

Als Mindestzeit für eine mündliche Fachprüfung gelten 15 Minuten für jeden Kandidaten.

Die Prüfer entscheiden über das Ergebnis der Prüfung. Bei abweichender Bewertung wird der Notendurchschnitt gebildet.

Gruppenprüfungen sind unter entsprechender Verlängerung der Prüfungsdauer möglich, sofern die Einzelleistung eines jeden Kandidaten erkennbar und bewertbar ist.

§ 30: Errechnung der Fachnoten und der Gesamtnote

- (1) Für die Errechnung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 11, (1) - (3) entsprechend.
- (2) In den Fällen des § 27 (1) 1. a) - d) bzw. § 27 (2) 1. a) - d) gehen die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungen gleichgewichtig in die Fachnote ein. Die Ergebnisse von Vorleistungen werden, sofern die Durchschnittsnote aus schriftlicher und mündlicher Prüfung mindestens "ausreichend" (bis 4,3) ist, mit dem gleichen Gewicht einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung in die Fachnote einbezogen, wenn sie die Fachnote anheben. Allerdings darf der Anteil der Vorleistungen an der Fachnote $33 \frac{1}{3} \%$ nicht überschreiten.

Im Falle des § 27 (1) 1. e) bzw. § 27 (2) 1. e) ist das Ergebnis der mündlichen Prüfung die Fachnote. Das Ergebnis der Vorleistung wird, sofern die Prüfungsleistung mindestens "ausreichend" (bis 4,3) ist, mit dem halben Gewicht der mündlichen Prüfung in die Fachnote einbezogen, wenn es die Fachnote anhebt.

§ 31: Nichtbestehen der Abschlußprüfung II

§ 22 gilt entsprechend.

§ 32: Wiederholung der Abschlußprüfung II

- (1) Ist die Abschlußprüfung II nicht bestanden, kann der Kandidat die Prüfung wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig.
- (2) § 23 (1) Satz 3 und (2) und (3) gelten entsprechend.

III. Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

§ 33: Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen über die Abschlußprüfungen I und II

- (1) Hat ein Kandidat eine Abschlußprüfung (Diplomprüfung) bestanden, so erhält er darüber ein Zeugnis, aus dem auch die Regelstudienzeit hervorgeht. § 13(1) gilt entsprechend.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde **ausgehändigt, in der unter Angabe der Regelstudienzeit die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird.**
- (3) Bei Nichtbestehen gilt § 13 (2) entsprechend.

D. Allgemeine Schlußbestimmungen

§ 34: Ungültigkeit der Abschlußprüfung und der
Zwischenprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Gesamtnote entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach (1) und (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 35: Rechtsbehelfe

Gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung möglich. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen.

§ 36: Aberkennung des akademischen Grades

Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 37: Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für die Zwischenprüfungen nach der Vorlesungszeit des Wintersemesters 1973/74. Bis dahin erbrachte gleichwertige Leistungen werden vom Prüfungsausschuss angerechnet.
- (2) Graduierte Betriebswirte, die im Anschluß an ein mindestens sechssemestriges ordentliches Fachstudium die Abschlußprüfung nach der Staatlichen Prüfungsordnung in Form der Runderlasse des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen -Geschäftsbereich Hochschulwesen- vom 30.10. und 22.12.1969 (H II B 1.72-15/o Nr. 4042/69 und Nr. 4740/69 betr. Höhere Wirtschaftsfachschule) bestanden haben, werden ab Sommersemester 1975 zur Abschlußprüfung II zugelassen, wenn abweichend von § 24 Abs. 1 Buchst. a) und b) folgende Voraussetzungen bei der Zulassungsmeldung vorliegen:
- a) ein mindestens dreisemestriges Studium im Hauptstudium II an der Gesamthochschule Paderborn;
- b) der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß einer schriftlichen Prüfung

aus dem Schwerpunktgebiet:

im Fach:

Finanzen, Bilanzen, Steuern

Finanzierungstheorie

Marketing

Marketingtheorie

Management mit EDV

Leistungs- und Planungsrechnungen in Betriebssystemen

Personalführung

Theorie der betrieblichen Kommunikation

Volkswirtschaftslehre

Dogmengeschichte

§ 38: Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung in Kraft.

uFB II

- 40

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1973

Ausgegeben zu Paderborn
am 5.11.1973

Nr. 6

Inhalt

Seite

Vorläufige Studienordnung für das
integrierte Studium der Wirtschafts-
wissenschaft

1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GHsch 6/73



Oktober 1973

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW hat mit Erlass
vom 24. August 1973 - Az. I B 5 43-15/2/12 -
die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaft - Rechtswissenschaft
im Mai 1973 beschlossene

Vorläufige Studienordnung für das
integrierte Studium der Wirtschafts-
wissenschaft

welcher der Gründungssenat der Gesamthoch-
schule Paderborn in seiner 22. Sitzung
am 9.5.1973 zugestimmt hat, vorläufig bis
zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Studienordnung
wird hiermit gem. § 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 5. November 1973

Der Gründungsrektor

Carstensen
(Prof. Dr. E. Carstensen)

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

Fachbereich 5

Wirtschaftswissenschaft - Rechtswissenschaft

Vorläufige Studienordnung

für das integrierte Studium der Wirtschaftswissenschaft
an der
Gesamthochschule Paderborn

Oktober 1973

Diese vorläufige Studienordnung ist am 24.8.1973 durch den Minister für Wissenschaft und Forschung mit folgenden Maßgaben bis zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt worden:

- "a) Bei Unstimmigkeiten zwischen der Studienordnung und der betreffenden Prüfungsordnung ist die Prüfungsordnung maßgebend.
- b) Die Genehmigung umfaßt alle Regelungen, die die Gestaltung des Studienganges betreffen. Gegen die zusätzlich enthaltene Hinweise und Erläuterungen werden keine Bedenken erhoben."

I. Allgemeines

- (1) Diese Studienordnung bietet dem Studierenden, der sich auf die Abschlußprüfung des
Diplom-Betriebswirtes (Hauptstudium I)
und des
Diplom-Kaufmannes (Hauptstudium II)
und des
Diplom-Volkswirtes (Hauptstudium II)
vorbereitet, eine Hilfe für die sinnvolle Planung und geordnete Durchführung seines Studiums. Sie berücksichtigt die Bestimmungen der Vorläufigen Prüfungsordnung für das integrierte Studium an der Gesamthochschule Paderborn vom 25.5.1973.
- (2) Die Studienordnung wurde vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 5 (Wirtschaftswissenschaft - Rechtswissenschaft) der Gesamthochschule Paderborn im Mai 1973 beschlossen.

(3) Diese Studienordnung wird durch spezielle Hinweise in den einzelnen Fachrichtungen als weitere Orientierungshilfe ergänzt. Darüber hinaus wird der Student nachdrücklich auf die Studienberatungen hingewiesen.

(4) Jeder Student gestaltet sein Studium in eigener Verantwortung. Deshalb verzichtet die Studienordnung darauf, einen verbindlichen Studienplan vorzulegen. Sie legt jedoch Leitlinien und Richtzahlen für den Aufbau des Studiums fest.

Da die Prüfungsordnung ein ordnungsmäßiges Studium vorschreibt, empfiehlt es sich, von den Richtzahlen möglichst nicht abzuweichen.

Der Studierende stellt seinen Studienplan selbst zusammen. In der Studienberatung erhält er Hinweise über den zweckmäßigen Aufbau seines individuell zu gestaltenden Studiums.

(5) Das Studium der Wirtschaftswissenschaften wird in ein einheitliches Grundstudium und ein Hauptstudium gegliedert. Das einheitliche Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung, die Hauptstudien schließen mit der Abschlußprüfung I oder II ab.

Über die Ergebnisse der Zwischenprüfung und der Abschlußprüfung wird je ein Zeugnis, über die Verleihung des akademischen Grades auf Grund der Abschlußprüfung eine Urkunde ausgestellt.

(6) In der Zwischenprüfung wird festgestellt, ob der Studierende mit Erfolg gearbeitet hat. Sie weist aus, für welchen Studiengang des Hauptstudiums er sich qualifiziert.

(7) Eine einschlägige praktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums ist erwünscht.

II. Grundstudium

(1) Das Grundstudium gliedert sich in:

	<u>Stundenzahl</u>
<u>1. Propädeutika</u>	
Mathematik für Wirtschafts-	12
wissenschaftler	
Buchführung	4
	<u>16</u>
<u>2. Prüfungsfächer</u>	
<u>a) Gemeinsame Grundfächer</u>	
Allgemeine Betriebswirt-	
schaftslehre	12
Allgemeine Volkswirt-	
schaftslehre	12
Statistik	8
Rechtswissenschaft	8
	<u>40</u>
<u>b) Orientierungsfach</u>	
Vergleiche (4)	4
	<u>4</u>
<u>3. Sonstige Grundpflichtfächer</u>	
Steuerrecht	4
EDV	4
Operations Research	4
Psychologie	4
Soziologie	4
Unternehmensorganisation	2
	<u>22</u>
	<u>82</u>

(2) Für das vertiefte Verständnis von Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sind Kenntnisse in der Technik der Buchführung und in der Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler notwendig. Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt eine erfolgreiche Teilnahme an Klausuren in diesen Fächern voraus. Die Lehrveranstaltungen in diesen propädeutischen Fächern sollten

möglichst im ersten und zweiten Semester besucht werden.

(3) Lehrveranstaltungen, die für die beiden Studiengänge qualifizieren und die gleichzeitig den Einblick in die spezifischen Anforderungen der Schwerpunktgebiete ermöglichen, werden im vierten Semester angeboten.

(4) Die Zwischenprüfung ist studienbegleitend und schließt am Ende des vierten Semesters ab. Sie besteht aus einem für alle Hauptstudien gemeinsamen Teil in den Fächern:

- Betriebswirtschaftslehre
- Volkswirtschaftslehre
- Statistik
- Rechtswissenschaft

und einem für das Hauptstudium I oder II qualifizierenden Teil.

Schwerpunktgebiete	Lehrveranstaltungen für	
	Hauptstudium I	Hauptstudium II
Bilanzen, Finanzen, Steuern	Finanzmanagement	Finanzierungstheorie
Management mit EDV	Leistungs- und Planungsrechnung mit Betriebsmodellen	Leistungs- und Planungsrechnung in Betriebssystemen
Marketing	Absatzplanung	Marketing-Theorie
Personalwesen	Aufgaben des Personalwesens	Theorie der betrieblichen Kommunikation
Volkswirtschaftslehre	(entfällt)	Dogmengeschichte

III. Hauptstudium

- (1) Die Hauptstudien sollen die Studenten befähigen, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten und praktische Entscheidungen auf wissenschaftlicher Grundlage zu treffen.

Im Hauptstudium II soll der Student darüberhinaus befähigt werden, offene Fragen der Wirtschaftswissenschaften selbständig zu bearbeiten.

(2) Fächer im Hauptstudium

1. Im Hauptstudium I

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Schwerpunktgebiete: Bilanzen, Finanzen, Steuern
Management mit EDV
Marketing
Personalwesen

ein Wahlpflichtfach gem. § 18 (3) der Prüfungsordnung.

2. Im Hauptstudium II

a) für den Studiengang Diplom-Kaufmann

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Schwerpunktgebiete: Bilanzen, Finanzen, Steuern
Management mit EDV
Marketing
Personalwesen

Spezielles Wahlpflichtfach gem. § 27 (1)3 Prüfo

Allgemeines Wahlpflichtfach gem. § 27 (1)4 Prüfo.

Bilanz

Das Studium der Bilanz ist ein zentraler Bestandteil der Ausbildung zum Diplom-Volkswirt.

b) für den Studiengang Diplom-Volkswirt

- in Bilanz- und Steuerlehre
- in Steuerabteilungen von Unternehmen
- bei Banken, Sparkassen und Versicherungen
- bei Steuerberatern
- bei der Finanzverwaltung

Steuern

ein Wahlpflichtfach gem. § 27 (2) 2 Prüf.O.

- der Geschäftsbuchhaltung, Bilanz und Erfolgsrechnung
- der Kostenrechnung
- der betriebswirtschaftlichen Statistik
- der Wirtschaftsprüfung (Vorschaurechnung, Budget)

Da das Rechnungswesen einseitig der Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und des Erfolges der betrieblichen Prozesse dient, andererseits die Grundlage für betriebliche Dispositionen bildet, werden alle Teilbereiche eines Unternehmens durch das Rechnungswesen berührt. Die Investitionsrechnung einerseits, die betriebswirtschaftliche Teilbereiche macht es erforderlich, dass der Student auch die in diesem Zusammenhang besonders interessierenden betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge zu verstehen lernt. Die Voraussetzungen einer erfolgreichen praktischen Tätigkeit im Finanz- und Rechnungswesen sind nur dann gegeben, wenn außerdem gute EDV-Kenntnisse, insbesondere bei der Buchhaltungssysteme und -Abrechnungssysteme vorliegen.

Große Gewichte wird in diesem Schwerpunktbereich auf das Steuerrecht und die betriebswirtschaftliche Steuerlehre gelegt. Grundkenntnisse des Steuerrechts sind im Studium schon in den angrenzenden Lehrveranstaltungen des Grundstudiums zu erwerben. Die später im öffentlichen Dienst tätigen Studenten, die ebenfalls im öffentlichen Dienst tätig sein wollen, wird empfohlen, das Schwerpunktfach durch praktische Wahlächer zu ergänzen.

x) Auf dem Gebiet der Finanzverwaltung sind vor allem Kenntnisse der Finanzplanung und Finanzkontrolle notwendig.

III. Vorstudien

Das Studienprogramm dieses Schwerpunktbereiches bereitet auf eine Tätigkeit

- im Finanz- und Rechnungswesen von Unternehmen,
 - in Steuerabteilungen von Unternehmen,
 - bei Banken, Sparkassen und Versicherungen,
 - bei Steuerberater- und Wirtschaftsprüferbetrieben
 - bei der Finanzverwaltung
- vor.

Erforderlich für eine derartige Tätigkeit sind fundierte Kenntnisse in allen Bereichen des internen und externen Rechnungswesens, vor allem Kenntnisse

- der Geschäftsbuchhaltung, Bilanz und Erfolgsrechnung,
- der Kostenrechnung,
- der betriebswirtschaftlichen Statistik,
- der Wirtschaftsplanung (Vorschaurechnung, Budget).

Da das Rechnungswesen einerseits der Kontrolle der Wirtschaftlichkeit und des Erfolges der betrieblichen Prozesse dient, andererseits die Grundlage für betriebliche Dispositionen bildet, werden alle Teilbereiche eines Unternehmens durch das Rechnungswesen berührt. Die Interdependenz aller betrieblichen Teilbereiche macht es erforderlich, daß der Student auch die in diesem Zusammenhang besonders interessierenden Lehrveranstaltungen anderer Schwerpunktbereiche hört.

Die Voraussetzungen einer erfolgreichen praktischen Tätigkeit in Finanz- und Rechnungswesen sind nur dann gegeben, wenn außerdem gute EDV-Kenntnisse, insbesondere der EDV-Buchhaltungssysteme und -Abrechnungssysteme vorliegen.

x)

Großes Gewicht wird in diesem Schwerpunktbereich auf das Steuerrecht und die betriebswirtschaftliche Steuerlehre gelegt. Grundkenntnisse des Steuerrechts sollte der Student schon in den angebotenen Lehrveranstaltungen im Grundstudium erwerben.

Studenten, die später im öffentlichen Dienst tätig sein wollen, wird empfohlen, das Schwerpunktgebiet durch juristische Wahlfächer zu ergänzen.

- x) Auf dem Gebiet der Finanzierung sind vor allem Kenntnisse der Finanzplanung und Finanzkontrolle notwendig.

Hauptstudium I

Stunden

Bilanzen

Handels- und Steuerbilanz
Bilanzpolitik und Bilanzanalyse
EDV im Rechnungswesen (EDV-Buch-
haltungs- und -Abrechnungssysteme) 5
Seminar

Finanzen

Finanzplanung und Finanzkontrolle 5
Seminar

Steuern

a) Steuerrecht

Est incl. Bilanzsteuerrecht
spez. STR - Körperschaftssteuer 5
Gewerbesteuer
Seminar

b) betriebliche Steuerlehre

betriebl. Steuerlehre I 5

20

=====

Hauptstudium II

Bilanzen

Handels- und Steuerbilanz
Bilanzpolitik und Bilanzanalyse
Bilanztheorie 10
Konzernbilanz und Kurzfristige
Bilanzpolitik
Seminar

Finanzen

Finanzierungs- und Investitionstheorie
Kurzfristige Erfolgsrechnung
Leistungs- und Planungsrechnung 10
Controlling betriebswirtschaftlicher
Systeme

Steuern

a) Steuerrecht

Est incl. Bilanzsteuerrecht
spez. Steuerrecht: Körperschaftssteuer
Gewerbesteuer
Umsatzsteuer 10
Vermögenssteuer
Bewertung

aktuelle Einzelkomplexe des STR
Seminar

Soweit Studenten nach Abschluß des Grundstudiums entweder im Hauptstudiengang I oder II im Schwerpunkt den Bereich "Management mit BSV" wählen, wird ihnen empfohlen, die in der Anlage 1 verzeichneten und ergänzend dazu entweder die in der Anlage 2 oder 3 oder 4 genannten Fächer zu studieren. Sie können somit den Schwerpunkt Management nach ihrer Wahl ergänzen entweder durch Bevorzugung von Fächern aus dem Bereich der Personalführung, der Bilanzen, Finanzen u. Steuern oder des Marketings. Die Schwerpunktrichtungen sind somit integriert.

Eine solche Verbindung der Schwerpunktrichtung Management mit anderen und die Auswahl der Fachinhalte dieser Schwerpunktrichtung sollen insbesondere dazu dienen, den Studenten die Möglichkeit einer umfassenden (nicht spezialisierten) Ausbildung zu bieten, die eine Zahl von Tätigkeitsfeldern anspricht. Es wird deshalb sowohl für den Hauptstudiengang I als auch für II bevorzugt, statt weitgehender Vermittlung faktischen Wissens das Erkennen und Entscheiden im Systemzusammenhang zu lehren und zwar verbunden mit Fallstudien aus verschiedenen Bereichen des Betriebes. Zugleich werden die Anwendungsmöglichkeiten der ABVA besonders berücksichtigt.

Die Hauptstudiengänge I und II unterscheiden sich nicht prinzipiell in Bezug auf die Art der zu lehrenden und zu lernenden Problemlösungen. Jedoch wird im Hauptstudiengang I mehr mit empirischen Betriebsdaten, mit einer hier noch zu bewältigenden Varietät und mit Methoden gelehrt, die bereits gesichert und in der Praxis anwendbar sind. Im Hauptstudium II kommt das Arbeiten mit Symbolen und formalisierten Relationen in größerem Maße hinzu, ferner die mögliche Behandlung einer größeren Varietät und auch bereits Methoden, die noch nicht oder nur selten in der Praxis anwendbar sind. Damit soll ungleichen Eigenschaften und Interessen der Studenten entsprochen werden.

b) Betriebswirtschaftliche Studiengänge
 Beide Hauptstudiengänge ermöglichen die spätere berufliche Tätigkeit in verschiedenen Tätigkeitsfeldern eines Unternehmens (Materialwesen, Organisation und Planung, Rechnungswesen u.a.), ferner auch in Dienstleistungsunternehmen (Prüfungs- und Beratungswesen) sowie in Institutionen oder Wirtschaftsverbinden (betriebswirtschaftliche Institute u.a.)

Anlagen: 1 - 4 a, b

Anlage 1 a

Schwerpunktrichtung "Management mit EDV" (6 Semester)

Lfd. Nr.	Stunden	Fach
<u>Sem. 5</u>		
1.	2	Methoden der messenden Bewertung (nominale, ordinale, kardinale)
2.	2	Grundlagen, Aufbau und Arten von Betriebsmodellen
3.	2	Anwendung von Leistungs- und Planungsrechnungen auf Teilmodelle
<u>Sem. 6</u>		
4.	2	Methodologie praktischer Entscheidungen
5.	2	Simulation mit Betriebsmodellen (mit EDV)
6.	2	Seminar Planung und Führungspraxis

Anlage 2 a

Ergänzung zu Anlage 1 a

entweder durch Personalführung :

Lfd. Nr.	Stunden	Fach
<u>Sem. 5</u>		
7.	2	Arbeitswissenschaft
8.	2	Aufgaben und Organisation des Personalwesens
9.	2	Personalbeurteilung und -beschreibung
<u>Sem. 6</u>		
10.	2	Personalplanung und -beschaffung
11.	2	Seminar Motivation und Personalführung

Ergänzung zu Anlage 1 a

... oder durch Finanz- und Rechnungswesen :

... oder durch Marketing :

Sem. 5

Lfd. Nr.	Stunden	Fach
7.	4	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
8.	4	Spezielles Steuerrecht

Sem. 6

9.	2	Bilanzen
10.	4	Bilanzanalyse und -kritik oder Finanzwissenschaften

Anlage 1 a

Anlage 1 a

entweder durch Personalführung :

Erklärung zu Anlage 1 a

... oder durch Marketing :

Sem. 5

Lfd. Nr.	Stunden	Fach
7.	2	Arbeitswissenschaft
8.	2	Aufgaben und Organisation des Betriebswesens
9.	2	Personalbeurteilung und -beschreibung

Sem. 5

7.	2	Übungen zur Marktforschung
8.	2	Übungen zur Wirtschaftswerbung
9.	1	Markt- und Werbepsychologie
11.	2	Seminar Motivation und Personalführung

Sem. 6

10.	4	Marketing-Seminar
11.	1	Verkaufsförderung

Anlage 1 b

Schwerpunkttrichtung "Management mit EDV" (8 Semester)

oder durch Finanz- und Rechnungswesen :

Lfd. Nr.	Stunden	Fach
<u>Sem. 5</u>		
1.	2	Operations Research III
2.	2	Betriebsökonomie
3.	2	Informationstheorie
4.	2	Systemtheorie I
<u>Sem. 6</u>		
5.	2	Systemtechnik / Nutzwertanalyse
6.	2	Controlling betriebswirtschaftlicher Systeme
7.	2	Informationssysteme
8.	2	Systemtheorie II
<u>Sem. 7</u>		
9.	2	Simulation mit Modellen (mit ADVA) Simultanplanung
10.	2	Aufbau eines MIS
11.	2	Seminar Wirtschaftsinformatik
<u>Sem. 8</u>		
12.	2	Anwendung, Flexibilität und Kontrollierbarkeit eines MIS
13.	2	Seminar Wirtschaftsinformatik

... durch Personalführung

Lfd. Nr.	Stunden	Fach
<u>Sem. 5</u>		
14.	2	Wissensch. Arbeits- und Betriebsführung
15.	2	Arbeits- und Leistungsbewertung
<u>Sem. 6</u>		
16.	2	Arbeitsgestaltung
17.	2	Personalbeurteilung und -beschreibung
<u>Sem. 7</u>		
18.	2	Führungs-Research
19.	2	Personal-Führungssysteme
<u>Sem. 8</u>		
20.	2	Seminar Personalführung

Anlage 3 b

Schwerpunktfach: MARKETING

Ergänzung zu Anlage 1 b

... oder durch Finanz- und Rechnungswesen :

Lfd. Nr.	Stunden	Fach
<u>Sem. 5</u>		
14.	4	Spezielles Steuerrecht
15.	4	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
<u>Sem. 6</u>		
16.	4	Bilanztheorien und -politik
<u>Sem. 7</u>		
17.	2	Bewertung von Unternehmen
18.	2	Unternehmensprüfung
<u>Sem. 8</u>		
19.	2	Seminar

Blatt 4 b

Blatt 1 b

... oder durch Marketing :

Lfd. Nr.	Stunden	Fach
<u>sem. 5</u>		
14.	2	Übungen zur Marktforschung
15.	2	Übungen zur Wirtschaftswerbung
16.	1	Markt- und Werbepsychologie
<u>sem. 6</u>		
17.	4	Marktforschungs - Seminar
18.	1	Verkaufsförderung
19.	1	Public - Relations
<u>sem. 7</u>		
20.	2	Werbetheorie
21.	1	Marketingsysteme
22.	1	Kreativitätstechniken
<u>sem. 8</u>		
23.	1	Marketing - Informationssysteme
24.	2	Vertriebs - Seminar II

Schwerpunktgebiet: MARKETING

Das Studium im Schwerpunktgebiet Marketing bereitet vor auf die Berufstätigkeit in den verschiedensten Bereichen der Absatzwirtschaft. Denkbare Arbeitsschwerpunkte sind Vertrieb, Werbung oder Marktforschung.

- 1) Hauptstudium I (Diplom-Kaufmann)
 - 1a) Marketing-Grundlagen
 - 1b) Marketing-Methoden
 - 1c) Marketing-Organisation
 - 1d) Marketing-Controlling
 - 1e) Marketing-Planung
 - 1f) Marketing-Strategie
 - 1g) Marketing-Technik
 - 1h) Marketing-Informationssysteme
 - 1i) Marketing-Entscheidungsmodelle
 - 1j) Marketing-Entscheidungsregeln
 - 1k) Marketing-Entscheidungsprobleme
 - 1l) Marketing-Entscheidungsregeln
 - 1m) Marketing-Entscheidungsregeln
 - 1n) Marketing-Entscheidungsregeln
 - 1o) Marketing-Entscheidungsregeln
 - 1p) Marketing-Entscheidungsregeln
 - 1q) Marketing-Entscheidungsregeln
 - 1r) Marketing-Entscheidungsregeln
 - 1s) Marketing-Entscheidungsregeln
 - 1t) Marketing-Entscheidungsregeln
 - 1u) Marketing-Entscheidungsregeln
 - 1v) Marketing-Entscheidungsregeln
 - 1w) Marketing-Entscheidungsregeln
 - 1x) Marketing-Entscheidungsregeln
 - 1y) Marketing-Entscheidungsregeln
 - 1z) Marketing-Entscheidungsregeln
- 2) Hauptstudium II (Diplom-Kaufmann)
 - 2a) Marketing-Grundlagen
 - 2b) Marketing-Methoden
 - 2c) Marketing-Organisation
 - 2d) Marketing-Controlling
 - 2e) Marketing-Planung
 - 2f) Marketing-Strategie
 - 2g) Marketing-Technik
 - 2h) Marketing-Informationssysteme
 - 2i) Marketing-Entscheidungsmodelle
 - 2j) Marketing-Entscheidungsregeln
 - 2k) Marketing-Entscheidungsprobleme
 - 2l) Marketing-Entscheidungsregeln
 - 2m) Marketing-Entscheidungsregeln
 - 2n) Marketing-Entscheidungsregeln
 - 2o) Marketing-Entscheidungsregeln
 - 2p) Marketing-Entscheidungsregeln
 - 2q) Marketing-Entscheidungsregeln
 - 2r) Marketing-Entscheidungsregeln
 - 2s) Marketing-Entscheidungsregeln
 - 2t) Marketing-Entscheidungsregeln
 - 2u) Marketing-Entscheidungsregeln
 - 2v) Marketing-Entscheidungsregeln
 - 2w) Marketing-Entscheidungsregeln
 - 2x) Marketing-Entscheidungsregeln
 - 2y) Marketing-Entscheidungsregeln
 - 2z) Marketing-Entscheidungsregeln

Die Wochenstunden im Hauptstudium I und im Hauptstudium II bewegen sich pro Semester zwischen 8 und 12. Hierzu kommen Lehrveranstaltungen anderer Schwerpunktgebiete nach Wahl der Studenten.

Schwerpunktgebiet Marketing

Hauptstudium I (Diplom-Betriebswirt)

Produkt- und Preispolitik
Vertriebspolitik
Einführung in die Marktforschung
Einführung in die Marktkommunikation (Werbung, Public Relations)
Übungen zur Marktforschung
Übungen zur Wirtschaftswerbung
Markt- und Werbepsychologie
Werbeforschung und -planung
Wettbewerbs- und Werberecht
Verkaufsförderung
Public Relations
Marketing-Seminar

Hauptstudium II (Diplom-Kaufmann)

Wie Hauptstudium I, außerdem:
Verbraucherpolitik
Marketingsysteme und -organisationen
Marketingstrategie und -planung
Kreativtechniken
Wirtschaftsenglisch
Entscheidungstechniken, Optimierungen
Marketingmodelle, Marketinginformationssysteme
Spezielle Betriebswirtschaftslehren, wie z.B. der Werbe-
agentur, des Marktforschungsinstituts usw.
Marktforschungsseminar
Werbe-Seminar
Vertriebs-Seminar

Die Wochenstunden im Hauptstudium I und im Hauptstudium II bewegen sich pro Semester zwischen 8 und 12. Hinzu kommen Lehrveranstaltungen anderer Schwerpunktgebiete nach Wahl des Studenten.

Schwerpunktgebiet Marketing

Empfohlene Lehrveranstaltungen aus anderen Schwerpunktgebieten

a) aus dem Schwerpunktgebiet Management mit EDV

a1) für Hauptstudium I:

Grundlagen, Aufbau und Arten von Betriebsmodellen

Simulation mit Betriebsmodellen (mit EDV)

a2) für Hauptstudium II:

Systemtheorie I

Systemtheorie II

Simulation mit Modellen - Simultanplanung

Seminar Wirtschaftsinformatik

b) aus dem Schwerpunktgebiet Bilanzen, Finanzen, Steuern

b1) für Hauptstudium I:

EDV im Rechnungswesen

Bilanzpolitik und Bilanzanalyse

ESt-Recht incl. Bilanzsteuerrecht

b2) wie b1), außerdem:

Kurzfristige Erfolgsrechnung

Controlling Systems

Schwerpunktstudium PERSONALFÜHRUNG

Nach den gleichen Grundsätzen wie für das Schwerpunktstudium "Management mit EDV" wurde das Schwerpunktstudium "Personalführung" konzipiert mit der Maßgabe, daß sein Gegenstand vornehmlich der tätige Mensch sowie sein Recht, seine Bildung und Führung sind. Auch hier unterscheiden sich die Hauptstudiengänge I und II nicht prinzipiell nach Art der zu lösenden Probleme, sondern nach Gesichtspunkten, wie sie für das Schwerpunktstudium "Management" gelten.

Es ist anzunehmen und aus der betrieblichen Praxis begründet, daß Studenten, deren Interesse der Personalführung gilt, in der Regel ergänzend Probleme des Managements studieren wollen. Für diesen Zusammenhang wurden gemäß Anlagen 5 und 6 a, b ergänzende Studien empfohlen. Wegen des weniger engen Zusammenhangs der Personalführung mit Bilanzen, Finanzen, Steuern und dem Marketing wurden keine weiteren Empfehlungen ausgesprochen. In Bezug auf die Ergänzung durch die zuletzt genannten Schwerpunktrichtungen möge der Student nach eigenem Ermessen wählen oder sich durch die entsprechenden Ergänzungsvorschläge zum Schwerpunkt "Management mit EDV" leiten lassen.

Anlagen: 5 - 6, a, b

Die Wochenstunden im Hauptstudium I und im Hauptstudium II bewegen sich pro Semester zwischen 8 und 12. Hinzu kommen Lehrveranstaltungen anderer Schwerpunktbereiche nach Wahl des Studenten.

Schwerpunktkurs Personalmanagement (6 Semester)

Personalführung

Lfd. Nr.	Stunden	Fach
<u>Sem. 5</u>		
1.	2	Arbeitswissenschaft
2.	4	Aufgaben des Personalwesens
3.	2	Arbeits- und Sozialrecht
4.	2	Lohnsteuerrecht
<u>Sem. 6</u>		
5.	2	Personalplanung und -beschaffung
6.	4	Ausbildung
7.	2	Sozialversicherungsrecht
8.	2	Seminar Motivation und Personalführung
9.	4	Personalführung und -politik
10.	2	Ausbildung II
11.	2	Führungssysteme
12.	4	Seminar optimale Arbeitsgestaltung und Personalplanung
13.	2	Personalführungssysteme
14.	2	Führungssysteme

1970/71

Belegung zum Schwerpunktstudium Personalführung

Ich bin die gleichen Grundsätze wie für das Schwerpunktstudium
"Personalführung" wurde das Schwerpunktstudium "Personalführung"
angewandt, das heißt, daß sein Gegenstand vor-
wiegend der Mensch ist, sein Recht, seine Bildung

Lfd. Nr.	Stunden	Fach
----------	---------	------

Sem. 5

9.	2	Anwendung von Leistungs- und Planungsrechnungen auf Betriebsmodelle
----	---	---

10.	2	Grundlagen, Aufbau und Arten von Betriebsmodellen
-----	---	---

Sem. 6

11.		Seminar Planung und Führungspraxis
-----	--	------------------------------------

Schwerpunktstudium Personalführung (2 Semester)

Fachbereich 3

Wirtschaftswissenschaften - Rechtswissenschaft

Lfd. Nr.	Stunden	Fach
<u>Sem. 5</u>		
1	2	Wissenschaftl. Arbeits- und Betriebsführung
2	4	Arbeits- und Leistungsbewertung
3	2	Arbeits- und Sozialrecht
4	2	Lohnsteuerrecht
<u>Sem. 6</u>		
5	2	Arbeitsphysiologie und -psychologie
6	2	Personalbeurteilung und -beschreibung
7	4	Ausbildungswesen I
8	2	Sozialversicherungsrecht
<u>Sem. 7</u>		
9	2	Arbeitsgestaltung
10	4	Personalführung und -politik
11	2	Ausbildungswesen II
12	2	Führungs-Forschung
<u>Sem. 8</u>		
13	4	Seminar optimale Arbeitsgestaltung und Personalplanung
14	2	Personalführungssysteme
15	2	Führungsverhalten

Prüfung zum Schwerpunkt Personalführung

Prüfung zum Schwerpunkt Personalführung

Id. Nr.	Stunden	Fach
<u>sem. 5</u>		
6.	2	Systemtheorie I
7.	2	Informationstheorie
<u>sem. 6</u>		
8.	2	Systemtheorie II
9.	2	Informationssysteme
<u>sem. 7</u>		
10.	2	Simulation mit Modellen
11.	2	Aufbau eines MIS
<u>sem. 8</u>		
22.	2	Seminar Wirtschaftsinformatik

Gesamthochschule Paderborn

Fachbereich 5

Wirtschaftswissenschaft - Rechtswissenschaft

Anlage

zur Studienordnung

HAUPTSTUDIUM II

Diplom Volkswirt
=====

(1) Aufbau des Studiums

- 1.1 Grundstudium (gemeinsam für alle Studiengänge)
- 1.2 Hauptstudium (siehe Übersicht Nr. 1)

(2) Prüfungsfächer

2.1 Zwischenprüfung

- 2.1.1 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- 2.1.2 Allgemeine Volkswirtschaftslehre
- 2.1.3 Statistik
- 2.1.4 Rechtswissenschaft
- 2.1.5 Orientierungsfach: Dogmengeschichte

2.2 Diplomprüfung

- 2.2.1 Allgemeine Volkswirtschaftslehre
- 2.2.2 Volkswirtschaftspolitik
- 2.2.3 Finanzwissenschaft
- 2.2.4 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- 2.2.5 Wahlpflichtfach

(3) Studieninhalt

siehe Übersicht Nr. 2

Übersicht über die Lehrveranstaltungen in den Prüfungsfächern
der Diplomprüfung für Diplom Volkswirte (Hauptstudium II)
Zahlenangaben in Stunden

Prüfungsfächer der Diplomprüfung	G r u n d s t u d i u m					H a u p t s t u d i u m											
	Semester				Sa.	Semester				Semester							
	1	2	3	4		5	6	7	8	5-8	Sa.						
Allgemeine Volks- wirtschaftslehre	4	4	4	4 ^{x)}	12	2	2	4	-	4	-	2	2	12	4	16	
Volkswirtschafts- politik	-	-	-	-	-	2	2	4	-	2	2	-	-	2	8	6	14
Finanzwissenschaft	-	-	-	-	-	4	-	2	2	4	-	-	-	2	10	4	14
Allgemeine Betriebs- wirtschaftslehre	4	4	4	-	12	2	2	2	2	-	2	-	-	2	4	8	12
Wahlpflichtfach	-	-	-	-	-	je nach Wahl unterschiedlich											

x) Orientierungsfach: Dogmengeschichte

Hauptstudium: DIPLOM VOLKSWIRT

Allgemeine Volkswirtschaftslehre

- Grundstudium:
- (1) Methoden der VWTheorie
Ordnungstheorie
 - (2) Theorie des volkswirtschaftlichen
Kreislaufs - Sozialprodukt
 - (3) Preistheorie
 - (4) Geld- und Kredittheorie
 - (5) Dogmengeschichte
(Geschichte der VWTheorien) x)
- Hauptstudium:
- (1) Spezialgebiete der VWTheorie
 - 1.1 Einkommenstheorie
 - 1.2 Verteilungstheorie
 - 1.3 Konjunkturtheorie
 - 1.4 Wachstumstheorie
 - 1.5 Außenwirtschaftstheorie
 - (2) Mathematische Methoden in der
Anwendung der VWLehre
 - 2.1 Theorie und Methoden der
volkswirtschaftl. Projektion
 - 2.2 Methodenlehre der Wirtschafts-
und Sozialstatistik
 - 2.3 Zeitreihenanalyse
 - 2.4 Spieltheorie, lineare Program-
mierung, Input-Output-Analyse
- x) Orientierungsfach

Volkswirtschaftspolitik

Spezialgebiete der Volkswirtschaftspolitik

- Finanzpolitik
- Kreditpolitik
- Preispolitik
- Währungspolitik
- Konjunkturpolitik
- Wachstumspolitik
- usw.

unter besonderer Berücksichtigung

- von historischen Aspekten und
- von Gegenwartsproblemen
- des wirtschaftspolitischen Instrumentariums in modelltheoretischer Simulation

Finanzwissenschaft

- (1) Öffentlicher Haushalt
- (2) Steuerarten
- (3) Steuerträger
- (4) Theorie der öffentlichen Schuld
- (5) Steuerinzidenz in mikro- und makro-ökonomischer Sicht
- (6) Prognose und Planung als Problem der Finanzpolitik
- (7) Das deutsche Steuersystem

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW hat mit Erlasse
vom 16. Juli 1973 - Az. I B 5 43-15/2/12 -
die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaft - Rechtswissenschaft
am 18.4.1973 beschlossene

Vorläufige Studienordnung für das
Fach "Wirtschaftswissenschaft" in
den Studiengängen für das Lehramt
an Hauptschulen, Realschulen und
Gymnasien

welcher der Gründungssenat der Gesamthoch-
schule Paderborn in seiner 22. Sitzung
am 9.5.1973 zugestimmt hat, vorläufig bis
zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Studienordnung
wird hiermit gem. § 47 I VGrundO veröffent-
licht.

Paderborn, 5. November 1973

Der Gründungsrektor
Carstensen
(Prof. Dr. B. Carstensen)

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN
Fachbereich 5
Wirtschaftswissenschaft - Rechtswissenschaft

GESAMTHOCHSCHULE
PADERBORN

31. OKT. 1973

VORLÄUFIGE STUDIENORDNUNG

für das Fach "Wirtschaftswissenschaft"
in den Studiengängen für das Lehramt an
Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien

1. Studiengang

Das Fach "Wirtschaftswissenschaft" kann als 1. und 2. Fach
für das Lehramt an Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien

Oktober 1973

H 2 0 8 7 3 0 4 9 3 J U N I 0 8 H 0 0 H T M A 2 3

Diese Vorläufige Studienordnung ist am 16.7.1973 durch den Minister für Wissenschaft und Forschung mit folgenden Maßgaben bis zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt worden :

- 572 THO
- a) Soweit die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen nicht im Sinne von § 17 Abs. 2 HSchG Voraussetzung für die Zulassung zu anderen Veranstaltungen ist, ist sie nur insoweit verbindlich, als dadurch grundsätzlich ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen wird.
 - b) Bei Unstimmigkeiten zwischen der Studienordnung und der betreffenden Prüfungsordnung ist die Prüfungsordnung maßgebend. Dies gilt auch für die vorliegenden Entwürfe von Lehramtsprüfungsordnungen. Soweit die Studienordnung für die Zulassung zur Prüfung weitergehende Voraussetzungen festlegt, sind diese als Empfehlungen für ein ordnungsgemäßes Studium aufzufassen.
 - c) Die Genehmigung umfaßt alle Regelungen, die die Gestaltung des Studienganges betreffen. Gegen die zusätzlich enthaltenen Hinweise und Erläuterungen werden keine Bedenken erhoben.
- 301 Gründungsrekter
10.10.1973

1973 10.10.1973

I. Studienziel

Das Studienziel entspricht verschiedenen Qualifikationen, die in der Prüfung nachgewiesen werden sollen. Im einzelnen handelt es sich um die Fähigkeit

- zur Auseinandersetzung mit Fragestellungen der Wirtschaftswissenschaft und ihren wissenschaftstheoretisch unterschiedlichen Begründungen
- zur Beurteilung der schulischen Relevanz der wirtschaftswissenschaftlichen Fragestellungen, vor allem in Bezug auf die späteren Rollen des Schülers als Konsument, Arbeitnehmer und Objekt wirtschaftspolitischer Entscheidungen
- zu fachlicher Begriffs- Hypothesen- und Modellbildung unter Einschluß von Methoden- und Ideologiekritik
- wirtschaftliche Probleme -insbesondere in aktuellen gesellschaftlichen und politischen Vorgängen- zu erkennen, selbständig anzugehen, ihre Untersuchung methodisch zu planen und ggf. Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen
- die Grenzen des eigenen Faches zu sehen und Möglichkeiten und Notwendigkeiten interdisziplinärer Kooperation aufzuzeigen
- offene Fragen der Wirtschaftswissenschaft zu sehen und ggf. daraus Folgerungen für die Praxis des Unterrichts zu ziehen
- zu didaktischer Reduktion wirtschaftswissenschaftlicher Inhalte und ihrer Vermittlung im Unterricht.

II. Studiengänge

Das Fach "Wirtschaftswissenschaft" kann als 1. und 2. Fach für das Lehramt an Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien studiert

werden. Das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen soll in der Regel nach dem 6. Semester, das Studium für das Lehramt an Gymnasien in der Regel nach dem 8. Semester abgeschlossen werden. Als durchschnittliche Wochenstundenzahl sind 20 Stunden je Semester vorgesehen, insgesamt also 120 bzw. 160 Stunden (ohne Praktika). Der davon auf das wirtschaftswissenschaftliche Studium entfallende Anteil geht aus der folgenden Übersicht hervor:

Lehramt Wirtschaftswissenschaft	1. Fach (Sem.W.-St.)	2. Fach (Sem.W.-St.)	Studiendauer (Sem.-zahl)
Hauptschule	40	40	6
Realschule	40	40	6
Gymnasium	80	40	8

Nach bestandener 1. Staatsprüfung können in einem Aufbaustudium die akademischen Grade "Diplom-Pädagoge" und "Dr. päd." erworben werden. (Siehe die betr. Prüfungsordnungen!)

Der Wechsel in andere Studiengänge (z.B. Diplom-Kaufmann) ist nach Maßgabe der bestehenden Studien- und Prüfungsordnungen möglich.

III. Studieninhalte

Die Integration mit benachbarten wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen verlangt eine Trennung von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Veranstaltungen, die etwa im Verhältnis von 4 : 1 für das 1. Fach des Lehramtes an Gymnasien und im übrigen im Verhältnis von 3 : 1 angeboten werden.

Bei den fachwissenschaftlichen Inhalten liegt das Schwergewicht auf gesamtwirtschaftlichen und sozioökonomischen Problemen interdisziplinären Aspekten. Aus der Betriebswirtschaftslehre kommen vornehmlich solche Inhalte in Betracht, die zur Erhellung der sozialen und ökonomischen Bedingungen der Arbeitssituation beitragen. Eine Wirtschaftswissenschaft im Sinne einer reinen Ökonomie ist nicht in der Lage, die pädagogisch relevanten Probleme der modernen Industriegesellschaft zu lösen.

In der fachdidaktischen Einführung werden Ziele und grundlegende Probleme des Wirtschaftslehre-Unterrichts im Kontext mit der allgemeinen Didaktik erörtert. Die Unterrichtsprojekte sind exem-

planarisch angelegt und umfassen auch Lehrplan- und Medienanalyse. Sie sollen inhaltlich auf fachwissenschaftliche Veranstaltungen des gleichen Semesters bezogen werden.

Das höhere Studendeputat des Erstfach-Studiums für Gymnasien erlaubt eine Vertiefung und Erweiterung der Inhalte.

Die Empfehlungen zur Gestaltung der Studiengänge im Anhang (VI) geben eine Übersicht über die geplanten Inhalte. Der Fachbereich hat für ein entsprechendes Lehrangebot Sorge zu tragen, jedoch besteht keine rechtliche Verpflichtung, die aufgeführten Themen ausschließlich und in der vorgeschenen Regelmäßigkeit anzubieten. Soweit andere Fachbereiche betroffen sind, ist ein Einverständnis ggf. mit Hilfe der gemeinsamen Ausschüsse herzustellen.

IV. Studienformen, Praktika

Die Lehrveranstaltungen können in der Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Kolloquien durchgeführt werden. Die Wahl der Form liegt grundsätzlich im Ermessen der Dozenten. Nach Möglichkeit sind jedoch projektorientierte Formen anzustreben, was insbesondere eine Abstimmung von fachwissenschaftlichen Veranstaltungen mit Unterrichtsprojekten und den Fachpraktiken sowie interdisziplinäre Veranstaltungen nahelegt.

Den Lehramtsstudenten im 1. Schuljahr wird zusätzlich zu den unter II. genannten Studendeputaten mindestens eine zweistündige interdisziplinäre Veranstaltung gemeinsam mit den gesellschafts- und erziehungswissenschaftlichen Fachbereichen angebot.

Jeder Lehramtsstudent im 1. Schuljahr ist zur Teilnahme an einem fachdidaktischen Tagesspraktikum (Fachpraktikum) verpflichtet. Das für alle Studenten verbindliche 5-wöchige Blockpraktikum sollte nach Möglichkeit eine inhaltliche Verknüpfung zu den Unterrichtsprojekten des vorangehenden Semesters aufweisen.

V. Studienaufbau

Das Studium im 1. und 2. Schulfach für Haupt- und Realschule und im 1. Schulfach Gymnasium soll im ersten Semester, das Studium im 2. Schulfach Gymnasium im 3. Semester beginnen. Die Einführungsveranstaltungen werden jeweils in dem Semester angeboten, das den Abiturterminen an Gymnasien unmittelbar folgt, derzeit also im Wintersemester.

Die Studienpläne sind nach dem Baukastenprinzip geordnet. Für den 80-Stunden-Studiengang (1. Fach Gymnasium) ergeben sich damit geringfügige Wiederholungen. Die Unterrichtsprojekte werden auf die Schulstufen bezogen und deshalb nicht durchweg für alle Lehramtsstudenten zugänglich sein. Die in den Studienplänen unter "Sonstiges" aufgeführten Veranstaltungen werden grundsätzlich zur Wahl gestellt, gelten also als sogenannte Wahlpflichtfächer. Die übrigen Veranstaltungen ab 4. Semester (1. Fach) bzw. 6. Semester (Gymn. 2. Fach) können teilweise zu Wahlpflichtfächern erklärt werden, soweit Wahlmöglichkeiten bestehen - wie bei den 40-Stunden-Studiengängen oder bei Erweiterung des Angebots im 80-Stunden-Studiengang.

VI. Zugangsvoraussetzungen für das Studium der Lehramter

Für das Lehrerstudium gilt als Zugangsvoraussetzung das Zeugnis für die allgemeine Hochschulreife oder ein anderes Zeugnis, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet. Der Übergang von einem Lehramtsstudiengang in einen anderen ist möglich, wenn die für den neu gewählten Studiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht werden.

VII. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Folgende Leistungsnachweise (Scheine) sind Voraussetzung für die Zulassung zur 1. Staatsprüfung:

Hauptschule und Realschule, 1. und 2. Fach;
Gymnasium, 2. Fach

- 2. Leistungsnachweise in Volkswirtschaftslehre
- 1 Leistungsnachweis in Betriebswirtschaftslehre
- 1 Leistungsnachweis in Fachdidaktik

Gymnasium, 1. Fach

- 3 Leistungsnachweise in Volkswirtschaftslehre
- 1 Leistungsnachweis in Betriebswirtschaftslehre
- 1 Leistungsnachweis in den sonstigen Fächern
- 1 Leistungsnachweis in Fachdidaktik

Die Leistungsnachweise können nach Absprache mit den Dozenten erbracht werden in Form einer 2-stündigen Klausur, einer Hausarbeit oder eines Referates.

Die Bewertung der einzelnen Leistungen erfolgt nach folgender Notenskala:

- bis 1,5 = sehr gut
- über 1,5 bis 2,5 = gut
- über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- über 3,5 bis 4,3 = ausreichend
- über 4,3 = nicht ausreichend

VIII. Anhang: Empfehlung zur Gestaltung der Studiengänge für
Lehrant an Hauptschule und Realschule, 1. und 2.
Fach, und Gymnasium 2. Fach
Empfehlung zur Gestaltung der Studiengänge für
Lehrant am Gymnasium, 1. Fach.

allgemein- fachliche	Betriebs- wirtschaftslehre	Sonstiges +)	Didaktik	Sem. W.-St.
Grundzüge der Mikro- und Makroökonomik			Einführung in die Didaktik der Wirtschaftslehre (Ziele, Verhält- nis Schule-Wirt- schaft u.a.)	6
4				
Allg. Wirtschafts- politik	Haushalt und Verbraucher- politik	Wirtschafts- soziologie (einschl. Bedürf- nisbestimmung)	Unterrichtspro- jekt	8
2	2	2	2	
Einkommens- und Vermögensverteil- ung	Unternehmung als soziales Aktions- zentrum	Betriebssoziolo- gie, Organisations- soziologie	Unterrichts- projekt	8
2	2	2	2	
Stabilitätstheo- rie und Politik	Pädagogisch rele- vante Probleme der Arbeits- und Berufswissen- schaft	Arbeitsmarkt- u. Berufsforschung Wirtschaftsrecht Wissenschafts- theorie Wirtschafts- geschichte	Unterrichts- projekt	8
2	2	2	2	
Intern. Wirt- schaftsbeziehun- gen, Entwick- lungsländer	Betriebl. Perso- nal- u. Ausbil- dungswesen	Wirtschafts- geographie Wirtschafts- u. Sozialstatistik Stat. Methoden- lehre	Interdiszipli- näres Projekt (Veranstaltung mit den FB 10...)	6 (2)
2	2	2	2	
Politische Ökono- mie, Wirtschafts- systeme	Betriebl. Rech- nungswesen			
2	2			
14	10	8	8 + (2)	30

...pflichtfächer (Veranstaltungen nach freier Wahl im Gesamtumfang von 8, Sem.
 Wo.-Std.

Volkswirtschaftslehre	Betriebswirtschaftslehre	Sonstiges *)	Didaktik
Grundzüge der Mikro- und Makro-Ökonomik	4	Wirtschafts- und Sozialgeschichte 2	Einl. i. d. Didaktik der Wirtschaftswissenschaften 2
Allg. Wirtschaftspolitik	2	Wirtschaftssoziologie 2	Unterrichtsprojekt
	2	Wissenschaftstheorie 2	
Geld und Kredit	2	Betriebssoziologie, Organisationssoziologie	Unterrichtsprojekt
Einkommens- und Vermögensverteilung	2		
Preis und Wettbewerbs Th. u. Pol.	2	Wirtschafts- und Sozialstatistik	Unterrichtsprojekt
Stabilitätstheorie und -politik	2		
Sozialpolitik	2	Statistische Methodenlehre 2	Interdisziplinäres Projekt (Veranstaltung mit dem PB 1 u. 2)
Intern. W.-Beziehungen, Entwicklungstendenzen	2	Recht I 2	
Wachstums- u. Entwicklungswissenschaften	2	-Recht II 2	Medienanalyse
Politische Ökonomie I, Wirtschaftssysteme	2	-Arbeitsmarkt- u. Berufsforschung -Berufsaufstiegsforschung -Berufsbildung -Berufssociologie	
Wirtschaftsverfassung d. BRD	2	Wirtschaftspsychologie -Wirtschaftspsychologie -Doctringeschichte	Polytechnische Bildung
Strukturpol., Raumordnung, Agrarpolitik	2		
Intern. Wirtschaftsverhältnisse	2	Wirtschaftstheorie der Tagespolitik (+)	Lehrplatanalyse
Politische Ökonomie II	2		
30	18	18	14 + (2)

Wahlpflichtveranstaltungen. Der Gesamtaufwand der Betriebswirtschaftslehre und der sonstigen Pflichtveranstaltungen 18 Sem. Wo. Std. nicht überschritten

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW hat mit Erlasse
vom 11. August 1973 - Az. I B 5 43-15/2/12 -
die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs
Mathematik - Informatik in seiner 10. Sitzung
am 16.4.1973 beschlossene

Vorläufige Prüfungsordnung für den
integrierten Studiengang Mathematik

welcher der Gründungserrat der Gesamthoch-
schule Paderborn in seiner 22. Sitzung
am 9.5.1973 zugestimmt hat, vorläufig bis
zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Prüfungsordnung
wird hiermit gem. § 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 5. November 1973

Der Gründungsrektor
Carstensen
(Prof. Dr. G. Carstensen)

Vorläufige Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der
Gesamthochschule Paderborn

Genehmigt durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 11. August 1973, Geschäftszeichen I B 5 43-15/2/12

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Vorschriften

§ 1	Gliederung und Zweck der Prüfung	1
§ 2	Akademische Grade	2
§ 3	Prüfungen, Studiendauer	2
§ 4	Prüfungsausschuß	2
§ 5	Prüfer, Beisitzer	3
§ 6	Bewertung von Prüfungsleistungen	3
§ 7	Anerkennung von Studienleistungen	4
§ 8	Ungültigkeit von Prüfungen	5
§ 9	Aberkennung akademischer Grade	5
§ 10	Rechtsbehelf	5

Zwischenprüfungen

§ 11	Gliederung der Zwischenprüfungen	6
§ 12	Zulassung zu den Zwischenprüfungen	6
§ 13	Studienleistungen und Leistungsnachweise	8
§ 14	Umfang, Art und Dauer der Zwischenprüfung	9
§ 15	Wiederholung der Prüfungen	11
§ 16	Zeugnisse	11

Hauptprüfungen

§ 17	Gliederung der Hauptprüfungen	12
§ 18	Zulassung zur Hauptprüfung	12
§ 19	Anerkennung von Prüfungsleistungen	13
§ 20	Studienleistungen und Leistungsnachweise	14
§ 21	Umfang, Art und Dauer der Hauptprüfungen	16
§ 22	Abschlußarbeit	17
§ 23	Annahme und Bewertung der Abschlußarbeit	18
§ 24	Zusatzfächer	19
§ 25	Bewertung der Leistungen in der Hauptprüfung	19
§ 26	Wiederholung der Hauptprüfung	19
§ 27	Zeugnisse	19
§ 28	Verleihung des Abschlußgrades	20
§ 29	Inkrafttreten	20
	Anhang	21

Vorläufige Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der
Gesamthochschule Paderborn

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gliederung und Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium der Mathematik an der Gesamthochschule Paderborn kann mit der Abschlußprüfung I oder mit der Abschlußprüfung II abgeschlossen werden. Den Abschlußprüfungen geht die Zwischenprüfung voraus.
- (2) Die Abschlußprüfung I gliedert sich in die Zwischenprüfung I und die Hauptprüfung I; die Abschlußprüfung II gliedert sich in die Zwischenprüfung II und die Hauptprüfung II. Die Zwischenprüfung II besteht aus der Zwischenprüfung I und der Ergänzungsprüfung.
- (3) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die für das weitere Studium notwendigen Grundlagen erworben hat.
- (4) Durch die Abschlußprüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat. Die Abschlußprüfung I soll darüber hinaus den Nachweis erbringen, daß der Kandidat breite Kenntnisse im anwendungsorientierten Bereich der Mathematik besitzt und in der Lage ist, in seinem Fachgebiet auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden selbständig zu arbeiten. In der Abschlußprüfung II soll der Kandidat nachweisen, daß er vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der Mathematik erworben hat und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2 Akademische Grade

- (1) Aufgrund der bestandenen Hauptprüfung I wird der akademische Grad
" " (abgekürzt: "
verliehen. 1)
- (2) Aufgrund der bestandenen Hauptprüfung II wird der akademische Grad
"Diplom-Mathematiker" (abgekürzt: "Dipl.-Math.") verliehen.

1) Eine Festlegung des akademischen Grades steht noch aus.

§ 3 Prüfungen, Studiendauer

- (1) Die Zwischenprüfung I kann nach drei Fachsemestern abgeschlossen werden; sie soll nach vier Fachsemestern beendet sein. Die Zwischenprüfung II bzw. die Ergänzungsprüfung (vgl. § 11) kann nach vier Fachsemestern abgeschlossen werden; sie soll nach fünf Fachsemestern beendet sein.
- (2) Bei Abschluß durch die Hauptprüfung I dauert das Studium ohne Anrechnung der für die Anfertigung der Abschlußarbeit I erforderlichen Zeit in der Regel sechs Semester.
- (3) Bei Abschluß durch die Hauptprüfung II dauert das Studium ohne Anrechnung der für die Anfertigung der Abschlußarbeit II erforderlichen Zeit in der Regel acht Semester.

§ 4 Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Organisation der Prüfungen.
 - b) Die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung bei Durchführung der Prüfungen.
 - c) Die Entscheidungen über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
 - d) Die Anerkennung von Studiensemestern an anderen Hochschulen und dabei erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen.

Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß jährlich dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungen und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik - Informatik gewählt. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei der weiteren Mitglieder gehören dem Kreis der hauptamtlichen oder hauptberuflichen Hochschullehrer im Sinne von § 10 GHEG, die im integrierten Studiengang Mathematik tätig sind, an, ein weiteres Mitglied dem Kreis der im integrierten Studiengang Mathematik tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei der weiteren Mitglieder dem Kreis der Studenten des integrierten Studienganges Mathematik. Außerdem bestellt der Fachbereichsrat des Fachbereiches Mathematik-Informatik zwei Hochschullehrer, einen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einen Studenten als Stellvertreter. Die Hochschullehrer werden für drei Jahre, die Mitglieder aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- (3) Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen und die Bestimmung der Prüfer. Diese Regelung berührt nicht das Recht der studentischen Mitglieder auf Mitberatung bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder und unter ihnen entweder der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter anwesend sind.

§ 5 Prüfer, Beisitzer

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer unter Berücksichtigung der Vorschläge des Kandidaten. Prüfer kann grundsätzlich werden, wer den entsprechenden Prüfungsstoff eigenverantwortlich gelehrt hat; § 26 Abs. 2 HSchG ist zu beachten. Für jede Teilprüfung eines Kandidaten darf jeweils nur ein Prüfer bestellt werden.
- (2) Bei jeder mündlichen Prüfung und jedem Colloquium muß ein Beisitzer anwesend sein, der das Protokoll führt, in dem die Gegenstände, Ergebnisse und die Notenziffer der Prüfung festgehalten werden. Beisitzer müssen grundsätzlich mindestens die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 26 Abs. 2 HSchG aufweisen.
- (3) Die Namen der Prüfer werden dem Kandidaten mit dem Zulassungsbescheid bekanntgegeben. Bei Abweichung von den Vorschlägen des Kandidaten erfolgt die Bekanntgabe mindestens 14 Tage vor der Prüfung.

§ 6 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Eine Teilprüfung, die aus einer Klausur und einem Colloquium besteht, ist mit einer Gesamtnote zu bewerten. Nach jeder Teilprüfung ist dem Kandidaten die im Protokoll eingetragene Notenziffer bekanntzugeben.

(2) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Die Notenziffern im Protokoll bzw. in den Klausurarbeiten können zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Prüfungsfach mindestens mit der Note "ausreichend" (bis 4,3) bewertet worden sind; andernfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,3 bestanden.

(4) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

(5) Die Prüfung gilt als nicht bestanden,

- a) wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt.
Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sie an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen;
- b) wenn ohne triftige Gründe eine der in § 14 Abs. 8, § 15 Abs. 1, § 21 Abs. 4 und 5, § 22 Abs. 8 genannten Fristen nicht eingehalten wird. Abs. 5a Satz 2, 3 und 4 gilt sinngemäß.

§ 7 Anerkennung von Studienleistungen

- (1) Einschlägige Fachsemester an deutschsprachigen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.
- (2) Einschlägige Fachsemester an nicht deutschsprachigen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

- (3) Über die Anerkennung von Studiensemestern benachbarter Fachrichtungen entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung von § 5 GHEG.

§ 8 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 9 Aberkennung akademischer Grade

Die Entziehung eines akademischen Grades gemäß § 2 richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung möglich. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen.

Zwischenprüfungen

§ 11 Gliederung der Zwischenprüfungen

(1) Prüfungsfächer in der Zwischenprüfung I sind:

1. Analysis
2. Lineare Algebra
3. Angewandte Mathematik
4. Nebenfach

Als Nebenfach kann eines der folgenden Gebiete gewählt werden:

- Physik
- Wirtschaftswissenschaften
- Maschinenbau ¹⁾
- Elektrotechnik ¹⁾
- Verfahrenstechnik ¹⁾

(2) In der Ergänzungsprüfung wird der Stoff zweier vom Kandidaten gewählter Veranstaltungen der Gruppe A (vgl. Anhang), die nicht schon Gegenstand der Zwischenprüfung I gewesen sind, geprüft.

(3) In der Zwischenprüfung II werden die in Abs. 1 und 2 angeführten Gebiete geprüft.

(4) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 können auf Antrag des Kandidaten als Teilprüfungen zu Beginn des dritten Fachsemesters vorgezogen werden.

§ 12 Zulassung zu den Zwischenprüfungen

(1) Der Kandidat kann die Zulassung zur Zwischenprüfung I oder II, zu einer Teilprüfung nach § 11 Abs. 4 oder zur Ergänzungsprüfung beantragen, zur Ergänzungsprüfung jedoch nur nach bestandener Zwischenprüfung I. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

1) Wird derzeit nur als Nebenfach für den Studiengang angeboten, der mit der Abschlußprüfung I beendet wird.

- (2) Zur Zwischenprüfung I wird zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Fachstudium von zwei Fachsemestern absolviert und das dritte Fachsemester mindestens begonnen hat. Zur Zwischenprüfung II oder zur Ergänzungsprüfung wird zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Fachstudium von vier Fachsemestern absolviert hat. Der Prüfungsausschuß kann einen Kandidaten auch nach kürzerer Studiendauer zu diesen Prüfungen zulassen. Die Zulassung zu einer Teilprüfung nach § 11 Abs. 4 erfordert ein ordnungsgemäßes Fachstudium von zwei Semestern.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
1. ein Lebenslauf;
 2. ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife oder ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
 3. zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums das Studienbuch und die in § 13 geforderten Leistungsnachweise;
 4. ggf. die Angabe des gewünschten Nebenfaches und im Falle von Wahlmöglichkeiten die gewählten Prüfungsgebiete;
 5. für jede vorgesehene mündliche Prüfung den Namen des vom Kandidaten gewünschten Prüfers oder eine Erklärung über den Verzicht auf einen solchen Wunsch;
 6. das Zeugnis der Zwischenprüfung I, falls die Zulassung zur Ergänzungsprüfung beantragt wird;
 7. Zeugnisse über Teilprüfungen nach § 11 Abs. 4 falls der Kandidat sich solchen Prüfungen unterzogen hat und falls die Zulassung zur Zwischenprüfung I oder II beantragt wird;
 8. eine Erklärung darüber, welche Prüfungen an einer deutschen Hochschule der Kandidat nicht bestanden hat;
 9. eine Erklärung darüber, welche Teilprüfungen nach § 11 Abs. 4 der Kandidat nicht bestanden hat;
 10. ggf. eine Erklärung des Kandidaten, daß Zuhörer zu den Prüfungen nicht zugelassen sind.
- (4) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 3 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (5) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor einer Teilprüfung nach § 11 Abs. 4 bzw. der Zwischen- bzw. Ergänzungsprüfung an der Gesamthochschule Paderborn eingeschrieben sein. Der Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.

- (6) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. In Zweifelsfällen ist der Kandidat zu hören.
- (7) Die Zulassung zu einer Zwischen- oder Ergänzungsprüfung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder wenn der Kandidat eine gleichwertige Prüfung in Mathematik an einer deutschen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
- (8) In Abweichung von Abs. 7 kann der Kandidat nach einer mit "sehr gut" bestandenen Hauptprüfung I ein weiteres Mal zur Ergänzungsprüfung zugelassen werden.
- (9) Im Falle einer Ablehnung sind dem Kandidaten die Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Studienleistungen und Leistungsnachweise

- (1) Für die Meldung zur Zwischenprüfung I wird der Besuch folgender Veranstaltungen vorausgesetzt:

a) in Mathematik

1. Analysis I und II
2. Lineare Algebra I und II
3. Zwei Veranstaltungen der Gruppe A (vgl. Anhang) nach Wahl
4. Kalkül I und II und eine Veranstaltung der Gruppe B (vgl. Anhang) nach Wahl.

b) in dem gewählten Nebenfach;

falls dies Physik ist:

Physik I und II und eine der Veranstaltungen Physik III oder Theoretische Physik I oder II

falls dies Wirtschaftswissenschaften ist:

Veranstaltungen im Umfang von ca. 18 Wochenstunden.
Davon wenigstens jeweils 6 Wochenstunden Einführung in die Volkswirtschaftslehre und in die Betriebswirtschaftslehre

falls dies Elektrotechnik oder Maschinenbau oder Verfahrenstechnik ist:
in dem betreffenden Fach Lehrveranstaltungen im Umfang von 15 Wochenstunden.

Es sind je ein Übungsschein zu den unter 1. - 3. genannten Veranstaltungen und zwei Übungsscheine zu den unter 4. genannten Veranstaltungen beizubringen. Im Nebenfach Physik sind 2 Übungsscheine aus den genannten Veranstaltungen vorzulegen. Im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften ist je ein Übungsschein aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre und dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre beizubringen. In den übrigen Nebenfächern sind jeweils 2 Übungsscheine vorzulegen.

(2) Für die Meldung zu einer Teilprüfung nach § 11 Abs. 4 wird der Besuch folgender Veranstaltungen vorausgesetzt:

1. Analysis I und II
2. Lineare Algebra I und II
3. Kalkül I und II

Es ist ein Übungsschein zu dem Gebiet der Teilprüfung vorzulegen.

(3) Für die Meldung zur Ergänzungsprüfung wird über die zur Zwischenprüfung I erforderlichen Veranstaltungen hinaus der Besuch einer Veranstaltung der Gruppe A und einer Veranstaltung der Gruppe B vorausgesetzt. Zu der Veranstaltung der Gruppe A ist ein Übungsschein vorzulegen.

Inhaber der Fachhochschulreife haben zusätzlich den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Brückenkursen zu erbringen.

(4) Für die Meldung zur Zwischenprüfung II wird der Besuch folgender Veranstaltungen vorausgesetzt:

a) in Mathematik:

1. Analysis I und II
2. Lineare Algebra I und II
3. drei Veranstaltungen der Gruppe A (vgl. Anhang) nach Wahl
4. Kalkül I und II und zwei Veranstaltungen der Gruppe B (vgl. Anhang) nach Wahl

b) in dem gewählten Nebenfach,

falls dies Physik ist:

Physik I und II und eine der Veranstaltungen Physik III oder Theoretische Physik I oder II

falls dies Wirtschaftswissenschaften ist:

Veranstaltungen im Umfang von ca. 18 Wochenstunden. Davon wenigstens jeweils 6 Wochenstunden Einführung in die Volkswirtschaftslehre und die Betriebswirtschaftslehre.

Es sind je ein Übungsschein zu den unter 1. und 2. genannten Veranstaltungen, drei Übungsscheine zu den unter 3. genannten Veranstaltungen und zwei Übungsscheine zu den unter 4. genannten Veranstaltungen beizubringen.

Im Nebenfach Physik sind zwei Übungsscheine aus den genannten Veranstaltungen vorzulegen. Im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften ist je ein Übungsschein aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre und dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre beizubringen.

Inhaber der Fachhochschulreife haben zusätzlich den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Brückenkursen zu erbringen.

§ 14 Umfang, Art und Dauer der Zwischenprüfung

(1) In den Prüfungsfächern gemäß § 11 Abs. 1 werden geprüft in

1. Analysis: Analysis I und II
2. Lineare Algebra: Lineare Algebra I und II
3. Angewandte Mathematik: nach Wahl des Kandidaten Kalkül I und II oder Numerik I oder mathematische Statistik I

4. dem gewählten Nebenfach,

falls dies Physik ist:

der Stoff zweier der in § 13 Abs. 1 genannten Veranstaltungen nach Wahl des Kandidaten

falls dies Wirtschaftswissenschaften ist:

der Stoff von Veranstaltungen aus einem der Gebiete Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre im Umfang von 12 Wochenstunden nach Wahl des Kandidaten.

falls dies Elektrotechnik oder Maschinenbau oder Verfahrenstechnik ist: in dem betreffenden Fach der Stoff von Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 Wochenstunden nach Wahl des Kandidaten.

- (2) In der Ergänzungsprüfung wird der Stoff zweier Veranstaltungen der Gruppe A (vgl. Anhang), die nicht schon in der Zwischenprüfung I geprüft worden sind, nach Wahl des Kandidaten geprüft.
- (3) In der Zwischenprüfung II werden die in Abs. 1 und Abs. 2 angeführten Gebiete geprüft.
- (4) Die Prüfungen in Mathematik und im Nebenfach sind mündlich durchzuführen; die Teilprüfung in Kalkül nach § 14 Abs. 1 und 3 und die Teilprüfungen nach § 11 Abs. 4 bestehen aus einer Klausur (3 - 4 Stunden) und einem Colloquium. Das Colloquium soll an den Inhalt der Klausur anknüpfen. Die mündlichen Teilprüfungen dauern in der Regel 30 Minuten, die Colloquien 20 Minuten.
- (5) Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Das gilt nicht für die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.
- (6) Zu Klausuren zugelassene Hilfsmittel sind dem Kandidaten rechtzeitig bekanntzugeben. Klausurarbeiten sind nach erfolgter Vorkorrektur von dem Prüfer zu beurteilen, der das Colloquium durchführt. Die Klausuren verbleiben bei den Prüfungsakten.
- (7) Bei jedem Prüfer können höchstens zwei Teilprüfungen abgelegt werden.
- (8) Alle Teilprüfungen der Zwischenprüfung I sind in der Regel in einem Zeitraum von drei Wochen abzulegen. Alle Teilprüfungen der Zwischenprüfung II sind in der Regel in einem Zeitraum von vier Wochen abzulegen, sofern der Kandidat sich zur Zwischenprüfung II gemeldet hat. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, Teilprüfungen nach § 11 Abs. 4 vorzuziehen.
- (9) Die in Abs. 4 angeführten mündlichen Prüfungen können auch in Form von Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Gruppenprüfungen sind unter entsprechender Verlängerung der Prüfungsdauer so abzuhalten, daß der Anteil des einzelnen Kandidaten erkennbar und bewertbar wird.

§ 15 Wiederholung der Prüfungen

- (1) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so sind die Teilprüfungen, die nicht bestanden sind oder die als nicht bestanden gelten, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Prüfung zu wiederholen. Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die vorgezogenen Teilprüfungen nach § 11 Abs. 4. Eine nicht bestandene Teilprüfung nach § 11 Abs. 4 ist als mündliche Prüfung in der Zwischenprüfung I oder II zu wiederholen. Die Ergebnisse der bestandenen Teilprüfungen sind bei der Ermittlung der Gesamtnote zugrunde zu legen.
- (2) Eine Wiederholung der Prüfung ist insgesamt zweimal zulässig.

§ 16 Zeugnisse

- (1) Ein Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung I wird ausgestellt, wenn die Zwischenprüfung I bestanden wurde oder wenn die in § 11 Abs. 1 angeführten Teilprüfungen der Zwischenprüfung II bestanden wurden, die Zwischenprüfung II aber endgültig nicht bestanden wurde. Die Gesamtnote errechnet sich dabei nur aus diesen bestandenen Teilprüfungen.
- (2) Ein Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung II wird ausgestellt, wenn die Zwischenprüfung II oder die Ergänzungsprüfung bestanden wurde. Die Noten der Zwischenprüfung II sind dabei zu übernehmen.
- (3) Über eine bestandene Teilprüfung nach § 11 Abs. 4 wird ein Zeugnis ausgestellt, dessen Note in das Zeugnis der Zwischenprüfung I bzw. II übernommen wird.
- (4) Das Zeugnis enthält die in den Einzelfächern erzielten Noten und, für die Zwischenprüfung I bzw. II, die Gesamtbewertung. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Über die Form des Zeugnisses entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (5) Über jede nicht bestandene Prüfung erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid.

Hauptprüfungen

§ 17 Gliederung der Hauptprüfungen

- (1) Die Hauptprüfung I besteht aus
 - a) den Teilprüfungen in folgenden Prüfungsfächern (vgl. § 21 Abs. 1)
 1. Angewandte Mathematik
 2. Spezialgebiet
 3. Programmierung
 4. Nebenfach.
 - b) der Abschlußarbeit I.
- (2) Die Hauptprüfung II besteht aus
 - a) den Teilprüfungen in folgenden Prüfungsfächern (vgl. § 21 Abs. 2)
 1. Mathematik I (Reine Mathematik)
 2. Mathematik II (Angewandte Mathematik)
 3. Mathematik III (Spezialgebiet)
 4. Nebenfach
 - b) der Abschlußarbeit II.

§ 18 Zulassung zur Hauptprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Hauptprüfung I oder II ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Zur Hauptprüfung I wird zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Fachstudium von 5 Fachsemestern absolviert und das 6. Fachsemester mindestens begonnen hat. Der Zulassungsantrag kann frühestens 1 Semester nach bestandener Zwischenprüfung I gestellt werden.
Zur Hauptprüfung II wird zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Fachstudium von 7 Fachsemestern absolviert und das 8. Fachsemester mindestens begonnen hat. Der Zulassungsantrag kann frühestens 2 Semester nach bestandener Zwischenprüfung II gestellt werden.
Der Prüfungsausschuß kann einen Kandidaten auf Antrag auch nach kürzerer Studiendauer zu diesen Prüfungen zulassen.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf;
 2. ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife oder ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;

3. das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung I oder II, falls die Zulassung zur Hauptprüfung I beantragt wird, das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung II, falls die Zulassung zur Hauptprüfung II beantragt wird;
 4. zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums das Studienbuch und die in § 20 geforderten Leistungsnachweise;
 5. für jede vorgesehene mündliche Prüfung der Name des vom Kandidaten gewünschten Prüfers oder eine Erklärung über den Verzicht auf einen solchen Wunsch;
 6. die Angabe der gewählten Prüfungsgebiete
 7. der Name des Hochschullehrers, unter dessen Anleitung der Kandidat die Abschußarbeit I bzw. II anzufertigen wünscht, oder eine Erklärung über den Verzicht auf einen solchen Wunsch;
 8. eine Erklärung darüber, welche Prüfungen der Kandidat an einer deutschen Hochschule nicht bestanden hat;
 9. ggf. eine Erklärung des Kandidaten, daß Zuhörer zu den Prüfungen nicht zugelassen sind.
- (4) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 3 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (5) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Hauptprüfung an der Gesamthochschule Paderborn eingeschrieben gewesen sein. Der Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.
- (6) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. In Zweifelsfällen ist der Kandidat zu hören.
- (7) Die Zulassung zur Hauptprüfung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder wenn der Kandidat eine gleichwertige Prüfung in Mathematik an einer deutschen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
- (8) Im Falle einer Ablehnung sind dem Kandidaten die Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 19 Anerkennung von Prüfungsleistungen

- (1) Gleichwertige Zwischenprüfungen in Mathematik, die ein Kandidat an einer deutschsprachigen Hochschule bestanden hat, werden als solche anerkannt.

- (2) Zwischenprüfungen in Mathematik, die ein Kandidat an nichtdeutschsprachigen Hochschulen bestanden hat, werden als solche anerkannt; sofern Gleichwertigkeit besteht. Andernfalls kann der Prüfungsausschuß die Anerkennung von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig machen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (3) Vollständige Vor- oder Zwischenprüfungen, die ein Kandidat an anderen Hochschulen in vergleichbarer oder benachbarter Fachrichtung bestanden hat, können vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise anerkannt werden.
- (4) Eine Zwischenprüfung für das Lehramt am Gymnasium (erste Staatsprüfung) in Mathematik oder angewandter Mathematik als erstem Fach ist auf Antrag des Kandidaten als Prüfungsleistung gemäß § 14 Abs. 1, Ziffer 1 und 2 anzurechnen, ohne daß § 14 Abs. 8 auf diese Prüfungsfächer Anwendung findet.
- (5) Die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt am Gymnasium (erste Staatsprüfung) in Mathematik oder angewandter Mathematik als erstem Fach kann als Ersatz für eine Prüfung anerkannt werden, wenn alle für die Zulassung zur entsprechenden Prüfung erforderlichen Studienleistungen und Leistungsnachweise erbracht wurden. Auf besonderen Antrag kann die Staatsexamensarbeit als Abschlußarbeit II anerkannt werden.

§ 20 Studienleistungen und Leistungsnachweise

- (1) Für die Meldung zur Hauptprüfung I wird über die zur Zwischenprüfung I erforderlichen Veranstaltungen hinaus der Besuch folgender Veranstaltungen vorausgesetzt:
 - a) in Mathematik :

zwei Veranstaltungen der Gruppe A' (vgl. Anhang) und fünf Veranstaltungen der Gruppe B' (vgl. Anhang), darunter ein Programmierkurs, sofern dieser nicht schon zur Zwischenprüfung I angegeben wurde. Zu diesen Veranstaltungen sind drei Übungsscheine beizubringen, die nicht schon zur Zwischenprüfung I vorgelegt worden sind. Je zwei Veranstaltungen der Gruppe B' können durch eine Veranstaltung der Gruppe A' ersetzt werden. Ferner ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar durch Vorlage eines Seminarscheines nachzuweisen.
 - b) in dem gewählten Nebenfach,
falls dies Physik ist:

drei Veranstaltungen im Gewicht von je einer vierstündigen Vorlesung, davon eine mit Übungen. Darunter darf sich höchstens ein Praktikum befinden. Im Laufe des Studiums muß mindestens eine

Veranstaltung der Theoretischen Physik im Gewicht einer vierstündigen Vorlesung besucht werden. Ferner ist ein Übungsschein beizubringen, der nicht schon zur Zwischenprüfung vorgelegt wurde;

falls dies Wirtschaftswissenschaften oder Maschinenbau oder Elektrotechnik oder Verfahrenstechnik ist:

in dem betreffenden Fach Veranstaltungen im Umfang von 15 Wochenstunden. Ferner sind zwei Scheine beizubringen, die nicht schon zur Zwischenprüfung I vorgelegt wurden.

Darüberhinaus ist der Besuch von Veranstaltungen der Betriebswirtschaftslehre im Umfang von insgesamt sechs Wochenstunden nachzuweisen. Hierzu ist ein Schein zusätzlich zu den bisher genannten beizubringen. Einschlägige Studienleistungen im Nebenfach werden hierauf angerechnet. Insgesamt sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 50 Wochenstunden zu besuchen.

- (2) Für die Meldung zur Hauptprüfung II wird über die zur Zwischenprüfung II erforderlichen Veranstaltungen hinaus der Besuch folgender Veranstaltungen vorausgesetzt:

a) in Mathematik:

sechs Veranstaltungen der Gruppe A (vgl. Anhang) oder solche von mindestens gleichem Gewicht. Zwei dieser Veranstaltungen sollen dem Gebiet der reinen Mathematik, zwei dem der anwendungsorientierten Mathematik entstammen. Hierzu sind drei Übungsscheine beizubringen, die nicht schon zur Zwischenprüfung II vorgelegt worden sind. Ferner ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren durch Vorlage zweier Seminarscheine nachzuweisen;

b) in dem gewählten Nebenfach,

falls dies Physik ist:

drei Veranstaltungen im Gewicht von je einer vierstündigen Vorlesung, davon eine mit Übungen und mindestens eine in Theoretischer Physik. Darunter darf sich höchstens ein Praktikum befinden. Im Laufe des Studiums sind mindestens zwei Veranstaltungen der Theoretischen Physik im Gewicht von je einer vierstündigen Vorlesung zu besuchen. Ferner ist ein Übungsschein in Theoretischer Physik beizubringen, der nicht schon zur Zwischenprüfung II vorgelegt wurde;

falls dies Wirtschaftswissenschaften ist:

Veranstaltungen im Umfang von ca. 20 Wochenstunden. Ferner sind zwei Scheine beizubringen, die nicht schon zur Zwischenprüfung vorgelegt wurden, davon ein Hauptseminarschein in Volkswirtschaftslehre oder in Betriebswirtschaftslehre.

§ 21 Umfang, Art und Dauer der Hauptprüfungen

- (1) 1. Die Teilprüfungen zur Hauptprüfung I gemäß § 17 Abs. 1 a) bestehen aus je einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer; die Teilprüfung in Programmierung besteht aus einer 4-stündigen Klausur und einem Colloquium von ca. 20 Minuten Dauer. § 6 Abs. 1 zweiter Satz, § 6 Abs. 2 letzter Satz und § 14 Abs. 6 gelten sinngemäß.
2. Durch die Teilprüfungen in angewandter Mathematik und im Spezialgebiet soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Kenntnisse über den Stoff von jeweils 2 Veranstaltungen der Gruppe B' oder der entsprechenden Ersatzveranstaltung der Gruppe A' gemäß § 20 Abs. 1 a) besitzt.
3. Prüfungsgebiet im Nebenfach Physik ist der Stoff einer der Veranstaltungen gemäß § 20 Abs. 1 b) nach Wahl des Kandidaten, die kein Praktikum ist; in den Wirtschaftswissenschaften der Stoff zweier Veranstaltungen gemäß § 20 Abs. 1 b) nach Wahl des Kandidaten im Umfang von ca. 10 Wochenstunden; in den übrigen Nebenfächern der Stoff einer der Veranstaltungen nach § 20 Abs. 1 b) nach Wahl des Kandidaten im Umfang von ca. 5 Wochenstunden.
4. Das Nebenfach muß auf dem Gebiet aufbauen, aus dem das Nebenfach der Zwischenprüfung I gewählt war. Andernfalls ist die Zwischenprüfung I entsprechend zu ergänzen. Die Ergänzung kann im Rahmen der Hauptprüfung I erfolgen.
- (2) 1. Teilprüfungen zur Hauptprüfung II gemäß § 17 Abs. 2 a) bestehen aus je einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.
2. Bei der Prüfung in Mathematik I stehen Gesichtspunkte der reinen Mathematik im Vordergrund.
Bei der Prüfung in Mathematik II stehen Gesichtspunkte der anwendungsorientierten Mathematik im Vordergrund.
In der Prüfung in Mathematik III soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der Mathematik nachweisen, das er als Schwerpunkt seines Studiums gewählt hat. Durch die Teilprüfungen in den drei mathematischen Prüfungsfächern soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Kenntnisse über den Stoff von je mindestens zwei Veranstaltungen der Gruppe A (vgl. Anhang) oder Veranstaltungen gleichen Gewichts besitzt.
3. Prüfungsgebiet im Nebenfach Physik ist der Stoff einer der Veranstaltungen gemäß § 20 Abs. 2 b) nach Wahl des Kandidaten, die kein Praktikum ist; in den Wirtschaftswissenschaften der Stoff von Veranstaltungen gemäß § 20 Abs. 2 b) nach Wahl des Kandidaten im Umfang von ca. 12 Wochenstunden, davon Veranstaltungen im Umfang von mindestens 8 Stunden aus dem Hauptstudium.
4. Das Nebenfach muß auf dem Gebiet aufbauen, aus dem das Nebenfach der Zwischenprüfung II gewählt war. Andernfalls ist die Zwischenprüfung II entsprechend zu ergänzen. Die Ergänzung kann im Rahmen der Hauptprüfung II erfolgen.

5. Die Teilprüfung im Nebenfach kann auf Antrag des Kandidaten schon vor Beginn der Abschlußarbeit II abgelegt werden, falls er ein ordnungsgemäßes Fachstudium von 6 Fachsemestern absolviert hat.

(3) § 14 Abs. 6 und 8 gelten sinngemäß.

(4) Alle mathematischen Teilprüfungen der Hauptprüfung sind in der Regel in einem Zeitraum von 4 Wochen abzulegen; ebenfalls die Prüfung im Nebenfach, sofern diese nicht nach Abs. 2 Nr. 5 vorgezogen wurde.

(5) Alle Teilprüfungen der Hauptprüfung sind nach Abgabe der Abschlußarbeit in der Regel in einem Zeitraum von 12 Wochen abzulegen, soweit die Nebenfachprüfung nicht vorgezogen wurde. Abs. 4 ist zu beachten.

(6) Für die in Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 angeführten mündlichen Prüfungen gilt § 14 Abs. 9 entsprechend.

§ 22 Abschlußarbeit

(1) In der Abschlußarbeit I soll der Kandidat zeigen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, in seinem Fachgebiet auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden selbständig zu arbeiten.

(2) In der Abschlußarbeit II soll der Kandidat zeigen, daß er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

(3) Die Abschlußarbeit I kann von jedem Hochschullehrer oder wissenschaftlichen Mitarbeiter der Gesamthochschule Paderborn ausgegeben und betreut werden, der am Fachbereich Mathematik-Informatik hauptamtlich oder hauptberuflich tätig ist und der im Hauptstudium I der Mathematik (Studienabschnitt zwischen Zwischenprüfung I und Hauptprüfung I) eigenverantwortlich Lehrveranstaltungen abgehalten hat. Der Kandidat ist angehalten, bald nach bestandener Zwischenprüfung I mit dem Hochschullehrer oder wissenschaftlichen Mitarbeiter in Verbindung zu treten, unter dessen Anleitung er die Abschlußarbeit I anzufertigen wünscht.

(4) Die Abschlußarbeit II kann von jedem Hochschullehrer oder wissenschaftlichen Mitarbeiter ausgegeben und betreut werden, der am Fachbereich Mathematik-Informatik hauptamtlich oder hauptberuflich tätig ist und der im Hauptstudium II für Mathematik (Studienabschnitt zwischen der Zwischenprüfung II und Hauptprüfung II) eigenverantwortlich Lehrveranstaltungen abgehalten hat. Der Kandidat ist angehalten, bald nach bestandener Zwischenprüfung II mit dem Hochschullehrer oder wissenschaftlichen Mitarbeiter in Verbindung zu treten, unter dessen Anleitung er die Abschlußarbeit II anzufertigen wünscht.

- (5) Die Ausgabe einer Abschlußarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Themensteller teilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich das Thema einer Abschlußarbeit mit. Diese Mitteilung soll kurze Angaben über die Aufgabenstellung, die Bedeutung des zu erwartenden Ergebnisses und die zur Lösung zu verwendenden Methoden enthalten.
- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat dafür zu sorgen, daß ein zur Hauptprüfung zugelassener Kandidat rechtzeitig das Thema einer Abschlußarbeit erhält.
- (7) Die Abschlußarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden, sofern die Themenstellung dieser Arbeitsform angepaßt ist. Die Anteile der einzelnen Kandidaten an der Gruppenarbeit müssen erkennbar und bewertbar sein.
- (8) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Abgabe der Arbeit darf im Falle der Abschlußarbeit I drei, im Falle der Abschlußarbeit II sechs Monate nicht überschreiten. Die Themenstellung soll diesem Zeitmaß angepaßt sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Bearbeitungsfrist auf begründeten Antrag des Kandidaten nach Anhörung des Themenstellers für die Abschlußarbeit I um höchstens zwei, für die Abschlußarbeit II um höchstens drei Monate verlängern.
- (9) Die Abschlußarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine andere, als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 23 Annahme und Bewertung der Abschlußarbeit

- (1) Die Abschlußarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern.
- (2) Die Abschlußarbeit ist von dem Themensteller zu beurteilen.
§ 6 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.
- (3) Ist der Themensteller einer Abschlußarbeit nicht Hochschullehrer, so ist ein zusätzliches Gutachten eines Hochschullehrers erforderlich, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannt wird.
- (4) Ist eine Abschlußarbeit, auf die Abs. 3 nicht Anwendung findet, vom Themensteller mit "nicht ausreichend" bewertet worden, so ist sie auch von einem zweiten Gutachter zu beurteilen, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannt wird.

- (5) Sind für die Beurteilung einer Abschlußarbeit zwei Gutachter erforderlich und stimmen die Beurteilungen der beiden Gutachter nicht überein, so entscheidet der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung.

§ 24 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25 Bewertung der Leistungen in der Hauptprüfung

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in der Hauptprüfung gilt § 6. Es dürfen nur die in § 6 Abs. 2 angegebenen Noten benutzt werden. Die Hauptprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Abschlußarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Abschlußarbeit zweifach gewertet.
- (3) Sind alle Einzelleistungen mit "sehr gut" beurteilt und ist der Gesamtdurchschnitt nicht schlechter als 1,0, so wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 26 Wiederholung der Hauptprüfung

- (1) Ist die Abschlußarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen. § 22 und § 23, Abs. 1 gelten entsprechend. Die zweite Abschlußarbeit ist von dem Hochschullehrer oder wissenschaftlichen Mitarbeiter, der die Arbeit ausgegeben hat, und von einem zweiten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Gutachter zu beurteilen. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend. Wird auch die zweite Abschlußarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert, so ist die Hauptprüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Ist die Hauptprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so sind die Teilprüfungen gemäß § 17 Abs. 1 a) bzw. 2 a), die nicht bestanden sind oder die als nicht bestanden gelten, innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der letzten Teilprüfung zu wiederholen. Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ergebnisse der bestandenen Teilprüfungen sind bei der Ermittlung der Gesamtnote zugrunde zu legen.

- (3) Für jede mündliche Wiederholungsprüfung wird der Beisitzer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Anhören des Kandidaten benannt.
- (4) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist zulässig. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 27 Zeugnisse

- (1) Hat ein Kandidat die Hauptprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, welches die in den Teilprüfungen erzielten Noten, die Note der Abschlußarbeit und die Gesamtbewertung enthält. In dem Zeugnis ist die Länge der festgesetzten Regelstudienzeit anzugeben. Über die Form des Zeugnisses entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (2) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.
- (3) § 16 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 28 Verleihung des Abschlußgrades

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die Hauptprüfung wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet wird. In der Urkunde sind die Länge der festgesetzten Regelstudienzeit und als Datum der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (2) Die Urkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

ANHANG

Veranstaltungen der Gruppe A

Algebra
Algebraische Zahlentheorie
Analysis III
Axiomatische Mengenlehre
Differentialgleichungen
Funktionalanalysis I
Funktionentheorie
Geometrische Algebra
Kommutative Algebra
Maß- und Integrationstheorie
Multilineare Algebra
Numerik I
Prädikatenlogik (Einführung)
Topologie
Wahrscheinlichkeitstheorie
Zahlentheorie (elementar)

Die Veranstaltungen der Gruppe A sind in der Regel 4-stündige Vorlesungen mit 2 Stunden Übungen.

Veranstaltungen der Gruppe A'

Die Veranstaltungsgruppe A' besteht aus den Veranstaltungen der Gruppe A und aus weiterführenden Veranstaltungen der anwendungsorientierten Mathematik von mindestens dem gleichen Gewicht wie die Veranstaltungen der Gruppe A.

Veranstaltungen der Gruppe B

Kalkül III
Kalkül IV
Lineare Optimierung
Programmierkurs

Die Veranstaltungen der Gruppe B sind in der Regel 2-stündige Vorlesungen mit 1 Stunde Übungen oder Veranstaltungen von ca. 40 Stunden.

Veranstaltungen der Gruppe B'

Analog- und Hybridrechner
Automatentheorie
Betriebssysteme und Systemprogrammierung
Dynamische Optimierung
Informationstheorie
Interpretierende Systeme
Kalkül III
Kalkül IV
Lineare Optimierung
Mathematische Logik
Mathematische Statistik I
Mathematische Statistik II
Netzplantechnik und ihre Programmierung
Nichtlineare Optimierung
Nichtnumerische Datenverarbeitung
Partielle Differentialgleichungen
Potentialtheorie
Programmierkurs
Programmiersprachen I
Programmiersprachen II
Rekursive Funktionen
Turing Maschinen - Algorithmentheorie

Die Veranstaltungen der Gruppe B' sind in der Regel 2-stündige Vorlesungen mit 1 Stunde Übungen oder Veranstaltungen von ca. 40 Stunden.

Der Prüfungsausschuß kann die Veranstaltungen A, B, B' durch weitere Veranstaltungen ergänzen.

Erläuterungen zu den Grundvorlesungen und den Veranstaltungen der Gruppe A, B, B'

Analysis I und II, Lineare Algebra I und II

Zielsetzung: Erlernung der mathematischen Sprache, Einführung in exaktes Schließen und Abstraktion, Vermittlung des benötigten Grundwissens.

Veranstaltungen der Gruppe A

Zielsetzung: Methodische und wissenschaftliche Einführung in grundlegende Spezialgebiete der Mathematik.

Veranstaltungen der Gruppe B und Kalkül I und II

Zielsetzung: Einführung in und Überblick über Anwendungen der Mathematik unter Verzicht auf Herleitung der zugrundeliegenden Theorien (Schema: Definition, Satz, Erläuterung, Anwendung; i.a. kein Beweis). Einübung von Techniken und Verfahrensweisen.

Veranstaltungen der Gruppe B'

Zielsetzung: Wie bei Gruppe B. Die über die Gruppe B hinausgehenden Veranstaltungen der Gruppe B' sollen darüber hinaus eine Weiterführung der genannten Aspekte erbringen.

Kalkül I, II, III und IV

Möglicher

Inhalt : Z.B. Integrationsmethoden, Vektoranalysis, Lösen von Differentialgleichungen, Funktionentheorie, Fourierreihen und -transformationen, Potentialtheorie, Variationsrechnung.

uPB II
- 48

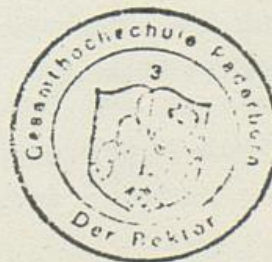
A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n
der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1973 Ausgegeben zu Paderborn Nr. 9
am 8.11.1973

Inhalt	Seite
Vorläufige Studienordnung für die Studiengänge im Fach Germanistik	1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GHsch 9/73



Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW hat mit Erlass
vom 27. Juli 1973 - Az. I B 5 43-15/2/12 -
die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs
Sprach- und Literaturwissenschaften be-
schlossene

Vorläufige Studienordnung für die
Studiengänge im Fach Germanistik

welcher der Gründungssenat der Gesamthoch-
schule Paderborn in seiner 22. Sitzung
am 9.5.1973 zugestimmt hat, vorläufig bis
zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Studienordnung
wird hiermit gem. § 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 8. November 1973

Der Gründungsrektor

Carstensen
(Prof. Dr. B. Carstensen)

VORLÄUFIGE STUDIENORDNUNG

für die Studiengänge im Fach Germanistik an der
Gesamthochschule Paderborn

Die jetzt erteilte Genehmigung gilt mit folgenden Maßgaben:

- a) Soweit die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltung nicht im Sinne von § 17 Abs. 2 Hochschulgesetz Voraussetzung für die Zulassung zu anderen Veranstaltungen ist, ist sie nur insoweit verbindlich, als dadurch grundsätzlich ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen wird.
- b) Bei Unstimmigkeiten zwischen der Studienordnung und der betreffenden Prüfungsordnung ist die Prüfungsordnung maßgebend. Dies gilt auch für vorliegende Entwürfe von Lehramtsprüfungsordnungen. Soweit die Studienordnung für die Zulassung zur Prüfung weitergehende Voraussetzungen festlegt, sind diese als Empfehlungen für ein ordnungsgemäßes Studium aufzufassen.
- c) Die Genehmigung umfaßt alle Regelungen, die die Gestaltung des Studienganges betreffen. Gegen die zusätzlich enthaltenen Hinweise und Erläuterungen werden keine Bedenken erhoben.

GRUNDLAGEN

1. Das Studium der Germanistik bereitet zur Zeit Studenten auf die Tätigkeit als Lehrer an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Gymnasien sowie im tertiären Bildungsbereich vor (eine Umstellung auf die Vorbereitung für die Tätigkeit auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II ist ohne erhebliche Schwierigkeiten möglich). Es schafft ferner Voraussetzungen für die Ausübung einer Reihe weiterer Berufe (Verlagslektor, Dramaturg, Journalist, Bibliothekar etc.).
2. Die 1. Studienphase ist für alle Studiengänge gleich, um eine höchstmögliche Durchlässigkeit zu erzielen und dem Studenten die Entscheidung für einen Studiengang auf Erfahrungsbasis nach voraufgegangenen Studienkontakten zu ermöglichen.
3. In der zweiten Studienphase fächert sich das Studium in die Studiengänge I (Grund- und Hauptschule, Realschule, Gymnasium 2. Fach), II (Gymnasium 1. Fach) und III - nach späterer Beschlußfassung - (Studienabschluß Hochschulprüfung) auf.
4. Auch nach erfolgreichem Abschluß des Studiengangs I ist ein Übergang in den Studiengang II oder III möglich. Die dafür zusätzlich zu erbringenden Leistungsnachweise müssen bis zum Abschluß des Studienganges II bzw. III vorliegen.
5. Der Übergang von der 1. in die 2. Studienphase stellt keinen "Bruch" dar, sondern vollzieht sich in einem kontinuierlichen Studienablauf. Eine Zuweisung zu bestimmten Studiengängen aufgrund der Leistungen in der 1. Studienphase erfolgt nicht.
6. Eine Zwischenprüfung findet nicht statt, um einen sinnvollen und kontinuierlichen Studienablauf nicht durch Prüfungs-vorbereitungen zu unterbrechen.

7. Voraussetzung des Übergangs in die 2. Studienphase ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Reihe von - im folgenden festgelegten - Lehrveranstaltungen. Der Student erhält auf Wunsch die Bescheinigung über den Abschluß der 1. Studienphase, um ihm den Übergang an andere Hochschulen zu erleichtern. Studierende der 1. Studienphase können bei entsprechenden Vorleistungen bereits an Lehrveranstaltungen der 2. Studienphase teilnehmen.
8. Das Studium enthält Curriculum-Elemente aus den Bereichen Linguistik, Literaturwissenschaft / Literaturgeschichte, Fachdidaktik (Theorie der Sprach- und Literaturvermittlung) und sprachpraktische Ausbildung. Die Anteile von Linguistik, Literaturwissenschaft / Literaturgeschichte und Fachdidaktik sind annähernd gleich. Innerhalb des 36-40 bzw. des 80 Semesterwochenstundendeputats ist ein Anteil von mindestens 10 bis 14 Semesterwochenstunden für fachdidaktische Veranstaltungen vorzusehen. Fachdidaktik und Fachwissenschaft sollen in enger Verbindung und ständiger Wechselwirkung miteinander stehen.
9. In der 2. Phase der Studiengänge II und III wird einer der Bereiche Linguistik, Literaturwissenschaft / Literaturgeschichte oder Fachdidaktik als Schwerpunkt gewählt, ohne daß dadurch das Studium der zwei anderen Bereiche völlig aufgegeben würde.
10. Folgende Typen von Lehrveranstaltungen sind vorgesehen, wobei der Arbeit in kleinen Gruppen der Vorzug zu geben ist:
 - a) Übungen:

Sie dienen der praktischen Erarbeitung vor allem fundamentaler Arbeitstechniken des Faches und seiner Didaktik. Die Form der Übung ist durch praktische Arbeitsaufgaben gekennzeichnet.
 - b) Proseminare:

Sie dienen der Einführung in selbständiges wissenschaftliches Arbeiten. Der Arbeitsstil ist gekennzeichnet durch Diskussion, mündliches oder schriftliches Referat und Thesen-vorlage. Zusätzlich kann in Kleingruppen gearbeitet werden.

Als Leistungsnachweise können Einzel- oder auch Gruppenreferate sowie Klausuren dienen.

c) Hauptseminare:

Sie dienen der Bewältigung begrenzter wissenschaftlicher Aufgaben und setzen die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten voraus. Der Arbeitsstil ist gekennzeichnet durch Diskussion, mündliches oder schriftliches Referat und Thesenvorlage. Zusätzlich kann in Kleingruppen gearbeitet werden. Das Hauptseminar kann auch in Verbindung mit einem Projektstudium stehen. Als Leistungsnachweise können Einzel- oder auch Gruppenreferate dienen.

d) Colloquien:

Sie dienen der gemeinsamen Erarbeitung von Forschungsproblemen. Leistungsnachweise erfolgen nicht.

e) Vorlesungen:

Sie dienen der Einführung in einen größeren Gegenstands- oder Problembereich sowie umfassender Orientierung. In ihnen sollen Zusammenhänge zwischen den in Übungen, Proseminaren und Hauptseminaren erarbeiteten Spezialbereichen hergestellt werden. Sie wirken damit der 'Atomisierung' des Studiums entgegen. Sie sollen Rückfragen und die kritische Diskussion des Dargebotenen ermöglichen. Sie sollen nach Möglichkeit durch andere Veranstaltungen (z.B. Diskussionsgruppen, Übungen, Proseminare, Hauptseminare, Tutorien) ergänzt werden.

f) Tutorien:

Sie beziehen sich in der Regel auf die im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

g) Projektstudien:

Sie dienen der gemeinsamen Erarbeitung eines zentralen Problemkomplexes aus der Perspektive verschiedener Fächer oder Fachbereiche und sind in besonderem Maße tätigkeitsfeldbezogen. Es ist bei allen Veranstaltungen zu prüfen,

ob sie im Sinne eines Projektstudiums durchgeführt werden können.

11. Das Studium besteht aus Pflicht- (P), Wahlpflicht-(WP) und wahlfreien Veranstaltungen (W). Die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen (Einführungen in die Linguistik, Literaturwissenschaft / Literaturgeschichte und Fachdidaktik) ist verbindlich. Wahlpflichtveranstaltungen können aus einer möglichst großen Zahl thematisch unterschiedlicher Veranstaltungen ausgewählt werden. Die Teilnahme an wahlfreien Veranstaltungen (Vorlesungen; über die Mindestzahl hinausgehende Proseminare, Hauptseminare und sprachpraktische Übungen) ist freiwillig.
12. Zwei Drittel der Lehrveranstaltungen sollen einem Pflicht- oder Wahlpflicht-Bereich angehören; ein Drittel der Lehrveranstaltungen soll völlig frei wählbar sein. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den drei Bereichen sind in der Studienordnung gekennzeichnet. Die Vorlesungsverzeichnisse sollen entsprechende Zuordnungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen ausweisen.
13. In den literaturwissenschaftlichen und linguistischen Curricula Elementen soll der fachdidaktische Aspekt jeweils mit enthalten sein. Daneben sind spezifische fachdidaktische Probleme in eigenen Lehrveranstaltungen zu behandeln.
14. Auch vom fachwissenschaftlichen Standpunkt empfiehlt es sich, daß alle Studenten der Germanistik alle ihnen gebotenen Möglichkeiten wahrnehmen, um die Schulwirklichkeit kritisch zu beobachten. In Verbindung mit einer Veranstaltung in der Fachdidaktik soll ein fachspezifisches Tagespraktikum im Umfang von 2 Semesterwochenstunden durchgeführt werden, unter Umständen mit Hilfe der Unterrichtsmitschau. In der 2. Studienphase wird
in der vorlesungsfreien Zeit ein 5-wöchiges Blockpraktikum unter besonderer Berücksichtigung des ersten und ggfs. des zweiten Schulfachs in der angestrebten Schulstufe durch-

geführt. An seiner Vorbereitung, Durchführung und ggfs. Auswertung werden sich die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften beteiligen.

15. Die im folgenden genannten Semesterzahlen bezeichnen die Regelstudienzeit, nicht die Verweildauer. Sie enthalten nicht die zur Vorbereitung für die Abschlußprüfung (insbesondere die Abfassung der Hausarbeit) benötigte Zeit.
16. Für das Lehramt an Grund- und Haupt- und Realschulen wird keine Unterscheidung zwischen der Wahl Germanistik als 1. oder 2. Fach getroffen. Für das Lehramt an Gymnasien gelten für Germanistik als 2. Fach die Anforderungen wie für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen.
17. Eine studienbegleitende Studienberatung ist unabdingbar; für den Studenten ist sie obligatorisch. Sie soll insbesondere die Entscheidung des Studenten für einen der Studiengänge objektivieren und - soweit möglich - Diskrepanzen zwischen Neigung und Befähigung aufdecken.
18. Die Einführungskurse in Linguistik, Literaturwissenschaft / Literaturgeschichte und Fachdidaktik sollen nach Möglichkeit interdisziplinär durchgeführt werden. Unter Umständen können auch Vorlesungen, Proseminare und Hauptseminare, insbesondere im Bereich der Linguistik, interdisziplinär durchgeführt (und angerechnet) werden.
19. Grundsätzlich haben Studenten aller germanistischen Studiengänge das Recht, an allen Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Bei der Ankündigung soll allerdings empfehlend darauf hingewiesen werden, wenn eine Lehrveranstaltung sich besonders für Studenten eines bestimmten Studienganges eignet. Beschränkungen des Teilnehmerkreises sind nur bei Überfüllung einer Veranstaltung zulässig.

In der 2. Studienphase können Schwerpunkte gebildet werden.

Folgende Schwerpunktbildungen sind möglich:

Literaturwissenschaft /

Literatur- und Sprachwissenschaft der Älteren Germanistik

Literatur- und Sprachwissenschaft der Neueren Germanistik

Die Bestimmungen der Prüfungsordnungen bleiben unberührt.

Dauer der einzelnen Studiengänge und Anteile des Fachstudiums:

Studiengang I (= Grund- und Hauptschullehrer, Realschullehrer, Gymnasiallehrer 2. Fach)

- in der Regel sechs Semester

Fachstudium 36-40 SWst, davon 5-7 LV mit fachdidaktischem Bezug

Qualifikationsnachweise: 3 LV in der 1. Studienphase
2 LV in der 2. Studienphase

Studiengang II (= Gymnasiallehrer 1. Fach)

- in der Regel acht Semester

Fachstudium ca. 80 SWst, davon 5-7 LV mit fachdidaktischem Bezug

Qualifikationsnachweise: 3 LV in der 1. Studienphase
3 LV in der 2. Studienphase
(1 Sprachwissenschaft,
1 Literaturwissenschaft,
1 Sprach- oder Literaturdidaktik)

INHALTE DES FACHSTUDIUMS

1. STUDIENPHASE

P Einführung in die LITERATURWISSENSCHAFT
Geschichte der Literaturwissenschaft und ihrer Methoden

WP Literaturtheorie

historische
soziale
ästhetische Aspekte

WP Textbeschreibung

Stilanalyse
Strukturanalyse etc.

P Einführung in die SPRACHWISSENSCHAFT
Gegenstände, Methoden, Ziele der synchronischen
und diachronischen Linguistik

WP Diskussion der Theorien

WP Übung zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten

Bibliographieren
Bücherkunde

Aufbau der Abhandlung eines Problems
Die Schritte wissenschaftlicher Beweisführung
Forschungsdiskussion
wissenschaftliches Zitieren
Methode und ihre Absicherung
Trennung von Referat und Kommentar etc

LITERATURWISSENSCHAFT

WP Praktische Übungen zur Literaturanalyse

(nhd. und frühnhd. Texte)

Anwendung literaturtheoretischer Perspektiven
und literaturwissenschaftlicher Methoden
Merkmale literarischer Gattungen

WP Grundprobleme der Literaturwissenschaft

Ästhetik
Poetik
Hermeneutik

WP Einführung in die Literaturgeschichte

Überblick und konkrete Beispiele
anhand einzelner Epochen und Strömungen

Geschichte der literarischen Gattungen

W Übungen zur Abhandlung eines Themas in verschiedenen

genera dicendi:

Abhandlung

Essay

Referat

Kommentar

feature etc.

W Creative writing

WP Deutsche Sprachgeschichte

Ausgewählte Kapitel
exemplarisch

SPRACHWISSENSCHAFT

Die wichtigsten Verfahren der Sprachbeschreibung:

- WP Phonologie
- Morphologie
- Syntax
- Semantik

W Sprache und Gesellschaft

Die gesellschaftliche Rolle literarischer Texte
Entstehung und Wirkung

P Einführung in die FACHDIDAKTIK

Geschichte und Funktion des Schulfaches Deutsch
Übungen zur Curriculumentwicklung

LITERATURWISSENSCHAFT

WP Texte der neueren deutschen Literatur

Anwendung der in den beiden ersten Semestern erworbenen
Kenntnisse zur Literaturwissenschaft und Literaturgeschichte
Ausgewählte Problemstellungen
Ausgewählte Methoden

SPRACHWISSENSCHAFT

WP Grammatik des Neuhochdeutschen

Grammatik, einem Grammatikmodell folgend
Sprachentwicklungstheorien (Psycholinguistik)
Soziolinguistik
Übungen der Urteilsfähigkeit gegenüber Theorien,
Methoden und Folgerungen der Linguistik

MEDIÄVISTIK

W Einführung in die Mediävistik

Methodenlehre

W Einführung ins Mittelhochdeutsche

Althochdeutsche

Gotische

Lautlehre,

Formenlehre,

Lektüre

W Einführung in die Textkritik

W Übungen an Texten des Mittelalters

Mittellateinische

gotische

althochdeutsche

mittelhochdeutsche Texte

W FRÜHNEUHOCHDEUTSCH

Übungen an frühneuhochdeutschen Texten

Übungen zur Editionstechnik

Methodik und Geschichte

W MEDIENKUNDE

Medientheorie und -praxis

Soziologische

ökonomische

dramaturgische Gesichtspunkte

Möglichkeiten und Wirkungen

WP FACHDIDAKTIK UND SCHULPRAXIS

Sprachliche Kommunikation
Sprachrezeption
Theorien zur Sprachrezeption
Sozialisation und Sprache
Curriculumkritik
Kontrollen zum Lernerfolg in der Schule

W Sprecherziehung - Sprechtechnik

P Sprechtest

individuelle Sprechdiagnose

P Logopädische Übungen (bei entsprechendem Ergebnis des Sprechttests)

WP Artikulationsübungen
Sprechtechnik
Vortrag und Rezitation

WP Im Grund- und Hauptstudium: Interdisziplinäre Veranstaltungen

mit Lehrenden und Lernenden der jeweils beteiligten Fächer

Empfehlung zur Fächerkombination für Lehramtskandidaten:

Psychologie

Erziehungswissenschaft

Soziologie

Beispiele

Für Studenten mit Schwerpunkt Mediävistik:

WP Veranstaltungen zu altfranzösischen Textvorlagen deutscher
Dichtung des Mittelalters - mit Romanisten

WP Übungen an lateinischen Texten des Humanismus - mit Mediävisten,
Historikern, Theologen

WP Übungen an mittellateinischen Texten (Ordensregeln, Predigten, Hymnen etc.) - mit Altphilologen entsprechender Richtung, Theologen, Historikern

Für Studenten mit Schwerpunkt Neuere Literaturgeschichte:

WP Veranstaltungen zum Wortschatz und Sprachstil der Marktwerbung - mit Soziologen, Psychologen, Erziehungswissenschaftlern

WP Zur Wirkungsweise historischer Ereignisse in der Dichtung, z.B. Beteiligung der Dichtung an der historischen Legendenbildung - mit Historikern

WP Zur Dichtung in politischen Diktaturen - mit Politologen

WP Zur Sprache der Parteienpropaganda - mit Politologen

WP Zum Sprachstil der politischen Rede - mit Politologen

WP Zum Entwicklungsroman in englischer und deutscher Dichtung - mit Anglisten

WP Zu den Anfängen der modernen europäischen Lyrik in Frankreich - mit Romanisten

WP Zum französischen Einfluß im Deutschland des 18. und 19. Jhdts. - mit Romanisten und Historikern

2. STUDIENPHASE

LITERATURWISSENSCHAFT

W Literaturkritik

Geschichte, Theorie, Methoden
ggf. mit praktischen Übungen an modernen Texten

WP Geschichte der literarischen Gattungen, Formen, Motive

WP Literaturanalyse

Modelle der Textbeschreibung
Linguistische Textanalyse

W Literatursoziologie

Gegenstände und Verfahren
historisch-kritische Literatursoziologie
Literaturgeschichte und Sozialgeschichte:
Epochen
Produktion und Rezeption

WP SPRACHWISSENSCHAFT

Grammatik nach ausgewählten Modellen
Theorien zur Sprachverwendung
Grammatik des Neuhochdeutschen

WP Soziolinguistik

Sprachnorm, Kommunikationsmodelle

WP Psycholinguistik

Sprachstörungen, Modelle zum Sprachverhalten

WP Vergleichende Linguistik

diachronische Linguistik
kontrastive Grammatik

WP Medienanalyse

Fernsehen
Zeitungen, Zeitschriften
Nachrichten in den Medien

WP MEDIENTHEORIE

Funktion der Literatur im visuellen Medium
Medienspezifische Transformation von Textsorten

WP Textproduktion

Schülertexte der
Primarstufe
Sekundarstufe I
Sekundarstufe II

- WP Kinder- und Jugendbuch
Kinder- und Jugendtheater
Moderne Jugendbücher
Geschichte des Kindertheaters/
der Kinder- und Jugendliteratur
Kindersendungen in den Medien

P SPRACHDIDAKTIK UND SCHULPRAXIS (Speziell für Studiengang I)

- Lernziele des Deutschunterrichts
Analyse und Kritik von Unterrichtsverfahren
Curriculumkonstruktion
Kooperation mit angrenzenden Fächern
Psychologie der Altersstufen
Umgang mit vorgegebenen Lehrmaterialien
Überprüfung von Lernfortschritten
u.a.

P LITERATURDIDAKTIK (Speziell für Studiengang I)

- Analyse von Textintentionen
Analyse von Textwirkungen
literarische Zweckformen
literarische Gebrauchsformen
Sprech- und Vortragsübungen
Analyse von Lesemotivationen und -traditionen
Analyse von Texten auf ihre ideologische Intention
u.a.

WP Wissenschaftstheorie

- Analytische, hermeneutische, dialektische Begründungs-
verfahren

W Komparatistik

- Einfluß der Nationalliteraturen auf ausländische Literaturen
- Stoffe
 - Motive
 - Gattungen
 - Methoden
 - Wissenschaftstheorien und -begriff

WP Literatur- und Kunsttheorie

- soziale und historische Zusammenhänge
Literaturbegriff
Literarische Ebenen
Probleme der literarischen Wertung

WP Literaturtheorie und Methodenlehre

- Begriffssystem und Methoden der Literaturanalyse
Literaturtheorie und Ideologie
Theorie der Literaturgeschichtsschreibung

WP Literatursoziologie

- Überlieferung- und Wirkungsgeschichte
Analyse von Lesegewohnheiten
Ideologiekritische Textanalyse

WP Historisch-kritische Literatursoziologie

- Theorie
Modelle

WP SPRACHWISSENSCHAFT

- Systematische Linguistik
Phonetik
Phnologie
Morphologie

- Wortbildung
Syntax
Semantik
Lexikologie
- WP Diachronische Linguistik
Textkonstitution
Linguistische Stilistik
- W FRÜHNEUHOCHDEUTSCH
Frühneuhochdeutsche Grammatik mit Bezug zu älteren und jüngeren Sprachstufen
- W Ausgewählte Texte
a) Dichtungen und ihre Vorläufertexte (Vorlagen)
b) Gebrauchstexte
- P MEDIÄVISTIK
An altnordischen, gotischen, althochdeutschen, mittelhochdeutschen und frühneuhochdeutschen Texten:
Textkritik und Editionstechnik für Fortgeschrittene
Überlieferungsprobleme
Handschriftenstudium
Edition eines Einzeltextes begrenzten Umfangs
- W Übersetzungsübungen
altnordische, gotische, althochdeutsche, mittelhochdeutsche Texte
- W Handschriftenlektüre und -vergleich
unter besonderer Berücksichtigung der Eigenarten von Syntax und Stilistik
Einbezug der anderssprachigen Vorlagen (lat., altfranz., altengl.)

WP Philologische Textanalysen

Ausgewählte Dichtungen

W Literatur und Gesellschaft im 'Mittelalter'

Geistesgeschichtliche Zusammenhänge

Soziologische Determinationen

Rolle und Verwendungssituationen literarischer Texte

WP Gattungsgeschichte

literarische und poetologische Traditionen

Rolle anderssprachiger Literaturen

Rezeption der Antike

Bevorzugte Gattungen

Wechselwirkungen von Literatur und Bildender Kunst,

Literatur und Musik

W Wirkungsgeschichte

Rezeption des 'Mittelalters'

a) in der Dichtung

b) in der Geschichte des Faches Germanistik

DIDAKTIK

Sprachdidaktik und Schulpraxis (Speziell für Studiengang II)

P Lehrmittelanalyse

Sprachbücher

Sprachlehren der verschiedenen Stufen

Rechtschreibprogramme

WP Linguistik und Schule

Funktion der Sprache im Unterricht

Analyse der Kommunikationssituation Schulstunde

P Literaturdidaktik (Speziell für Studiengang II)

Methodik des Literaturunterrichts

Curriculumkonstruktion Deutsch

Kooperation und Zielabstimmung des Deutschunterrichts
mit angrenzenden Schulfächern

WP Fachwissenschaft und Fachdidaktik

Theorie-Praxis-Problem in der Germanistik

Wissenschaftstheorien und ihr Einfluß auf die Fachdidaktik

Ideologische Implikationen in Lehrmaterialien und Curricula

Geschichte des Faches Germanistik und des Schulfaches
Deutsch

UPB II
- 44

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n
der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1973 Ausgegeben zu Paderborn Nr. 10
am 20.11.1973

Inhalt	Seite
Vorläufige Studienordnung für das Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaftliche Studium in der Ausbildung für das Lehramt an der Grund- und Hauptschule, der Realschule und am Gymnasium	1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GHsch 10/73



Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW hat mit Erlass
vom 27. Juli 1973 - Az. I B 5 43-15/2/12 -
die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs
Erziehungswissenschaft, Psychologie, Leibes-
erziehung im April 1973 beschlossene

Vorläufige Studienordnung für das
Erziehungs- und Gesellschafts-
wissenschaftliche Studium in der
Ausbildung für das Lehramt an
der Grund- und Hauptschule, der
Realschule und am Gymnasium

welcher der Gründungssenat der Gesamthoch-
schule Paderborn in seiner 22. Sitzung
am 9.5.1973 zugestimmt hat, vorläufig bis
zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Studienordnung
wird hiermit gem. § 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 20. November 1973

Der Gründungsrektor

Carstensen

(Prof. Dr. B. Carstensen)

Vorläufige Studienordnung

für das ERZIEHUNGS- UND GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHE STUDIUM in der Ausbildung für das Lehramt an der Grund- und Hauptschule, der Realschule und am Gymnasium

1. Vorbemerkungen

1.1. Allgemeines

Das in dieser Studienordnung geregelte ERZIEHUNGS- UND GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHE STUDIUM löst das bisherige "Grundstudium" in der Grund- und Hauptschullehrerausbildung sowie das "erziehungswissenschaftliche Begleitstudium" und das "Philosophikum" in der bisherigen Realschul- und Gymnasiallehrerausbildung ab. Es orientiert sich an den vom Kultusminister im Entwurf bzw. in verbindlichen Richtlinien vorgelegten neuen Ordnungen für die Ersten Staatsprüfungen für ein Lehramt. Obwohl gegenwärtig der Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Prüfungsordnungen noch nicht festliegt, ist auf jeden Fall sichergestellt, daß alle Studienanfänger der genannten Lehrämter vom Wintersemester 1973/74 an entsprechend dieser Ordnung ihr Studium beginnen können. Für Studenten, die ihr Lehramtsstudium vor dem Wintersemester 73/74 begonnen haben, wird es Übergangsmöglichkeiten geben.

1.2. Gleiches_erziehungs-_und_gesellschaftswissenschaftliches Studium_für_alle_Lehramtsstudenten

In den sechssemestrigen Studiengängen für das Lehramt an der Grundschule, Hauptschule und Realschule ist ein Studienanteilverhältnis zwischen erstem Schulfach, zweitem Schulfach und erziehungs- u. gesellschaftswissenschaftlichem Studium vorgesehen von 1 : 1 : 1, im achtsemestrigen Studiengang für das Lehramt am Gymnasium ein Anteilverhältnis von 2 : 1 : 1. Die quantitative Übereinstimmung des damit in allen Lehramtsausbildungsgängen für das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Studium zur Verfügung stehenden Anteils am Gesamtstudienvolumen bietet zum ersten Mal die schulpolitisch bedeutsame Möglichkeit einer prinzipiell gleichartigen erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Grundausbildung aller Lehrer.

1.3. "Vorläufigkeit" dieser Studienordnung

Die hier vorgelegte Studienordnung mußte im Zusammenhang der sehr kurzfristigen Vorbereitung neuer Studiengänge an der Gesamthochschule Paderborn erarbeitet werden. Aus diesem Grund ist sie in den kommenden Semestern im Zuge ihrer Erprobung weiterzuentwickeln und zu verbessern.

2. Grundsätze

2.1. Beteiligte Wissenschaften

Die Verwirklichung des durch diese Studienordnung beschriebenen Studienganges ist eine gemeinsame Aufgabe der Fächer Erziehungswissenschaft, Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie, Soziologie. Ausmaß und Art der Beteiligung dieser Wissenschaften am Studiengang bemessen sich weniger nach der fachimmanenten Systematik, sondern vorrangig nach den Qualifikationen, die vom Studenten im Hinblick auf die später auszuübende berufliche Tätigkeit als Lehrer erworben werden sollen.

2.2. Übergreifende Zielvorstellung

Die Doppelakzentuierung in der Bezeichnung "erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliches Studium" macht deutlich, daß der hier beschriebene Studiengang die künftige Tätigkeit des Lehrers vornehmlich unter zwei Aspekten vorbereitet: dem erzieherischen und dem gesellschaftlichen. Erziehung (Schule) und Gesellschaft stehen in einem Verhältnis wechselseitiger Bedingung und Bedingtheit; die Fähigkeit und Bereitschaft, dieses Verhältnis und die eigene Rolle darin zu analysieren, jederzeit kritisch überprüfen und angemessen handeln zu können, muß eine Grundqualifikation des künftigen Lehrers sein. Sie schließt die Fähigkeit, den Mißbrauch der Erziehung, Schule und des jungen Menschen zur Durchsetzung von Ideologien und zur Indoktrination zu verhindern, ebenso ein wie die Fähigkeit, die tatsächlichen gesellschaftlichen und politischen Abhängigkeiten, Implikationen und Konsequenzen der Erziehungs-, Unterrichts- und Sozialprozesse erkennen, unterscheiden und sich kritisch mit ihnen auseinandersetzen zu können.

2.3. Verhältnis zu den Schulfachstudien

Im Verhältnis von Schulfachstudien und erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichem Studium muß die bisher herrschende Isolierung überwunden werden. Deshalb plant diese Studienordnung interdisziplinäre Veranstaltungen zwischen Fachwissenschaft/Fachdidaktik des Schulfachs auf der einen Seite und dem erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studium auf der anderen Seite als verbindliche Bestandteile des Studiums ein.

2.4. Theorie-Praxis-Bezug

Auch wenn der Akzent der ersten Phase der Lehrerausbildung bis zur Ersten Staatsprüfung in der Theorie und Wissenschaft liegt, so muß doch von Anfang an das Problem der Theorie-Praxis-Vermittlung aktualisiert werden. Insofern werden u.a. Schulpraktika unerläßliche Bestandteile des Gesamtstudienganges bis zur Ersten Staatsprüfung sein und neben fachdidaktischen auch erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Aspekte berücksichtigen.

3. Qualifikationen (Langfristige Lernziele)

Ausgehend von einer Analyse der Berufspraxis des Lehrers sollen folgende Qualifikationen durch das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Studium grundgelegt werden: Es wird hier von der Aufgabe gesprochen, die aufgeführten Qualifikationen "grundzulegen", nicht aber bereits davon, sie voll zu erreichen. M.a.W.: Die durch diesen Studiengang grundlegenden Qualifikationen müssen in der zweiten Ausbildungsphase zwischen der 1. und 2. Lehramtsprüfung erweitert, vertieft und differenziert werden. Erst in der späteren Berufspraxis selber und in einer auf sie bezogenen Lehrerfortbildung werden sie sich voll ausformen und realisieren können.

- a) Die Fähigkeit, Erziehungs- Unterrichts- und Lernprozesse einschließlich ihrer Bedingungen analysieren und beurteilen zu können.
- b) Die Fähigkeit, über Auswahl und Anordnung der Unterrichtsinhalte und die Form der Unterrichtsgestaltung begründet entscheiden und an der Curriculumentwicklung mitarbeiten zu können.

- c) Die Fähigkeit zur selbständigen Stellungnahme zu Bildungsplänen und curricularen Programmen, zu Erziehungszielen, zu bildungs- und gesellschaftspolitischen Zielsetzungen und Entscheidungen aus normen- und ideologiekritischer Sicht, wobei die Kenntnis anthropologischer historischer und politischer Grundfragen zu fordern ist.
- d) Die Fähigkeit, Struktur und Problematik der Schule und der übrigen Institutionen des Bildungssystems in ihrem Wechselbezug mit dem jeweiligen Stand der gesellschaftlichen (einschließlich der ökonomischen) Entwicklung beurteilen und zu notwendigen Reformen aus der wissenschaftlich begründeten Reflexion der Berufspraxis und der gesellschaftlichen Rolle des Lehrers beitragen zu können.
- e) Die Fähigkeit, wissenschaftliche Untersuchungen und Theorien kritisch im Bezug auf Ansatz, Methode, Ergebnisse und ihre Praxisrelevanz sowie auf ihre methodologischen und wissenschafts-theoretischen Grundlagen und Aspekte befragen zu können.

4. Problemfelder, Studieninhalte und die entsprechenden enger umgrenzten Lernziele des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studiums

4.1. Vorbemerkung

In der nachfolgenden Aufstellung, die den Kern dieser Studienordnung darstellt, werden insgesamt fünf Problemfelder aufgeführt: In Bezug auf sie muß der Student sowohl Grundorientierungen als auch nach eigener Wahl gründliche Gegenstandserkenntnisse im einzelnen erreichen (vgl. Spalte C). Das Verhältnis der fünf Problemkreise zueinander ist folgendermaßen zu kennzeichnen:

Das Problemfeld I. "Erziehung, Mensch und Gesellschaft" bezeichnet den Fundamentalbereich; durch die Auseinandersetzung mit ihm soll der Student in die Lage versetzt werden, den Gesamtzusammenhang zu reflektieren, in dem er seine spätere pädagogische Aufgabe wahrnimmt.

Die nachfolgenden Problemfelder II. "Erziehungs- und Lernprozesse", III. "Didaktik", IV. "Theorie der Bildungs- und Erziehungsinstitutionen" bezeichnen die konkreten Gegen-

standsbereiche, mit denen es der künftige Lehrer zu tun hat und auf die hin er unmittelbare Sachkompetenz benötigt. Diese Gegenstandsbereiche dürfen nicht losgelöst von dem Fundamentalbereich I. studiert werden: Die Reflexion auf die Grundlagen, Grundfragen und übergreifenden Zusammenhänge von I. muß an ausgewählten Problemen immer wieder geübt werden; die Fähigkeit dazu wird auch in der Abschlußprüfung erwartet.

Das Problemfeld V. "Wissenschaftstheorie/Methodologie" übergreift noch einmal in anderer Weise die übrigen Problemfelder. Das in ihm zu erwerbende Verständnis für wissenschaftliche Verfahren und für Probleme wissenschaftlicher Theoriebildung kann und soll - abgesehen von allgemeinen Orientierungen - nicht abstrakt, sondern in der wissenschaftlichen Erarbeitung von Gegenständen der Problemkreise I. bis IV. angebahnt werden.

4.2. Aufstellung der Problemfelder, Gegenstandsgebiete und Lernziele des Studiengangs

(vgl. die Aufstellung auf den Seiten 6 bis 9 !)

A

B

C

Hauptgebiete Lerninhalte des Problemfeldes

weitere Gebiete

Lernziele

Problemfeld I: Erziehung, Mensch und Gesellschaft

(1) Theorie des Menschen als Kind, Jugendlicher und Erwachsener

1.1. Der Mensch als lernfähiges und erziehungsbedürftiges Wesen:
Relation zwischen anthropologischen und pädagogischen Tatsachen und Erkenntnissen

1.2. Der Mensch als Subjekt politisch-sozialer Prozesse

(Erziehungswissenschaft, Philosophie, Soziologie, Psychologie, Politikwissenschaft)

(2) Norm- und Zielproblematik der Erziehung und Erziehungsinstitutionen im gesellschaftlichen Kontext und Wandel

(Erziehungswissenschaft, Philosophie, Theologie, Soziologie, Psychologie, Politikwissenschaft)

(1) Grundkenntnisse im Problemfeld in den Gebieten (1), (2)

(2) Vertiefung an einem Gegenstand aus den Gebieten (1) oder (2), (3), (4), (5), (6) u.a.m.

Diese Vertiefung korreliert mit der Vertiefung an einem Gegenstand der Problemfelder (II), (III) und IV

(3) Sozialisationsproblematik in ihren bedingenden Faktoren (Erziehungswissenschaft, Soziologie, Psychologie)

(4) Familienstruktur, Gesellschaftsstruktur und Erziehung (Erziehungswissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie, Psychologie)

(5) Generationsproblematik (Erziehungswissenschaft, Psychologie, Politikwissenschaft)

(6) Rollenproblematik (Soziologie, Erziehungswissenschaft, Psychologie, Politikwissenschaft) u.a.m.

(7) Problematik politisch-gesellschaftlichen Handelns u.a.m.

A	B	C
Hauptgebiete	weitere Gebiete	Lernziele
<p>(1) Allgemeine Didaktik und Curriculumentheorie</p> <p>1.1. Theorien und Modelle der Didaktik (Erziehungswissenschaft)</p> <p>1.2. Allgemeine und fachbezogene Theorien des Lehrens und Lernens (Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik, Psychologie, Soziologie, Politikwissenschaft)</p> <p>1.3. Auswahl, Struktur, Ordnung der Lerninhalte</p> <p>1.4. Theorie der Curriculumskonstruktion und -revision (Erziehungswissenschaft, Soziologie, Politikwissenschaft, Psychologie, <u>Fachdidaktik</u>)</p> <p>(2) Unterrichtstheorie</p> <p>2.1. didaktische Analyse</p> <p>2.2. Lehr-, Lern-, Arbeitsweisen (Methodik)</p> <p>2.3. Verlaufsstrukturen</p> <p>2.4. Übung und Ergebnissicherung</p> <p>2.5. Medienpädagogik und Einsatz von Medien</p> <p>2.6. programmierte Instruktion (Erziehungswissenschaft, Soziologie, Psychologie, <u>Fachdidaktik</u>)</p>	<p>Problemfeld III: Didaktik</p> <p>(3) Planungs- und Durchsetzungsprobleme neuer Curricula im politischen Prozeß (Erziehungswissenschaft, Soziologie, Politikwissenschaft, <u>Fachdidaktik</u> u.a.m.)</p>	<p>(1) Grundkenntnisse im Problemfeld in den Gebieten (1), (2)</p> <p>(2) Vertiefung an zwei Gegenständen aus den Gebieten (1), (2) oder (3) u.a.m. (davon ein Gegenstand im Bezug auf das Blockpraktikum</p>

Lerninhalte des Problemfeldes

Hauptgebiete

weitere Gebiete

Lernziele

Problemfeld II: Erziehungs- und Lernprozesse

- (1) Erzieherische Kommunikation
 1.1. pädagogische Handlungsfiguren
 1.2. Erziehungsstile
 1.3. Erziehungsmaßnahmen
 1.4. Zielprobleme in der Erziehung
 (Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie, Philosophie)
- (2) Bedingungen von Erziehung und Unterricht
 2.1. Begabung
 2.2. Entwicklung
 2.3. Lernen und Motivation
 2.4. Kommunikation
 2.5. Interaktion und Sozialisation
 2.6. Soziokulturelle Bedingungen
 (Psychologie, Soziologie, Erziehungswissenschaft, Politikwissenschaft, Philosophie)

- (3) Geschlechtererziehung
- (4) Beurteilung, Leistungsmessung, -tests
 (Psychologie, Erziehungswissenschaft, Fachdidaktik)
- (5) Erziehungsschwierigkeiten und Lernstörungen, deren Symptomatik, Beratung, Behandlung
 (Psychologie, Erziehungswissenschaft) u.a.m.

- (1) Grundkenntnisse im Problemfeld in den Gebieten (1), (2)
- (2) Vertiefung an zwei Gegenständen aus den Gebieten (1) oder (2), (3), (4), (5) u.a.m.

A Hauptgebiete	B Inhalte des Problemfeldes weitere Gebiete	C Lernziele
<p>Problemfeld IV: Theorie der Bildungs- und Erziehungsinstitutionen</p> <p>1.) Theorie der Schule</p> <p>1.1. Die Schule im Spannungsfeld der Gesellschaft</p> <p>1.2. Die Schule im geschichtlichen Wandel</p> <p>1.3. Binnenstruktur der Schule (Gruppenprozesse, Rollen, Mitbestimmung und Politik-Erfahrung)</p> <p>1.4. Die Rolle des Lehrers in Schule und Gesellschaft (Erziehungswissenschaft, Soziologie, Politikwissenschaft)</p>	<p>(2) Bildungsökonomie, Bildungspolitik und -planung</p> <p>(3) Außerschulische Jugendbildung/Erwachsenenbildung</p> <p>(4) Familie, Vorschule, Kindergärten, Kinderheim (Erziehungswissenschaft, Soziologie, Psychologie, Politikwissenschaft) u.a.m.</p> <p>(5) (Betriebliches und berufliches Ausbildungswesen)</p>	<p>(1) Grundkenntnisse im Problemfeld in dem Gebiet (1)</p> <p>(2) Vertiefung an einem Gegenstand aus den Gebieten u.a.m. (1), (2), (3) oder (4)</p>

A

B

C

Lerninhalte des Problemfeldes

Hauptgebiete

weitere Gebiete

Lernziele

Problemfeld V: Wissenschaftstheorie / Methodologie

- (1) Positivismus, Hermeneutik, Phänomenologie, kritischer Rationalismus, dialektische Theorie in handlungsbezogenen Wissenschaften
- (2) Empirische, hermeneutische, phänomenologische, dialektische Verfahren
(Erziehungswissenschaft, Philosophie, Soziologie, Psychologie, Politikwissenschaft)

- (3) Biologische, anthropologische, psychologische, linguistische Bedingungen des Erkenntnisprozesses
u.a.m.

- (1) Grundkenntnisse im Problemfeld in den Gebieten (1), (2)

- (2) Vertiefung an einem Gegenstand aus den Gebieten (1), (2) oder (3) u.a.m.

Diese Vertiefung korreliert mit der Vertiefung an einem Gegenstand der Problemfelder II, III, IV

5. Hinweise für das Studium der Gebiete und Gegenstände in den Problemfeldern

5.1. Studieneinteilung

Problemfeld	Anzahl der Hauptgebiete	Wochenstunden	Anzahl der zu vertiefenden Gegenst.	Wo.-Std.
I	2	4	1	2
II	2	6 ⁺	2	4
III	2	4	2	4
IV	1	2	1	2
V	2	4	1	2
	9	20	7	14

⁺ davon 4 Stunden in II, (2)

Das Studium der Hauptgebiete umfaßt 20 Wochenstunden, das der zu vertiefenden Gegenstände 14 Wochenstunden. Der Rest von 6 Wochenstunden (bezogen auf insgesamt 40 Wochenstunden für das erziehungswissenschaftlich-gesellschaftswissenschaftliche Studium) entfällt auf die Praktika (Einführungspraktikum und eine Veranstaltung anläßlich des Blockpraktikums).

5.2. Studiennachweise

Für mindestens ein Hauptseminar bzw. Oberseminar ist die erfolgreiche Teilnahme durch eine Bescheinigung nachzuweisen. Für die Studien in vier weiteren Problemfeldern soll die erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren (ggfs. Oberseminaren) ebenfalls durch Bescheinigungen nachgewiesen werden.

5.3. Veranstaltungen

5.3.1. Übungen: Sie dienen der Erarbeitung und Einübung fundamentaler wissenschaftlicher Arbeitstechniken und Verfahrenswesen. Die Übung ist durch praktische Arbeitsaufgaben gekennzeichnet.

5.3.2. Proseminare: Sie dienen der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und der Einführung in elementare oder exemplarisch ausgewählte Problemstellungen und Gegenstände der aufgeführten Problemfelder.

- 5.3.3. Hauptseminare: Sie erarbeiten Hauptfragen, zentrale Gegenstände oder Gegenstandskomplexe und Zusammenhänge der Problemfelder auf einem höheren Reflexionsniveau als die Proseminare und setzen Fähigkeiten selbständiger wissenschaftlicher Arbeit bereits voraus.
- 5.3.4. Oberseminare: Sie bearbeiten in der Regel Themen, die in der wissenschaftlichen Diskussion besonders schwierig und komplex sind. Sie verlangen vom Studenten ein stärkeres wissenschaftliches Engagement und in Ansätzen eigene wissenschaftliche Produktivität.
- 5.3.5. Vorlesungen: Sie dienen der Einführung in einen größeren Gegenstands- und Problembereich sowie umfassenderen Strukturierungen und Orientierungen in den Problemfeldern. Sie sollen Zusammenhänge zwischen den in Übungen, Proseminaren und Hauptseminaren erarbeiteten Spezialbereichen herstellen. Sie sollen Rückfragen und kritische Diskussion des Dargebotenen einbeziehen. Sie können durch andere Veranstaltungen (z.B. Diskussionsgruppen, Seminare, Tutorien, gruppenspezifischer Aufarbeitung) ergänzt werden.
- 5.3.6. Projektstudien: Sie bieten im Rahmen des Studienganges die Gelegenheit, aktiv an der wissenschaftlichen Erarbeitung und Lösung von Problemen oder Problemzusammenhängen mitzuwirken, die in der pädagogisch und gesellschaftlichen Wirklichkeit auffindbar sind. Merkmale des Projektstudiums sind je nach Problemstellung: Theorie-Praxis-Verbindung, interdisziplinäre Zusammenarbeit, Teamarbeit von Studenten und Dozenten, gemeinsame forschende Tätigkeit.
- 5.3.7. Dieser Katalog schließt die Erprobung und Praktizierung anderer hochschuldidaktischer Veranstaltungsformen nicht aus.

5.4. Beteiligung der Wissenschaften

In der obigen Aufstellung (vgl. 4.2.) sind jeweils diejenigen Wissenschaften aufgeführt, die Beiträge zur Erarbeitung der genannten Problemgebiete leisten. Der Student soll sich also den Zugang zu den jeweiligen Problemfeldern, ihren Gebieten und Gegenständen durch den Besuch der Veranstaltungen verschiedener Wissenschaften verschaffen. Eine

besondere Rolle spielen in diesem Zusammenhang interdisziplinäre Veranstaltungen, denen der Student, wenn sie angeboten werden, den Vorzug geben sollte, weil sie der Vielschichtigkeit der Probleme und Gegenstände dieses Studienganges am ehesten gerecht werden können.

Aus den Hinweisen in Punkt 7. dieser Ordnung geht im übrigen hervor, daß die mündliche Abschlußprüfung als Kollegialprüfung eines Erziehungswissenschaftlers und eines Vertreters der Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie oder Soziologie stattfindet. Diese Regelung ermöglicht dem Studenten eine gewisse Schwerpunktsetzung nach eigener Wahl im Hinblick auf die Frage, welche 'Nachbarwissenschaft' er besonders mit der Erziehungswissenschaft verbinden will - dies allerdings, ohne daß damit auf sachangemessene Beiträge anderer 'Nachbarwissenschaften' verzichtet werden könnte.

5.5. Interdisziplinäre Veranstaltungen zwischen Schulfachstudium und erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichem Studium (vgl. oben 2.3.)

Jeder Student ist im Hinblick auf die zwei von ihm gewählten Schulfächer verpflichtet, mindestens je eine zweistündige interdisziplinäre Veranstaltung zu besuchen, in der eine Brücke zwischen Fachwissenschaft/Fachdidaktik der Schulfächer und den Wissenschaften des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studiums geschlagen wird.

(Beispiele: Veranstaltung zur Ästhetik und ästhetischen Erziehung zwischen Fachwissenschaft und Fachdidaktik der künstlerischen und sprachlichen Schulfächer auf der einen und Philosophie und Erziehungswissenschaft auf der anderen Seite. - Oder: Veranstaltung zur Allg. Curriculumtheorie und Theorie der Fachcurricula zwischen Fachdidaktik (z.B. der Naturwissenschaften) und Erziehungswissenschaft. - Oder: Veranstaltung zur Entwicklung des Zahlbegriffs und des operationalen Denkens beim Kinde zwischen Psychologie und Fachdidaktik der Mathematik und der Naturwissenschaften).

Soweit wegen praktischer Schwierigkeiten (z.B. Personal-mangel) das Lehrangebot interdisziplinäre Veranstaltungen der genannten Art nicht in ausreichendem Maße enthält, sollte der Student auf jeden Fall immer wieder auch Veranstaltungen des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studienangebots besuchen, die unmittelbar den Problemstellungen seiner Schulfachstudien korrespondieren (z.B. "Allg. Didaktik u. Allg. Curriculumtheorie" im Hinblick auf Probleme der Fachdidaktik und des Fachcurriculums; oder: "Ästhetik u. ästhetische Erziehung" im Hinblick auf Probleme des Kunst- und Sprachunterrichts; etc.).

5.6. Schulstufenbezogenheit

Die Aufstellung (4.2.) nimmt aufgrund ihres allgemeinen orientierenden Charakters keinen Bezug auf die verschiedenen Schulstufen: die Primarstufe (Grundschule); die Sekundarstufe I (Hauptschule, Realschule, Klassen 1 bis 6 des Gymnasiums); Sekundarstufe II (Klassen 7 bis 9 des Gymnasiums bzw. Oberstufenkolleg). Das konkrete Angebot an Lehrveranstaltungen wird jedoch zumindest in den Problemfeldern II, III, IV immer wieder auch schulstufenbezogene Themen enthalten. Jeder Student sollte entsprechend der von ihm gewählten Schulstufe und Schulform an solchen schulstufenbezogenen Veranstaltungen teilnehmen. (Beispiele: Theorie der Grundschule und Primarstufe; Entwicklungspsychologie des Vorschul- und Grundschulkindes; Entwicklungspsychologie des Jugendlichen; Neue Konzeptionen der Gymnasialoberstufe und des Oberstufenkollegs; usw.)

6. Praktika (vgl. 2.4.)

Praktika sind unerlässlich und verbindliche Bestandteile des Studienganges bis zur Ersten Staatsprüfung, weil sie besonders geeignet sind, als empirische Grundlage der wissenschaftlichen Reflexion zu dienen und in das im pädagogischen Bereich besonders komplexe Problem der Theorie-Praxis-Vermittlung einzuführen. Im Zusammenhang des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studienganges muß der Student ein Einführungspraktikum (Tagespraktikum) in der Schule oder in einer anderen pädagogischen Institution unter dem Aspekt einer der an diesem Studiengang beteiligten Wissenschaften ableisten. (Nähere Auskünfte durch das Praktikumsbüro der Hochschule.)

Das fünfwöchige Blockpraktikum, an dessen Betreuung die Vertreter der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften beteiligt sind, steht vorrangig unter dem Aspekt der Schulfächer in der vom Studenten gewählten Schulstufe und Schulform. Es werden jedoch auch im Rahmen des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studienganges vorbereitende und ggfs. auswertende Veranstaltungen zum Blockpraktikum angeboten, wobei interdisziplinäre Kooperation mit den Vertretern der Schulfachstudien angestrebt wird. - Der Student sollte gerade das Blockpraktikum auch unter dem Aspekt einer Selbsterprobung und Selbstüberprüfung absolvieren, ob er zum Lehrerberuf geeignet bzw.

ob der Lehrerberuf für ihn geeignet ist.

(Ein fachdidaktisches Tagespraktikum im ersten Schulfach wird als Vorbereitung auf das Blockpraktikum von den Fachdidaktiken im Rahmen des Schulfachstudiums angeboten).

7. Hinweise zur Abschlußprüfung

7.1. Allgemeines

Die Abschlußprüfung des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studiums besteht aus einer Arbeit unter Aufsicht (Klausur) und einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten. Außerdem kann die schriftliche Hausarbeit auch in den Fächern des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studienganges angefertigt werden.

7.2. Arbeit unter Aufsicht

Für die Arbeit unter Aufsicht stehen drei Themen zur Wahl. Sie werden auf Anforderung des Prüfungsamtes von einem derjenigen Prüfer gestellt, die auch für die mündliche Prüfung des Kandidaten zuständig sind. Die Themen sind (vgl. § 16, 17, der P.O.) "dem allgemein verbindlichen Grundwissen im jeweiligen Prüfungsfach oder den Studiengebieten zu entnehmen, mit denen sich der Kandidat besonders beschäftigt hat".

7.3. Mündliche Prüfung

7.3.1. Prüfer

Die mündliche Prüfung findet als Kollegialprüfung statt. Zum Prüfungsausschuß gehören ein Vertreter der Erziehungswissenschaft sowie ein Vertreter der Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie oder Soziologie. Bei der Auswahl der Prüfer sollen die Wünsche des Kandidaten berücksichtigt werden. Er hat außerdem ein Anrecht auf eine angemessene vorherige Beratung durch die Prüfer.

7.3.2. Inhalte der Prüfung

Der Kandidat schlägt fünf Themen in Entsprechung zu den fünf Problemfeldern seines Studienganges (vgl. Aufstellung, 4.2.) als Prüfungsthemen vor. Diese Themen können auf vier bzw. drei reduziert werden, falls der Kandidat an einem oder mehreren Themen der Problemfelder II, III, IV zugleich die Reflexion auf die Grundlagen und Grundfragen im Problemfeld I durchführen oder an ihnen sein

Verständnis wissenschaftlicher Verfahren und Theoriebildung in Entsprechung zum Problemfeld V, nachweisen will. Ebenso ist es möglich, von den Problemfeldern I und V auszugehen und die Grundfragen in den Problemfeldern II, III, IV zu konkretisieren. (vgl. dazu das in 4.1. Gesagte.) Je nachdem, ob ein Vertreter der Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie oder Soziologie mit einem Vertreter der Erziehungswissenschaft in der Kollegialprüfung zusammen prüft, soll die Abhandlung der Themen in der Prüfung neben den erziehungswissenschaftlichen Perspektiven vornehmlich die Perspektiven der von dem zweiten Prüfer vertretenen Wissenschaft behandeln. (vgl. dazu 5.4.)

7.4. Schriftliche Hausarbeit

Die schriftliche Hausarbeit kann in den Wissenschaften des Schulfachstudiums oder in den Wissenschaften des erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Studienganges geschrieben werden. Im Gymnasiallehrerstudiengang soll die schriftliche Hausarbeit in der Regel im ersten Schulfach geschrieben werden. Wenn der Student die letztere Möglichkeit wählt, kann er mit einem vom Leiter des Prüfungsamtes als Prüfer und Gutachter bestellten Vertreter der Erziehungswissenschaft, der Philosophie, Politikwissenschaft, Psychologie oder Soziologie ein Thema absprechen. Dazu bestimmt die P.O. (§ 15,2):

"Der einzelne Kandidat oder die Gruppe geben dem Leiter des Prüfungsamtes die Aufgabe für die Hausarbeit unverzüglich bekannt, wenn sie mit dem Gutachter gemäß § 9 Absatz 1, Ziffer 1 ein Einvernehmen darüber erzielt haben, daß die Aufgabe geeignet ist und in drei Monaten bearbeitet werden kann."

8. Studienberatung

Dem Studenten wird empfohlen, die in den Fachbereichen 1 und 2 sowie in den Fachwissenschaften eingerichteten Veranstaltungen zur Studienberatung (in der Regel zu Beginn des Semesters) sowie die Sprechstunden der in jedem Fach eingesetzten Studienberater wahrzunehmen.

Diese vorläufige Studienordnung ist mit Erlaß vom 27.7.73 in Kraft getreten.

UPB II
- 45

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1973

Ausgegeben zu Paderborn

Nr. 11

am 28.11.1973

Inhalt

Seite

Vorläufige Studienordnung des Faches

1

Chemie für die Studiengänge

Lehramt an der Realschule (Hauptschule)

- Sekundarstufe I

Lehramt am Gymnasium

- Sekundarstufe II
(Kollegstufe)

Herausgegeben vom Gründungsrektorat

der Gesamthochschule Paderborn

Geroldstr. 32

- AM GHsch 11/73 -



Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW hat mit Erlass
vom 22. Juli 1973 Az.-I B 5 43-15/2/12-
die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs
Naturwissenschaften in seiner 14. Sitzung
am 5.6.1973 beschlossene

Vorläufige Studienordnung des Faches
Chemie für die Lehramtsstudiengänge

welcher der Gründungssenat der Gesamthoch-
schule Paderborn in seiner 22. Sitzung
am 9.5.1973 zugestimmt hat, vorläufig bis
zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Prüfungsordnung
wird hiermit gem. § 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 28. November 1973

Der Gründungsrektor

Carstensen

(Prof. Dr. B. Carstensen)

Vorläufige Studienordnung des Faches Chemie

für die Studiengänge

Lehramt an der Realschule (Hauptschule)	-	Sekundarstufe I
Lehramt am Gymnasium	-	Sekundarstufe II (Kollektstufe)

(Beschl. auf der 14. Sitzung des Fachbereichsrates des FB 6
am 5. 6. 1973)

I. Vorbemerkungen

1. Wenn man zum jetzigen Zeitpunkt darangeht, Studienordnungen für das Lehramt in Chemie zu entwickeln, so muss man sich bewusst sein, dass diese Ordnungen schon in naher Zukunft wieder reformbedürftig sein können. Denn das bereits seit einiger Zeit angekündigte Lehrerausbildungsgesetz, welches wahrscheinlich die Ausbildung des Stufenlehrers ermöglichen wird, steht noch aus. Neue Prüfungsordnungen für die erste Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium und das Lehramt an der Realschule liegen in Entwürfen vor. Die Prüfungsordnung für die erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Grund- und Hauptschule wird bei Verwirklichung des Stufenlehrer-Konzepts ebenfalls überarbeitet werden müssen.
2. Die vorgelegte Studienordnung sowie die aufgestellten Veranstaltungspläne ermöglichen die Ausbildung des Stufenlehrers und sind daher für die zukünftigen Entwicklungen offen. Die zur Zeit

geltenden Ordnungen der ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium und an der Realschule stehen nicht im Widerspruch zu den vorgelegten Studienordnungen, so dass diese Studienordnungen für die Studiengänge des Lehramts an der Realschule (Sekundarstufe I) und am Gymnasium (Sekundarstufe II) sowie des Lehramts an berufsbildenden Schulen bereits vor dem Erlass neuer Prüfungsordnungen für die erste Staatsprüfung verbindlich werden können.

Für das Lehramt an der Grund- und Hauptschule jedoch kann nach den vorgeschlagenen Veranstaltungsplänen ohne eine Aenderung der geltenden Prüfungsordnung nicht studiert werden. Diese Aenderung sollte jedoch sobald als möglich erfolgen, um die einheitliche Ausbildung des Chemielehrers für die Sekundarstufe I unabhängig vom jeweiligen Schultyp zu verwirklichen.

II. Studienordnung

§ 1 Inhalt der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung regelt für Studierende der Lehramter der Studienrichtung Chemie den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Teil der Ausbildung an der Gesamthochschule Paderborn, soweit es für einen ordnungsgemässen Ablauf der Studien erforderlich ist und es die Sicherstellung eines vergleichbaren Ausbildungsstandes mit den wissenschaftlichen Hochschulen des In- und Auslandes verlangt. Sie stellt Minimalforderungen auf.
- (2) Die Studienordnung gilt sinngemäss auch für den Studiengang "Diplom-Pädagoge" der Fachrichtung "Didaktik der Chemie".
- (3) Die darüber hinausgehende Beschäftigung mit weiteren Gegenständen des Fachgebietes sowie das Studium ergänzender Disziplinen wird in die Entscheidung und persönliche Verantwortung jedes einzelnen Studenten gestellt.
- (4) Diese Studienordnung soll in einem Bezug zur Studienordnung für die Studiengänge Diplom-Chemiker und Chem.-Ing. (grad.) stehen und

eine Integration zwischen allen Studiengängen des Faches Chemie ermöglichen.

§ 2 Studienziele

- (1) Das Studium dient dazu, Lehramtsanwärter auszubilden, die die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Voraussetzungen für die Befähigung zum Lehrant in Chemie am jeweiligen Schultyp (Schulstufe) erfüllen.
- (2) Das Studium soll so angelegt sein, dass eine fundierte Kenntnis über grundlegende Zusammenhänge zwischen den Phänomenen stofflicher Systeme und den experimentell begründeten Vorstellungen über die Strukturen dieser stofflichen Systeme erworben wird (fachwissenschaftlicher Aspekt), und dass selbständig Erkenntnisse über diese Zusammenhänge in angemessener Weise in den grösseren Bildungszusammenhang eingeordnet werden können (fachdidaktischer Aspekt).
- (3) Durch eine enge Verknüpfung zwischen Forschung und Lehre wird die Ausbildung an den neuen Erkenntnissen des Fachgebietes in stofflicher und didaktischer Hinsicht orientiert.
Die Ausbildung soll dem Studenten die Grundlage für eine ständige fachwissenschaftliche und fachdidaktische Weiterbildung entsprechend dem Fortschritt in der Chemie und der Didaktik der Chemie geben.
- (4) Besonderer Wert ist auf eine gründliche experimentelle Ausbildung der Studenten zu legen.

§ 3 Gliederung des Studiums

- (1) Die Studiengänge des Lehramts an der Realschule und am Gymnasium sind - soweit es das Fach Chemie betrifft - zeitlich gegliedert in Teile mit jeweils unterschiedlichen Ausbildungszielen:

- a) Grundstudium
- b) Hauptstudium
- c) Aufbaustudium

Die Ausbildungsziele der einzelnen Studienabschnitte werden im Studienplan durch einen Katalog von Lernzielen festgelegt.

Das Grundstudium soll einen umfassenden Ueberblick über Methoden und Gegenstände des Gesamtgebietes der Chemie vermitteln. Es schafft unter Verzicht auf eine Spezialisierung und unter Einbeziehung von Lehrveranstaltungen in benachbarten Disziplinen (z.B. Mathematik und Physik) die Basis für die anschliessende schwerpunktsbetonte Ausbildung im Hauptstudium. Das Grundstudium ist eine abgeschlossene Studieneinheit, insbesondere für Studenten, die ein Studium in anderen Fachgebieten oder Fachbereichen betreiben. Der Studiengang ist so angelegt, dass mit Abschluss des Grundstudiums ein Wechsel des Studienortes ohne grössere zeitliche Verluste möglich ist.

Das Hauptstudium dient der Erweiterung und Vertiefung der Ausbildung und soll den Studenten auf eine selbständige berufliche Tätigkeit vorbereiten. Die Ausbildung erfolgt obligatorisch in den in der Prüfungsordnung festgelegten Pflichtfächern.

In einem der Pflichtfächer erfolgt eine Schwerpunktbildung. Die Schwerpunktbildung dient weniger einer Spezialisierung als der exemplarischen Einführung in eine forschende Tätigkeit. Darüber hinaus wird die Beschäftigung mit weiteren Gegenständen des Fachgebietes empfohlen.

Das Aufbaustudium ist im wesentlichen auf eine Forschungstätigkeit ausgerichtet, die unter Leitung durch einen Hochschullehrer zu einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit führen soll. Das Aufbaustudium schliesst mit der Promotion oder dem Examen als Diplom-Pädagoge ab.

- (2) Das Hauptstudium wird durch das 1. Staatsexamen für das jeweilige Lehramt abgeschlossen.

- (3) Das Studium des Lehramts ist entsprechend seiner Berufsfeldbezogenheit aus drei Komponenten zusammengesetzt:
- a) aus fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien,
 - b) aus einem erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Begleitstudium und
 - c) aus schulpraktischen Übungen.

Der Anteil der fachdidaktischen Pflichtveranstaltungen umfasst 25 % der Pflichtstundenzahl des Faches Chemie. Bis zu drei Semesterwochenstunden der fachdidaktischen Veranstaltungen werden als interdisziplinäre Veranstaltungen von den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften zur Verfügung gestellt.

§ 4 Studienkommission für das Fach Chemie

- (1) Die Studienkommission für das Fach Chemie besteht aus fünf Hochschullehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern und zwei Studenten. Einer der Hochschullehrer ist ein Vertreter der Didaktik der Chemie.
- (2) Die Studienkommission wird vom Fachbereichsrat gewählt.

§ 5 Lehrangebot

- (1) Der Fachbereichsrat sorgt für die Durchführung eines vollständigen und ordnungsgemässen Lehrangebotes entsprechend den Veranstaltungsplänen für das Studium der Lehramter der Fachrichtung Chemie. Darüber hinaus ist der Fachbereichsrat bemüht, das in den Veranstaltungsplänen angegebene Mindestlehrangebot durch spezielle, sowie fachübergreifende Veranstaltungen zu erweitern. Er koordiniert im Benehmen mit den Hochschullehrern die Lehrveranstaltungen zeitlich und inhaltlich.
- (2) Der Fachbereichsrat kann bestimmte Lehraufgaben auf hauptamtliche Lehrende gemäss § 26 Abs. 2 HSchG im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung

Übertragen, wenn eine einvernehmliche Regelung nicht erreicht und das erforderliche Lehrangebot anders nicht sichergestellt werden kann. Eine Festlegung der Lehrinhalte sollte damit im Rahmen der Veranstaltungspläne verbunden sein.

- (3) Die Lehrveranstaltungen sind so auszurichten und anzusetzen, dass die 1. Staatsprüfung für die jeweiligen Lehrämter nach der in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Studienzeit abgelegt werden kann.
- (4) Die Hochschullehrer haben das Recht, Lehrveranstaltungen über den Studienplan hinaus anzubieten. Diese Veranstaltungen dienen der Ergänzung und Vertiefung des Lehrangebotes. Ihr Besuch ist nicht obligatorisch und ist keine Voraussetzung für die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen.

§ 6 Veranstaltungsarten

- (1) Es werden drei verschiedene Veranstaltungsarten angeboten:
Pflichtveranstaltungen,
Wahlpflichtveranstaltungen,
Wahlveranstaltungen.
- (2) Pflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, deren Teilnahme für die Studenten aller Lehrämter verbindlich sind.
- (3) Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, durch deren Wahl der Student seine Schwerpunktsstudienrichtung (fachwissenschaftlich und fachdidaktisch) festlegt. Der Student ist verpflichtet, mindestens einen solchen Schwerpunkt zu wählen.
- (4) Wahlveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der Erweiterung und Vertiefung dienen und über das prinzipiell Geforderte hinausgehen. Die Wahl erfolgt aus der Neigung und Interessenlage des Studenten. Diese Veranstaltungen können sowohl einen fachwissenschaftlichen wie einen fachdidaktischen Schwerpunkt haben.

§ 7 Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung sind:

1. Brückenkurse
2. Vorlesungen
3. Übungen
4. Praktika
5. Seminare
6. Schulpraktische Übungen
7. Kolloquien
8. Exkursionen
9. Anleitung zu selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten (Staatsexamens-, Diplomarbeiten oder Dissertationen).

Die Lehrveranstaltungen werden von einem oder mehreren Hochschullehrern oder unter ihrer Verantwortung, in Kooperation mit wissenschaftlichen Beamten, Assistenten, Angestellten, wissenschaftlichen oder studentischen Hilfskräften (akademischen oder studentischen Tutoren) abgehalten. Sie können als selbständige Veranstaltung auf Antrag des Fachbereichsrates auf wissenschaftliche Beamte, Assistenten, Angestellte sowie andere Personen durch die für die Genehmigung zuständige Stelle befristet übertragen werden (Lehrauftrag). Lehrende nach § 6 Abs. 2 HSchG gelten in diesem Sinne als Hochschullehrer.

(2) Brückenkurse können zwei Intentionen verfolgen:

- a) Durch die Brückenkurse wird den Studenten die Möglichkeit geboten, zu Beginn seines Studiums prinzipielle Arbeitstechniken (z.B. Laborpraxis, Literaturrecherche etc.) zu erlernen bzw. grundlegendes Sachwissen (z.B. in Mathematik, Physik) zu erwerben.
- b) Bei einem Wechsel des Studienganges (z.B. Dipl.-Chemiker - Lehrent) werden die studienangesspezifischen Lehrinhalte (z.B. fachdidaktische Probleme) durch Brückenkurse ausgeglichen, damit ein Studiengangwechsel ohne größeren Zeitverlust für den Studenten ermöglicht wird.
- c) Brückenkurse sind grundsätzlich Wahlveranstaltungen.

d) Brückenkurse können sowohl im "Vorsemester" als block als auch während des Semesters als durchlaufender Kurs angeboten werden.

(3) Vorlesungen dienen der Einführung in die Problemstellungen der Chemie (Allgemeine Chemie) bzw. der Einführung in das Studium eines Teilgebietes der Chemie (z.B. Anorganische Chemie, Prinzipien der Didaktik der Chemie etc.). Sie sollen den Studenten motivieren, im Selbststudium bzw. in den anderen Lehrveranstaltungen die Problemstellungen vertieft zu bearbeiten.

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Vorlesungen

- a) in der Regel Experimentalvorlesungen sein (bei "Allgemeiner Chemie" verpflichtend!),
- b) problemorientiert aufgebaut sein; d.h. die Vorlesungen müssen das Konzept des forschenden Lernens berücksichtigen,
- c) sich nicht auf die Darlegung einzelner Fakten beschränken, sondern aufzeigen, wie die Probleme gewonnen werden und wie man zur Problemlösung gelangt.

(4) Übungen

Es werden zwei verschiedene Typen von Übungen angeboten:

1. Übungen zu Vorlesungen, die dem Studenten Stützen beim Selbststudium geben. Dieser Übungstyp ist grundsätzlich ein Angebot an den Studenten. Die aufgewandten Stunden sind nicht den Pflichtstunden zuzurechnen.
2. Übungen, die der Vertiefung und Einübung von Sachwissen dienen. Als Nachweis einer erfolgreichen Mitarbeit werden Übungsscheine ausgestellt, deren Vergabe an die erfolgreiche Teilnahme an schriftlichen Klausurarbeiten oder Fachgesprächen gebunden ist.

(5) Praktika

Praktika dienen der experimentellen und theoretischen Vertiefung. Es soll hier die Verknüpfung von Experiment und Theorie unter fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Aspekten erarbeitet werden.

Praktika sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen. Sie schliessen mit einem qualifizierten Schein ab, der als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme dient.

Sie werden kursmässig oder als offene Veranstaltungen abgehalten. Ihre Organisation wird durch eine Praktikumsordnung geregelt, die von dem verantwortlichen Hochschullehrer im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festgelegt wird.

(6) Seminare

Seminare dienen der vertieften Bearbeitung enger begrenzter Themen. Die Schwerpunkte können fachwissenschaftlich oder fachdidaktisch orientiert sein. Sie können fachbereichsübergreifend (Allg. Didaktik, Lernpsychologie o.ä.) sein. In diesem Zusammenhang können sie als Ringveranstaltung oder als team-teaching organisiert sein. Sie schliessen mit einem qualifizierten Teilnahmechein ab, der als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme dient.

(7) Schulpraktische Uebungen

Schulpraktische Uebungen dienen der Einbeziehung der Unterrichtspraxis in das Studium (Theorie-Praxis-Bezug). Dabei wird nicht primär die Einübung schulpraktischer Verhaltensweisen intendiert. Vielmehr sollen fachdidaktische Modelle in der Praxis erprobt werden. Daraus erwachsen neue Probleme, die wiederum wissenschaftlich reflektiert werden müssen. Schulpraktische Uebungen sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen. Sie schliessen mit einem Teilnahmechein ab.

(8) Kolloquien

Kolloquien dienen der kritischen Diskussion von Forschungsergebnissen bzw. neueren fachdidaktischen Konzepten. Sie bieten insbesondere Examenskandidaten die Möglichkeit, Probleme ihrer Arbeit mit Kommilitonen unter Leitung eines Hochschullehrers bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiters zu diskutieren.

Kolloquien sind Wahlveranstaltungen.

(9) Anleitung zu selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten

Diese Veranstaltungen dienen der Einführung in eine selbständige forschende Tätigkeit auf wissenschaftlicher Grundlage. In der individuellen Diskussion und Beratung mit dem betreuenden Hochschullehrer soll der Student lernen, erzielte Ergebnisse kritisch zu

deuten und miteinander zu verbinden. Weiterhin erhält er die Möglichkeit, bei der Planung und Durchführung seiner Arbeiten den Rat eines erfahrenen Wissenschaftlers einzuholen.

- (10) Die Organisation anderer Typen von Lehrveranstaltungen bleibt dem Fachbereichsrat vorbehalten.

§ 8 Studiennachweise

- (1) Die vor der Meldung zur 1. Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt bzw. vor der Meldung zur Diplomprüfung Fachrichtung "Didaktik der Chemie" ausgeführten Studien werden nachgewiesen durch:
- a) Praktikumsscheine,
 - b) Übungsscheine für schulpraktische Übungen und andere Übungen,
 - c) Seminare.
- (2) Vor der Meldung zur Lehramtsprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an den in den Veranstaltungsplänen für die jeweiligen Lehrämter als verpflichtend vorgesehenen Praktika und schulpraktischen Übungen nachzuweisen. Vor der Meldung zur Diplomprüfung ist neben diesen die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren im Rahmen der Diplomprüfungsordnung (Dipl.Päd.) nachzuweisen.

§ 9 Wechsel des Studienganges

Beim Wechsel des Studienganges werden Studienleistungen anderer Studiengänge bei Gleichwertigkeit anerkannt. Ueber die Anerkennung entscheidet das zuständige staatliche Prüfungsamt im Einvernehmen mit der Studienkommission des Faches Chemie.

§ 10 Studienberatung

Die Zeiten der Hochschullehrer und Wiss. Mitarbeiter zur Studienberatung werden im Vorlesungsverzeichnis angegeben.

III. Veranstaltungspläne

1. Vorbemerkungen

Der Fachbereichsrat erstellt einen Veranstaltungsplan, der die Basis für die im Vorlesungsverzeichnis angekündigten Veranstaltungen darstellt.

Der Veranstaltungsplan legt fest, in welcher Reihenfolge die Veranstaltungen zweckmässigerweise besucht werden sollten. Er legt ferner fest, welche Voraussetzungen für den Besuch weiterführender Veranstaltungen erfüllt sein sollen.

Der Veranstaltungsplan ist abgestellt auf die Anforderungen der Prüfungsordnungen und ermöglicht einen Abschluss des Studiums nach der in den Prüfungsordnungen der jeweiligen Lehrämter vorgesehenen Studienzeiten.

Die Veranstaltungspläne unterliegen der ständigen Bearbeitung durch die Studienkommission Chemie, die dem Fachbereichsrat ggf. Vorschläge zur Abänderung unterbreitet.

Der Veranstaltungsplan wird ergänzt durch eine Sammlung von Stoffplänen, die für die einzelnen Lehrveranstaltungen von dem jeweils verantwortlichen Hochschullehrer im Kontakt mit der Studienkommission für Chemie und dem Fachbereichsrat erstellt werden.

2. Lehramt an der Grundschule

Für die Grundschule wird der Fachgruppenlehrer angestrebt.

Die Fächergruppe Naturwissenschaften umfasst die Fächer: Biologie, Chemie, Physik, Technologie. Hinzu kommt entweder Mathematik oder Deutsch als Zusatzfächer.

Die Präsenzstunden verteilen sich auf die Erziehungswissenschaften, die Fächergruppe Naturwissenschaften sowie die Erziehungswissenschaften im Verhältnis 1 : 1 : 1.

Diese Aufteilung ergibt für Chemie als 1. Fach innerhalb der Fächergruppe 20 Semesterwochenstunden und für Chemie als Fach innerhalb der Fächergruppe 10 Semesterwochenstunden.

3. Lehramt an der Realschule (Hauptschule)

Die Präsenzstunden verteilen sich auf die Erziehungswissenschaften, das 1. Fach und das 2. Fach im Verhältnis 1 : 1 : 1.

Diese Aufteilung ergibt für die Chemie in jedem Fall:
40 Semesterwochenstunden.

4. Lehramt am Gymnasium

Die Präsenzstunden verteilen sich auf die Erziehungswissenschaften, das 1. Fach und das 2. Fach wie 1 : 2 : 1.

Für Chemie als 1. Fach ergeben sich danach 80 Semesterwochenstunden, für Chemie als 2. Fach 40 Semesterwochenstunden.

5. Besonderheiten des Faches Chemie

Das Studium der Chemie ist dadurch gekennzeichnet, dass der Student zu einem grossen Teil seiner Zeit mit experimentellen Arbeiten beschäftigt ist. Da alle Teilgebiete der Chemie - entsprechend ihrer Bedeutung - exemplarisch im Studienaufbau enthalten sind, wird für Vorlesungen und Seminare zusätzlich ein wesentlicher Zeitaufwand erforderlich.

Der Arbeitskreis der Fachdidaktiker für Chemie hat in einer Reihe von Sitzungen die vorliegenden Veranstaltungspläne erarbeitet. Diese Pläne stellen einen Kompromiss dar zwischen dem Anspruch, Fachlehrer in Chemie auszubilden, die im Fach und in der Didaktik des Faches den gleichen Ausbildungsstand erreichen, wie er von den entsprechenden Lehrern im angelsächsischen, west- und osteuropäischen Ausland erreicht wird, und den vom Kultusministerium durch Erlass vorgegebenen Präsenzstunden-zahlen.

Aus dem Bestreben heraus, den Rahmen der vorgegebenen Präsenzstundenzahlen nicht allzusehr zu sprengen, wurden eine Reihe der Praktika in die Semesterferien, d.h. in die vorlesungsfreie Zeit übernommen. Diese Veranstaltungen sind also der Semesterwochenstundenzahl nur bedingt zuzurechnen.

Da in der Semesterwochenstundenzahl zu einem erheblichen Teil Praktikumsstunden enthalten sind, die keine wesentliche theoretische Vor- und Nachbereitung erfordern, sowie zu einem anderen Teil Seminare enthalten sind, die der Nachbereitung von Vorlesungen dienen und somit das häusliche Selbststudium erleichtern, erscheint die resultierende Belastung für die Studenten tragbar zu sein.

Die Tatsache, dass die vorgegebene Stundenzahl überschritten wird, beruht zum einen auf den o.a. fachimmanenten Gegebenheiten und zum anderen auf dem Bestreben einen Teil des Grundstudiums der Lehramtsstudiengänge zu integrieren in das Grundstudium des sogenannten "integrierten" Studiengangs, der mit der Abschlussprüfung I bzw. II abschliesst.

6. Integration der Studiengänge des Faches Chemie

Das erste Studiensemester der Studiengänge des Lehramts für die Haupt-, Realschule und für das Gymnasium ist identisch mit dem ersten Studiensemester der integrierten Studiengänge. Dadurch erhalten die Studenten einen Entscheidungsfreiraum von einem Semester bezüglich der endgültigen Wahl des Studiengangs. Das zweite Studiensemester ist nur noch integriert im Hinblick auf die Veranstaltungen der allgemeinen Chemie.

Der Block der Veranstaltungen in der allgemeinen Chemie ist sowohl im ersten als auch im zweiten Studiensemester Bestandteil des Studiengangs der Grundschullehrer der Fachrichtung Chemie.

Alle Studiengänge des Lehramts in Chemie mit Ausnahme des Studiengangs für den Grundschullehrer sind bezüglich des

Grundstudiums voll integriert. Als wesentlich wird das dritte Studiensemester mit fachdidaktischem Schwerpunkt angesehen. Dieses Studiensemester soll der endgültigen Berufsfindung dienen und umfasst daher ein fachdidaktisches Tagespraktikum sowie ein vierwöchiges Fachpraktikum im Chemieunterricht der Schulform bzw. Schulstufe, für welche die Lehrbefähigung erworben werden soll. Eine Differenzierung der Lehramtsstudiengänge erfolgt erst nach dem vierten Studiensemester, d.h. im Hauptstudium. Für Studenten, welche das Lehramt am Gymnasium anstreben, werden Veranstaltungen in physikalischer und biochemischer sowie Vertiefungsveranstaltungen in anorganischer, organischer und analytischer Chemie angeboten.

Studenten des Studiengangs für das Lehramt am Gymnasium sollen am Ende des Studiums ein Vertiefungspraktikum absolvieren, welches der experimentellen Einarbeitung in den Themenkreis der Staatsexamensarbeit dient.

7. Wahlveranstaltungen für Studenten des Lehramts in Chemie

Zum Verständnis von Sachverhalten aus den Besuchen der allgemeinen, physikalischen, technischen und theoretischen Chemie sind Kenntnisse in Mathematik und Physik notwendig.

Aus diesem Grunde wird den Studenten der verschiedenen Studiengänge des Lehramts der Besuch folgender Veranstaltungen empfohlen:

		V	U	P
1. Semester: W.S.	Mathematik für Chemiker I	4	2	
	Physik für Chemiker I	4		
	• Praktikum in Physik für Chemiker			4
2. Semester: S.S.	Mathematik für Chemiker II	3	1	
	Physik für Chemiker II	4		

Veranstaltungsplan für das Lehramt an der Real- und Hauptschule (Sekundarstufe I) sowie für das Lehramt am Gymnasium (Chemie als 2. Fach)

Semester		V	S	U	P
1 : W.S.	Einführung in die allgemeine Chemie I	4	2		
	Semesterwochenstunden				6(6)
	Praktikum in allgemeiner Chemie I (2 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit, ganztägig)				
2 : S.S.	Einführung in die allgemeine Chemie II	4	2		
	Semesterwochenstunden				6(6)
	• Praktikum in allgemeiner Chemie II				
3 : W.S.	Grundlagen der analytischen Chemie (Stofftrennung, Stoffbestimmung, Strukturmittlung)	2	2		
	• Praktikum in analytischer Chemie				4
	Didaktik und Methodik des Chemie- unterrichts I	1			
	Seminar zur Einführung in die Unterrichtspraxis I		2		
	Fachdidaktisches Tagespraktikum mit Begleitseminar		4		
	Semesterwochenstunden				15(11)
	Fachpraktikum im Unterricht der Sekundarstufe I (4 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit)				
4 : S.S.	Einführung in die anorganische Chemie	3			
	Grundpraktikum in anorganischer Chemie				4
	Einführung in die organische Chemie	3			
	Grundpraktikum in organischer Chemie				4
	• Schulversuchspraktikum I				4
	Semesterwochenstunden				13(14)

Semester		V	S	U	P
5 : W.S.	Ausgewählte Kapitel der physikalischen Chemie			2	
	Didaktik und Methodik des Chemieunterrichts II			2	
	Seminar zur Einführung in die Unterrichtspraxis II				2
	Einführung in die Biochemie			3	
	Semesterwochenstunden				
6 : S.S.	Chemie und Umweltschutz			2	
	Grossverfahren der chemischen Industrie			1	
	Geschichte der Chemie (Wissenschaftsentwicklung, Geschichte der Fachdidaktik, chemische Industrie)			2	
	Semesterwochenstunden				

Gesamtstundenzahl im Fach Chemie 59

darin Semesterwochenstunden (51)

dazu 4 Praktika in der vorlesungsfreien Zeit

Staatsexamensarbeit: Dauer 10 Wochen

Verlängerung 4 Wochen

Abschluss: 1. Staatsexamen für das Lehramt an Realschulen (Sekundarstufe I)

• Diese Veranstaltungen finden in der vorlesungsfreien Zeit statt (1 Woche ganztägig nach dem Semester).

Veranstaltungsplan für das Lehramt am Gymnasium
(Sekundarstufe II) - Chemie als 1. Fach

Semester		V	S	U	P
1 : W.S.	Einführung in die allgemeine Chemie I	4	2		
	Semesterwochenstunden				6(6)
	Praktikum in allgemeiner Chemie I (2 Wochen in der Vorlesungsfreizeit, ganztägig)				
2 : S.S.	Einführung in die allgemeine Chemie II	4	2		
	Semesterwochenstunden				6(6)
	• Praktikum in allgemeiner Chemie II				
3 : W.S.	Grundlagen der analytischen Chemie (Stofftrennung, Stoffbestimmung, Struktur- ermittlung)	2	2		
	• Praktikum in analytischer Chemie				4
	Didaktik und Methodik des Chemie- unterrichts I		1		
	Seminar zur Einführung in die Unter- richtspraxis I			2	
	Fachdidaktisches Tagespraktikum mit Begleitseminar			4	
	Semesterwochenstunden				15(11)
	Fachpraktikum im Unterricht der Sekundarstufe II (4 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit)				
4 : S.S.	Einführung in die anorganische Chemie	3			
	Grundpraktikum in anorganischer Chemie				4
	Einführung in die organische Chemie	3			
	Grundpraktikum in organischer Chemie				4
	• Schulversuchspraktikum I				4
	Semesterwochenstunden				16(14)

Semester		V	S	U	P
5 : W.S.	Einführung in die physikalische Chemie I	2		2	
	Praktikum in physikalischer Chemie				4
	Didaktik und Methodik des Chemie-				
	unterrichts II	2			
	Seminar zur Einführung in die				
	Unterrichtspraxis II		2		
	• Schulversuchspraktikum II				4
	Semesterwochenstunden				15(12)
6 : S.S.	Chemie und Umweltschutz	2			
	Grossverfahren der chemischen Industrie	1			
	Geschichte der Chemie (Wissenschafts-				
	entwicklung, Geschichte der Fachdidaktik, chemische Industrie)	2			
	Semesterwochenstunden				5(5)
7 : W.S.	Einführung in die Biochemie	3			
	• Praktikum in Biochemie				4
	Physikalische Chemie II: Elektrochemie	2			
	Analytische Chemie II: Spuren- und				
	Strukturanalyse	2			
	Anorganische Chemie II: Komplexchemie	2			
	Organische Chemie II: Farbstoffe, Arznei-				
mittel, Kunststoffe	2				
	Semesterwochenstunden				15(11)
8 : S.S.	•• Schwerpunktspraktikum				
	Gesamtstundenzahl im Fach Chemie		81		
	darin Semesterwochenstunden		(65)		
	dazu 5 Praktika in der vorlesungsfreien Zeit				
	Staatsexamensarbeit: Dauer 4 Monate				
	Verlängerung 6 Wochen				
	Abschluss: 1. Staatsexamen für das Lehramt am Gymnasium				

- Diese Veranstaltungen finden in der vorlesungsfreien Zeit statt (1 Woche, ganztägig nach dem Semester)

- Das Schwerpunktspraktikum ist verbindlich für alle Studenten, die ihre Examensarbeit im Fach Chemie anfertigen. Das Praktikum dient der experimentellen Einarbeitung des Kandidaten in das Themengebiet der Staatsexamensarbeit. Das Praktikum findet nach Wahl des Kandidaten während der Vorlesungszeit oder während der vorlesungsfreien Zeit statt.

IV. Lernziele und Lerninhalte

Die Erarbeitung dieses Kapitels ist noch nicht abgeschlossen. Die Ergebnisse sind daher als vorläufige Vorschläge anzusehen.

Die in den Stoffplänen vorgeschlagenen Lerninhalte sind unter dem Gesichtspunkt ausgewählt, das Erreichen folgender Lernziele zu ermöglichen:

Der Student soll:

1. den Bau der Atome kennenlernen,
2. das periodische System der Elemente aus dem Atombau herleiten sowie chemische und physikalische Eigenschaften der Elemente aufgrund ihrer Stellung im Periodensystem diskutieren können,
3. das Zustandekommen chemischer Bindungen qualitativ erklären, die verschiedenen Arten der chemischen Bindung unterscheiden können und die gebräuchlichen Schreibweisen für chemische Bindungen kennenlernen,
4. die räumliche Struktur von Molekülen aus der Elektronenverteilung begründen können,
5. Arten zwischenmolekularer Wechselwirkung kennen und daraus die verschiedenen Erscheinungsformen der Materie verstehen lernen,

6. Bindungsverhältnisse, Aufbau und Eigenschaften fester Körper kennenlernen,
7. das Verhalten, von Ein- und Mehrkomponenten-Systemen beschreiben können,
8. das chemische Gleichgewicht verstehen lernen und den Energieumsatz bei chemischen Reaktionen berechnen können,
9. mit Hilfe der Thermodynamik die Lage des Gleichgewichts angeben und die Möglichkeit des Ablaufs eines Prozesses vorhersagen können,
10. verschiedene Typen chemischer Reaktionen unterscheiden und diskutieren können, von welchen Kriterien die Reaktionsgeschwindigkeit abhängt,
11. die Methoden zur Darstellung von Elementen kennenlernen,
12. die Präparation von Verbindungsgruppen der anorganischen Chemie durchzuführen lernen,
13. die Bedeutung funktioneller Gruppen für die Reaktionen organischer Verbindungen kennenlernen,
14. Präparations- und Untersuchungsmethoden der organischen und der Biochemie kennenlernen,
15. die Möglichkeiten und Grenzen von Analysemethoden sowie die Auswertung von Analyseergebnissen erfahren,
16. Nomenklatur und Masssysteme entsprechend den IUPAC- (International Union of Pure and Applied Chemistry) Regeln benutzen können und
17. die Prinzipien der Fachdidaktik und -methodik kennenlernen.

Neben diesen elementaren Lernzielen lassen sich als fundamental Lernziele formulieren:

- a) Es sollen die für alle Bereiche der Chemie charakteristischen Denkweisen und spezifischen Arbeitsmethoden entwickelt werden.
- b) Es soll die Verbindung zwischen Phänomenologie und Theorie chemischer Sachverhalte hergestellt werden.
- c) Es soll die Fähigkeit vermittelt werden, das makroskopische Erscheinungsbild der Materie aus dem Verhalten und der Struktur von Atomen und Molekülen zu erklären.

- d) Es sollen die Möglichkeiten und Grenzen von Modellvorstellungen überschaut werden.
- e) Es soll die Anwendbarkeit chemischer Erkenntnisse, der daraus resultierende Nutzen und die möglichen Gefahren erkannt und sachgerecht beurteilt werden können.

V. Schlussbestimmungen

1. Gültigkeit der Studienordnung

Die Studienordnung tritt mit Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Paderborn, den 21. Juni 1973

Die vorliegende Studienordnung ist vom Minister für Wissenschaft und Forschung mit Erlass - I B 5 43-15/2/12 - vom 27. Juli 1973 vorläufig bis zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt.

UPB II

- 46

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1973

Ausgegeben zu Paderborn
am 7.12.1973

Nr. 12

Inhalt

Seite 1

Vorläufige Studienordnung für
den Studiengang Allgemeine Literaturwissenschaft

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstr. 32

- AM GHsch 12/73 -



Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW hat mit Erlass
vom 11. August 1973 Az.- I B 5 43-15/2/12 -
die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs
Sprach und Literaturwissenschaften in seiner
Sitzung am 16.4.1973 beschlossene

Vorläufige Studienordnung für
den Studiengang Allgemeine Literatur-
wissenschaft

welcher der Gründungssenat der Gesamthoch-
schule Paderborn in seiner 22. Sitzung
am 9.5.1973 zugestimmt hat, vorläufig bis
zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Prüfungsordnung
wird hiermit gem. § 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 7. Dezember 1973

Der Gründungsrektor

Carstensen

(Prof. Dr. B. Carstensen)

VORLÄUFIGE STUDIENORDNUNG

für den Studiengang Allgemeine Literaturwissenschaft

an der Gesamthochschule Paderborn

Die jetzt erteilte Genehmigung gilt mit folgenden Maßgaben:

- a) Die Regelungen über die Studiengänge II und III werden zunächst von der Genehmigung ausgenommen.
- b) Soweit die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen nicht im Sinne von § 17 Abs. 2 Hochschulgesetz Voraussetzung für die Zulassung zu anderen Veranstaltungen ist, ist sie nur insoweit verbindlich, als dadurch grundsätzlich ein ordnungsgemäßes Studium nachgewiesen wird.
- c) Bei Unstimmigkeiten zwischen der Studienordnung und der betreffenden Prüfungsordnung ist die Prüfungsordnung maßgebend. Dies gilt auch für die vorliegenden Entwürfe von Lehramtsprüfungsordnungen. Soweit die Studienordnung für die Zulassung zur Prüfung weitergehende Voraussetzungen festlegt, sind diese als Empfehlungen für ein ordnungsgemäßes Studium aufzufassen.
- d) Die Genehmigung umfaßt alle Regelungen, die die Gestaltung des Studienganges betreffen. Gegen die zusätzlich enthaltenen Zusätze und Erläuterungen werden keine Bedenken erhoben.

GRUNDLAGEN

1. Das Studium der Allgemeinen Literaturwissenschaft bereitet Studenten auf die Tätigkeit als Lehrer an Gymnasien (Zweifach) sowie im tertiären Bildungsbereich vor. Es schafft ferner Voraussetzungen für die Ausübung einer Reihe weiterer Berufe (Verlagslektor, Dramaturg, Journalist, Bibliothekar etc.)
2. Die 1. Studienphase ist für alle Studiengänge gleich, um eine höchstmögliche Durchlässigkeit zu erzielen und dem Studenten die Entscheidung für einen Studiengang auf Erfahrungsbasis nach voraufgegangenem Studienkontakten zu ermöglichen.
3. In der 2. Studienphase fächert sich das Studium in die Studiengänge I (Gymnasium 2. Fach, Regelstudienzeit 3 Jahre), II (Tätigkeitsfelder: Verlag Theater, Rundfunk, Fernsehen, Hochschule etc., Studienzeit 4 Jahre) und - nach späterer Beschlußfassung - III (Studienabschluß Hochschulprüfung, Studienzeit: 4 Jahre und länger) auf. Auch in dieser Studienphase sind die Curriculum-Elemente der 3 Studiengänge teilweise identisch, um eine höchstmögliche Durchlässigkeit zu erzielen.
4. Auch nach erfolgreichem Abschluß des Studiengangs I ist ein Übergang in den Studiengang II oder III möglich. Die dafür zusätzlich zu erbringenden Leistungsnachweise müssen bis zum Abschluß des Studiengangs II bzw. III vorliegen.
5. Der Übergang von der 1. in die 2. Studienphase stellt keinen 'Bruch' dar, sondern vollzieht sich in einem kontinuierlichen Studienablauf. Eine Zuweisung zu bestimmten Studiengängen aufgrund der Leistungen in der 1. Studienphase erfolgt nicht.
6. Eine Zwischenprüfung findet nicht statt, um einen sinnvollen und kontinuierlichen Studienablauf nicht durch Prüfungsvorbereitungen zu unterbrechen.

7. Voraussetzung des Übergangs in die 2. Studienphase ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Reihe von - im folgenden festgelegten - Lehrveranstaltungen. Der Student erhält auf Wunsch die Bescheinigung über den Abschluß der 1. Studienphase, um ihm den Übergang an andere Hochschulen zu erleichtern. Studierende der 1. Studienphase können bei entsprechenden Vorleistungen bereits an Lehrveranstaltungen der 2. Studienphase teilnehmen.

8. Der Lehramtsstudiengang enthält neben den fachwissenschaftlichen Curriculum-Elementen auch solche der Fachdidaktik (insbesondere Theorie der Literaturvermittlung) zu ungefähr einem Drittel des Semesterwochenstundendeckungs. Auch vom fachwissenschaftlichen Standpunkt empfiehlt es sich, daß alle Studenten der Allgemeinen Literaturwissenschaft, die ein Lehramt anstreben, alle ihnen gebotenen Möglichkeiten wahrnehmen, um die Schulwirklichkeit kritisch zu beobachten. In Verbindung mit einer Veranstaltung in der Fachdidaktik soll ein fachspezifisches Tagespraktikum im Umfang von 2 Semesterwochenstunden durchgeführt werden, unter Umständen mit Hilfe der Unterrichtsmitschau. In der 2. Studienphase wird in der vorlesungsfreien Zeit ein 5-wöchiges Blockpraktikum unter besonderer Berücksichtigung des ersten und des zweiten Schulfachs in der angestrebten Schulstufe durchgeführt. An seiner Vorbereitung, Durchführung und Auswertung werden sich die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften beteiligen.

9. Folgende Typen von Lehrveranstaltungen sind vorgesehen, wobei der Arbeit in kleinen Gruppen der Vorzug zu geben ist:

a) Übungen:

Sie dienen der praktischen Erarbeitung vor allem fundamentaler Arbeitstechniken des Faches und seiner Didaktik sowie fremdsprachlicher Kompetenz. Die Form der Übung ist durch praktische Arbeitsaufgaben gekennzeichnet. Leistungsnachweise erfolgen in der Regel durch eine oder mehrere Klausuren.

b) Proseminare:

Sie dienen der Einführung in selbständiges wissenschaftliches Arbeiten. Der Arbeitsstil ist gekennzeichnet durch Diskussion, mündliches oder schriftliches Referat und Thesenvorlage.

Zusätzlich kann in Kleingruppen gearbeitet werden. Als Leistungsnachweise können Einzel- oder auch Gruppenreferate sowie Klausuren dienen.

c) Hauptseminare:

Sie dienen der Bewältigung begrenzter wissenschaftlicher Aufgaben und setzen die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten voraus. Der Arbeitsstil ist gekennzeichnet durch Diskussion, mündliches oder schriftliches Referat und Thesenvorlage. Zusätzlich kann in Kleingruppen gearbeitet werden. Das Hauptseminar kann auch in Verbindung mit einem Projektstudium stehen. Als Leistungsnachweise können Einzel- oder auch Gruppenreferate dienen.

d) Kolloquien:

Sie dienen der gemeinsamen Erarbeitung von Forschungsproblemen. Leistungsnachweise erfolgen nicht.

e) Vorlesungen:

Sie dienen der Einführung in einen größeren Gegenstands- oder Problembereich sowie umfassender Orientierung. In ihnen sollen Zusammenhänge zwischen den in Übungen, Proseminaren und Hauptseminaren erarbeiteten Spezialbereichen hergestellt werden, sie wirken damit der 'Atomisierung' des Studiums entgegen. Sie sollen Rückfragen und die kritische Diskussion des Dargebotenen ermöglichen. Sie sollen nach Möglichkeit durch andere Veranstaltungen (z.B. Diskussionsgruppen, Übungen, Proseminare, Hauptseminare, Tutorien) ergänzt werden.

f) Tutorien:

Sie beziehen sich in der Regel auf die im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

g) Projektstudien:

Sie dienen der gemeinsamen Erarbeitung eines zentralen Problemkomplexes aus der Perspektive verschiedener Fächer oder Fachbereiche und sind in besonderem Maße tätigkeitsfeldbezogen. Es ist bei allen Veranstaltungen zu prüfen, ob sie im Sinne eines Projektstudiums durchgeführt werden können.

10. Das Studium besteht aus Pflicht- (P), Wahlpflicht- (WP) und wahlfreien Veranstaltungen (W). Die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen ist verbindlich. Wahlpflichtveranstaltungen (Proseminare, Hauptseminare, bestimmte Übungen) können aus einer möglichst großen Zahl thematisch unterschiedlicher Veranstaltungen ausgewählt werden. Die Teilnahme an den wahlfreien Veranstaltungen (Vorlesungen; über die Mindestzahl hinausgehende Proseminare, Hauptseminare und sprachpraktische Übungen) ist freiwillig.
11. Eine studienbegleitende Studienberatung ist unabdingbar; für den Studenten ist sie obligatorisch. Sie soll insbesondere die Entscheidung des Studenten für einen der Studiengänge objektivieren und - soweit möglich - Diskrepanzen zwischen Neigung und Befähigung aufdecken.
12. Das Studienfach Allgemeine Literaturwissenschaft eignet sich besonders für interdisziplinäre Veranstaltungen im Fachbereich III. Es kann Servicefunktionen für Germanistik, Anglistik und Romanistik übernehmen, in begrenztem Maß auch für Soziologie, Philosophie, Pädagogik, Geschichte, Psychologie und Theologie.
13. Grundsätzlich haben Studenten aller 4 Studiengänge das Recht an allen Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Bei der Ankündigung soll allerdings empfehlend darauf hingewiesen werden, wenn eine Lehrveranstaltung sich besonders für Studenten aller Studiengänge eignet. Beschränkungen des Teilnehmerkreises sind nur bei Überfüllung einer Veranstaltung zulässig.
14. Die nachfolgende Studienordnung ist als hochschuldidaktische Modell konzipiert. Sie orientiert sich nicht an der gegenwärtigen personellen und materialen Situation in den Fachbereichen der Gesamthochschulen, sondern an literaturbezogenen Tätigkeitsfeldern und Wissenschaftsstrukturen. Es wird vorausgesetzt, daß die Ordnung auch bei unterschiedlichen Literaturbegriffen praktikabel ist.

Studienaufbau

Die folgenden Curriculum-Elemente sind nach fachwissenschaftlichen Ansätzen konzipiert. Es handelt sich hierbei um eine Auswahl.

1. Studienphase (1. - 3./4. Semester)

Einführung in die Allgemeine Literaturwissenschaft: 3-stündige Vorlesung
2-stündiges Seminar 5 P

Wissenschaftstheorie: 3-stündige Vorlesung
2-stündiges Seminar 5 P

Theorien und Methoden der Textanalyse:
2-stündige Vorlesung u. 2-stündiges Seminar 5 P

Konzeption und Durchführung adressatenbezogener Unterrichts-, Sende- usw.-Reihen:
3-stündiges Projektstudium 3 P

Beschreibung und Analyse von Textsorten I:
2-stündiges Seminar u. 2-stündiges Tutorium 4 WP

Textproduktion I (Schülertexte): 2-stündiges Seminar, nur für Studiengang 3 2 W

Textproduktion II (Studententexte): 2-stündiges Seminar, nur für Studiengang 3 2 P

2. Studienphase (4./5. - 8. Semester)

Literaturgeschichte (Überblick): 2-stündige Vorlesung und 2-stündiges Seminar u. Selbststudium 5 P

Textproduktion I (Schülertexte, 2-stündiges Seminar), für Studiengänge 1 und 2 2 P

Literaturtheorie I: 3-stündige Vorlesung und 2-stündiges Seminar	5 WP
Semiotik: 3-stündige Vorlesung und 2-stündiges Seminar u. 2-stündiges Tutorium	7 WP
Literatursoziologie: 3-stündige Vorlesung und 2-stündiges Seminar u. 2-stündiges Projekt- studium und 2 Stunden Selbststudium	9 WP
Literarische Wertung: 3-stündige Vorlesung und 2-stündiges Seminar u. 2-stündiges Kolloquium	7 WP
Textlinguistik: 2-stündiges Seminar und 2-stün- diges Tutorium, nur für Studiengänge 2 u. 3	4 WP
Ästhetik: 3-stündige Vorlesung und 2-stündiges Seminar und 2-stündiges Kolloquium und 2 Stun- den Selbststudium, nur für Studiengänge 2 u. 3	9 WP
Kommunikations- und Rezeptionsforschung: 3-stündiges Projektstudium und 2-stündiges Seminar	5 WP
Medienanalyse und -kritik: 3-stündiges Projekt studium und 2-stündiges Seminar und 2-stün- diges Kolloquium	7 WP
Gattungstheorie und -geschichte: 2-stündige Vorlesung und 2-stündiges Seminar, nur für Studiengänge 2 u. 3	4 WP
Analyse literaturbezogener Tätigkeitsfelder: 2-stündiges Projektstudium, nur für Studien- gänge 2 u. 3	2 WP
Literaturvergleich (Komparatistik): 2-stündiges Seminar und 2-stündiges Tutorium und 2-stün- diges Projektstudium	6 WP

Konzeption und Durchführung adressatenbezogener Unterrichts-, Sende- usw. - Reihen II: 2-stündiges Projektstudium, nur für Studien- gänge 2 und 3	2 W
Textproduktion II (Studententexte): 2-stün- diges Seminar, nur für Studiengang 2	2 W
Beschreibung und Analyse von Textsorten II, 2-stündiges Seminar, nur für Studiengänge 2 und 3	2 W
Literaturtheorie II, 3-stündige Vorlesung und 2-stündiges Seminar, nur für Studien- gang 3	5 W
Geschichte der Literaturwissenschaft, 1-stün- dige Vorlesung und 2-stündiges Seminar	3 W
Editionen und Übersetzungen, 2-stündiges Seminar, nur für Studiengänge 2 und 3	2 W
Literaturgeschichte (Theorie): 3-stündige Vorlesung und 2-stündiges Seminar	5 W

Curriculumelement	Beschreibung	Beispiel (Veranstaltungsthema)
Einführung in die Allgemeine Literaturwissenschaft	Die literaturpragmatische Situation; ihre historische und soziale Bedingtheit; Hermeneutiktheorien; literaturkritische Zugangsweisen; Begriffsinstrumentarien; literaturwissenschaftliche Forschungsprojekte usw.	vgl. Titel
Wissenschaftstheorie	Diskussion über Prinzipien, Theorien und Hypothesen der Literaturbetrachtung; ihre Relation zu übergreifenden wissenschaftstheoretischen Fragestellungen; der Anteil einer spezifischen Zugangsweise an vorthemoretischem Wissen, methodologischen Aussagen, Anleitungen zu literaturkritischen Beobachtungen; ihre prognostische Funktion; Vergleich unterschiedlicher Zugangsweisen auf wissenschaftstheoretische Implikate; usw. (Metatheorie)	<ul style="list-style-type: none"> • Der Formalismus-Strukturalismus; • Die Hermeneutiktradition; • die materialistische Literaturbetrachtung; • der Neopositivismus in der LW; • Ästhetik als Erkenntnisform; usw. (einzeln oder in der Zusammenschau)
Theorien und Methoden der Textanalyse	Differenzierte (= methodisch geleitete) Beobachtung von Texten; Aussagen über materielle (= medienbedingte) und ideelle (interpretatorisch vorstrukturierte) Gegebenheiten; Wechselbeziehungen zwischen den Bestandteilen eines Textes; usw.	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Goethetext aus der Sicht Diltheys • Baudelaire aus der Sicht Levi-Strauß usw.
Konzeption und Durchführung adressatenbezogener Unterrichts-, Sende- usw. Reihen (Didaktik)	Umsetzung literaturwissenschaftlicher Erkenntnisse in Kommunikationssituationen; Phasengliederung eines Verlaufsprozesses; didaktische Analyse; Analyse der Bezugsgruppe; Auswahl von Methoden der Darstellung und Vermittlungsstrukturen; Wahl der Medien; Durchführung der Reihe; Auswertung des Ergebnisses; usw.	<ul style="list-style-type: none"> • Fabeln in der 5. Klasse einer Hauptschule; • Hörfunkreihe über "Politische Rhetorik"; • Der Feuilleton einer Wochenzeitung • Theaterspielplan usw.
Textproduktion (Schüler)	Anleitung von Schülern zur Herstellung eines literarischen oder literarkritischen Textes.	Darstellung von BRECHTS "Wintervogelgedicht"; Lyrischer Text zum Thema

<p>xtproduktion tudenten)</p>	<p>Anleitung von Studenten zur Herstellung eines literarischen oder literaturkritischen Textes</p>	<p>Rezension; Werbetext; Einakter; usw.</p>
<p>schreibung und alyse von Text- rten I u. II</p>	<p>Berücksichtigt stärker "neue Gattungen"</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Werbematerial; • Schlagertexte; • Teleinterviews; • Zeitungskommentare usw.
<p>teraturtheorie</p>	<p>Geschichte der literarischen Theorie; Rhetorik, Poetik, Ästhetik; auch einzelne Literaturtheoretiker; usw.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die romantische Literaturtheorie am Beispiel von X; • X als Literaturtheoretiker
<p>teraturvergleich omparatistik)</p>	<p>Sprengung der nationalliterarischen Betrachtung zugunsten einer übergreifenden Gegenüberstellung von Texten, Gattungen, Motiven, literarkritischen Fragestellungen usw.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die englische, deutsche und französische Romantik; • Japanische Literaturgeschichte; Einführung für westliche und östliche Leser; • Der keltische Motifindex im Vergleich mit griechisch-römischen Parallelen; usw.
<p>miotik</p>	<p>Kulturelle Prozesse als Kommunikationsprozesse; Zeichensysteme als Mittel des Austausches, der Speicherung und Verarbeitung von Information; Verhältnis der Zeichen zueinander, zum Bezeichneten, zum Sprecher</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sprache (Grammatik Syntaktik usw.) als Zeichensystem; • Symbol, Allegorie; Schema • einzelne Semiotiker: Carnap, Morris, Eco • Kybernetik und Informationstheorie;
<p>xtlinguistik</p>	<p>Sprachwissenschaftliche Analyse von Äußerungen, die über einen Einzelsatz hinausgehen; Beziehungen eines Satzes oder einer Satzgruppe zum Nachbarsatz oder zu entfernteren Äußerungen desselben Kontextes; usw.</p>	<p>vgl. Titel</p>
<p>teratur- ziologie</p>	<p>Übertragung soziologischer Theoriebildung und Fragestellung auf die literaturwissenschaftliche Forschung; empirisch-theoretische Untersuchungen zu literaturbezogenen (Rezeptionsprozessen; Beschaffung und theoretische Auswertung des empirischen Materials (Beobachtung, Dokumentenanalyse; Befragung, Auswahlverfahren; Faktorenanalyse) Überprüfung von Forschungshypothesen; usw.</p>	<p>Fragenbogentechnik zur Beliebtheit von Kinderprogrammen im Fernsehen; Interviews zur Nobelpreisverleihung; usw.</p>

Literarische Wertung	Wertung DURCH und VON Literatur; Betrachtung eines literarischen Autors, eines Textes und/oder einer literaturkritischen Darstellung unter dem Vorzeichen "x ist gut"; usw.	auch: <ul style="list-style-type: none"> • Lehrplananalyse (Literaturkanon) • Literaturdidaktik usw.
Literaturgeschichte (Überblick)	Bestandsaufnahme literarischer Fakten für eine bestimmte Epoche, eine Gattung usw.; informelle Datensammlung; Details;	<ul style="list-style-type: none"> • Der französische Roman im 19. Jh. • Die deutsche Literatur des "Sturm und Drang", usw.
Ästhetik	Ästhetik als generelles schöpferisches Vermögen; Formierung der Welt nach den Gesetzen der 'Schönheit'; als Steigerung individueller und gesellschaftlicher Lebensprozesse; Herausbildung ästhetischer Bewertungsschiffren; ihre Abgrenzung gegen unterschiedliche Erkenntnis- und Verhaltensweisen; Entwicklungsbedingungen; Entwicklungsperspektiven; usw.	<ul style="list-style-type: none"> • Tanz/Dichtung/Musik • Bildende Kunst • ästhetisches Verhalten • Marx: These 5,9 über Feuerbach; usw.
Rezeptionsforschung	Stärker diachron orientierte literatursoziologische Studieneinheit; die relative Beliebtheit einzelner Autoren, Gattungen, Motive, Stile usw. in unterschiedlichen Epochen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Wirkungsgeschichte Büchners • Literatur in Deutschland zwischen 1933 und 1945 usw.
Medienanalyse und Medienkritik	Strukturmerkmale im Gesamtverbund des Mediums	<ul style="list-style-type: none"> • Presse; • Film; • Fernsehen; usw.
Gattungstheorie und -geschichte	Gattungsspezifische Literaturfunktionstheorien (synchron und/oder diachron)	<ul style="list-style-type: none"> • Theorie des Roman am Beispiel X; • auch Filmgeschichte usw.
Geschichte der Literaturwissenschaft	Literaturwissenschaft als ein aus der gesellschaftlichen Praxis sich entwickelndes System von Erkenntnissen; methodologischen Grundlagen in verschiedenen Epochen; jeweilige Integration von Nachbarwissenschaften; usw.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Geschichte der deutschen LW in der ersten Hälfte des 20. Jhs. usw.
Analyse literaturbezogener Tätigkeitsfelder	Sammlung von informellen Daten zu den psychologischen und sozialen Kräften, die das Tätigkeitsfeld strukturieren; Beobachtung des Sozialverhaltens bei der Literaturkommunikation im natürlichen Arbeitsfeld; usw.	<ul style="list-style-type: none"> • Beobachtungsfelder • Schule; • Verlag; • Theater; • Hochschule; usw.

UB II
- 47

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n
der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1973

Ausgegeben zu Paderborn
am 17.12.1973

Nr. 13

Inhalt

Seite

Vorläufige Studienordnung für den integrierten Studiengang Mathematik

1

Herausgegeben vom Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn
Geroldstraße 32

- AM GHsch 13/73



Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes NW hat mit Erlass
vom 24. August 1973 - Az. I B 43-15/2/12
die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs
Mathematik Informatik im Mai 1973 beschlossene

Vorläufige Studienordnung für
den integrierten Studiengang
Mathematik

welcher der Gründungssenat der Gesamthoch-
schule Paderborn in seiner 22. Sitzung
am 9.5.1973 zugestimmt hat, vorläufig bis
zum Ende des Sommersemesters 1975 genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Studienordnung
wird hiermit gem. § 47 I VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 17. Dezember 1973

Der Gründungsrektor

Carstensen

(Prof. Dr. B. Carstensen)

Vorläufige Studienordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der
Gesamthochschule Paderborn

Genehmigt durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-
Westfalen mit Erlaß vom 24. August 1973, Geschäftszeichen I B 5 43-15/2/12

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Brückenkurs	3
3. Aufbau des Studiums Mathematik mit Abschluß als 1)	4
4. Aufbau des Studiums der Mathematik mit Abschluß als Diplom - Mathematiker	6
5. Zwischenprüfung I	7
a) Prüfungsfächer	7
b) Studienleistungen und Leistungsnachweise	7
c) Prüfungsanforderungen	7
d) Art und Dauer der Zwischenprüfung I	9
e) Übergangsregelung für Lehramtskandidaten	9
6. Zwischenprüfung II	9
7. Ergänzungsprüfung	10
a) Studienleistungen und Leistungsnachweise	10
b) Prüfungsanforderungen	10
c) Art und Dauer der Ergänzungsprüfung	10
8. Vorgezogene Teilprüfungen	10
9. Hauptprüfung I	11
a) Gliederung	11
b) Studienleistungen und Leistungsnachweise	11
c) Prüfungsanforderungen	12
d) Abschlußarbeit I	12
e) Art und Dauer der Hauptprüfung I	12
10. Hauptprüfung II	13
a) Gliederung	13
b) Studienleistungen und Leistungsnachweise	13
c) Prüfungsanforderungen	14
d) Abschlußarbeit II	14
e) Art und Dauer der Hauptprüfung II	14
11. Übergangsregelungen	14
Anhang	16

1) Eine Festlegung des akademischen Grades steht noch aus

Vorläufige Studienordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der
Gesamthochschule Paderborn

1. Einleitung

Diese Studienordnung soll über die Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse und Anforderungen im integrierten Studiengang Mathematik informieren. Sie soll dem Studenten des Faches Mathematik darüber hinaus Hinweise zur sinnvollen Anlage seines Studiums geben.

Voraussetzung für das Studium im integrierten Studiengang Mathematik ist die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation.

Vor Studienbeginn (dieser erfolgt jeweils zum Wintersemester) wird ein Brückenkurs angeboten, der für Inhaber eines Zeugnisses über die Fachhochschulreife (oder eines als gleichwertig anerkannten Zeugnisses) obligatorisch ist, dessen Teilnahme aber allen Studienanfängern empfohlen wird.

Im Rahmen des integrierten Studienganges Mathematik werden die Studienabschlüsse " " ¹⁾ (Regelstudienzeit 6 Sem.) und "Diplom-Mathematiker" (Regelstudienzeit 8 Semester) angeboten.

Das Studium ist für beide Studienrichtungen in den ersten drei Semestern (Grundstudium) identisch, danach erfolgt eine schwerpunktmäßige Differenzierung: im Hauptstudium des künftigen ¹⁾ ("Hauptstudium I") steht die Erarbeitung von Methoden und Verfahren der anwendungsorientierten Mathematik (einschließlich Datenverarbeitung) im Vordergrund, der zukünftige Diplom-Mathematiker betont bei der Anlage seines Studiums stärker die wissenschaftliche Grundlegung und Durchdringung im Bereich der reinen oder anwendungsorientierten Mathematik. Jedoch gibt es auch im Hauptstudium gemeinsame Veranstaltungen für beide Studienrichtungen, wodurch die Möglichkeit eines Überwechsels ohne großen Zeitverlust gegeben ist.

Das Studium des ¹⁾ bereitet auf eine Tätigkeit in der Wirtschaft oder Industrie (vor allem in datenverarbeitenden oder technischen Bereichen) vor. In dieser Form wird es bisher (Stand 1973) nicht in der Bundesrepublik angeboten ²⁾, obwohl einige Kurzzeitstudiengänge Mathematik schon

1) Eine Festlegung des akademischen Grades steht noch aus

2) An der Fachhochschule Stuttgart wird der Studiengang eines graduierten Mathematikers angeboten.

genehmigt sind (Freiburg) bzw. sich im Planungsstadium befinden (Köln).

Das Studium des Diplom-Mathematikers bereitet auf eine Tätigkeit in Wirtschaft, Industrie, Versicherungswesen oder im Hochschulbereich vor. Zur Zeit besteht in einigen Bundesländern die Möglichkeit, als Diplom-Mathematiker auch in den Schuldienst einzutreten, jedoch wird man dies als Ausnahme betrachten müssen. Nach Ablegung der "Abschlußprüfung II" besteht die Möglichkeit, in Mathematik zu promovieren.

Das Studium der Mathematik ist in den ersten Semestern sehr systematisch aufgebaut; dies bedeutet, daß in den ersten beiden Semestern kaum Wahlmöglichkeiten bestehen. Diese setzen im dritten Semester und dann in stärkerem Maße im Hauptstudium ein.

In der Regel wird das Grundstudium nach dem dritten Semester mit der "Zwischenprüfung I" abgeschlossen. Diese berechtigt zum Weiterstudium im Hauptstudium I und auch im "Hauptstudium II", das zum Studienabschluß als Diplom-Mathematiker führt. Für die letztgenannte Studienrichtung ist zusätzlich in der Regel am Ende des 4. Semesters eine "Ergänzungsprüfung" abzulegen, die sich mit der Zwischenprüfung I zur "Zwischenprüfung II" zusammensetzt. Diese berechtigt zum Weiterstudium im Hauptstudium II.

Es besteht außerdem die Möglichkeit, die Zwischenprüfung II zusammenhängend am Ende des 4. Semesters abzulegen; ferner können gewisse Teilprüfungen vorgezogen werden; (vgl. 8.) Die Zwischenprüfung I soll bis zum Ende des 4., die Zwischenprüfung II bis zum Ende des 5. Semesters abgelegt sein.

Bis zur Zwischenprüfung werden die jeweiligen Grundlagen des Faches Mathematik erarbeitet, es schließt sich dann ein relativ frei gestaltetes Hauptstudium mit erheblichen Wahlmöglichkeiten für den Studierenden an.

Es wird jedoch dringend empfohlen, bei der Ausrichtung des Studiums in diesem Abschnitt eine sinnvolle Schwerpunktbildung vorzunehmen. Diese ist nicht zuletzt erforderlich, um in der jeweiligen Abschlußarbeit (Abschlußarbeit I bzw. II) auf entsprechende Vorarbeiten zurückgreifen zu können. Es empfiehlt sich daher, spätestens zu Beginn des Hauptstudiums mit einem Lehrenden des Faches Kontakt aufzunehmen, um die Anlage des Hauptstudiums und später die Ausrichtung der Abschlußarbeit zu besprechen.

Diese Abschlußarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil eines mathematischen Studiums; mit ihr soll der Nachweis erbracht werden, daß der Student

- a) im Fall der Abschlußarbeit I gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, in seinem Fachgebiet auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden selbständig zu arbeiten;
- b) im Fall der Abschlußarbeit II sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

Die Abschlußarbeit I wird unter Anleitung eines Lehrenden gegen Ende des Hauptstudiums I innerhalb von 3 Monaten angefertigt (vgl. 9. d)). Abschluß der Ausbildung zum ¹⁾ ist die Hauptprüfung I. Das Studium bis zum Abschluß durch die Hauptprüfung I dauert in der Regel 6 Semester, ohne Anrechnung der für die Anfertigung der Abschlußarbeit I erforderlichen Zeit.

Entsprechend wird die Abschlußarbeit II unter Anleitung gegen Ende des Hauptstudiums II innerhalb von 6 Monaten angefertigt (vg. 10. a)). Abschluß der Ausbildung zum Diplom-Mathematiker ist die Hauptprüfung II. Das Studium bis zum Abschluß durch die Hauptprüfung II dauert in der Regel 8 Semester, ohne Anrechnung der für die Anfertigung der Abschlußarbeit II erforderlichen Zeit.

Neben der Ausbildung zum ¹⁾ und zum Diplom-Mathematiker ist an der Gesamthochschule Paderborn die Ausbildung

1. zum Lehrer am Gymnasium mit Mathematik oder angewandter Mathematik als erstem oder zweitem Fach
2. zum Lehrer an der Realschule mit Mathematik oder angewandter Mathematik als erstem oder zweitem Fach
3. zum Lehrer an der Grund- und Hauptschule mit Mathematik als Wahlfach

möglich. Zwischen diesen Studiengängen und dem integrierten Studiengang Mathematik sind Übergänge in beiden Richtungen möglich (vgl. 11.).

Zwischenprüfung II, Hauptprüfung II und Abschlußarbeit II entsprechen den an anderen wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen gebräuchlichen Bezeichnungen Diplom-Vorprüfung, Diplom-Hauptprüfung bzw. Diplomarbeit.

2. Brückenkurs

Vor dem Beginn des Wintersemesters findet ein in der Regel 6 Wochen dauernder Brückenkurs statt. Dieser Kurs soll dazu dienen, den Übergang von der Schule zur Hochschule zu erleichtern und die Anfangsschwierigkeiten, die bei der Aufnahme des Mathematik-Studiums erfahrungsgemäß bei fast allen Studienanfängern auftreten, überwinden zu helfen. Außerdem soll dieser Kurs auch eine gewisse einheitliche mathematische Grundlage für den Studienbeginn schaffen. In dem Brückenkurs wird der Teilnehmer insbesondere mit der Mengensprache, dem Abbildungsbegriff und mit Zahlbereichen vertraut gemacht. Weiter gehören mathematische Schlußweisen und Beweistechniken zum Inhalt des Kurses.

Der Brückenkurs wird mit Übungen durchgeführt, so daß dem Teilnehmer die Möglichkeit geboten wird, durch selbständige Bearbeitung von Übungsaufgaben eine gewisse Vertrautheit im Umgang mit mathematischen Begriffen und mit exakten Beweisführungen zu erlangen.

1) Eine Festlegung des akademischen Grades steht noch aus

Die Teilnahme an dem Brückenkurs ist für Studienanfänger mit der Fachhochschulreife als Zugangsvoraussetzung verbindlich, jedoch ist es dringend zu empfehlen, daß jeder Studienanfänger an diesem Kurs teilnimmt. Über die Teilnahme am Brückenkurs wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Der Fachbereichsrat befindet darüber, ob ein vergleichbarer Mathematik-Kurs als Brückenkurs im Sinne dieser Studienordnung anerkannt werden kann.

3. Aufbau des Studiums der Mathematik mit Abschluß als

1)

Studienfächer sind Mathematik und als Nebenfach wahlweise eines der Fächer Physik, Wirtschaftswissenschaften, Elektrotechnik, Maschinenbau und Verfahrenstechnik.

Mathematik

Vor Beginn des 1. Semesters wird ein Brückenkurs veranstaltet.

1. Semester

Wochenstunden

Analysis I	4
Übungen dazu	2
Lineare Algebra I	4
Übungen dazu	2
Kalkül I	2
Übungen dazu	1

2. Semester

Analysis II	4
Übungen dazu	2
Lineare Algebra II	4
Übungen dazu	2
Kalkül II	2
Übungen dazu	1

3. Semester

Veranstaltung aus A (vgl. Anhang)	6
Veranstaltung aus A	6
Veranstaltung aus B (vgl. Anhang)	3

Im 4., 5. und 6. Semester besucht der Student Veranstaltungen seiner Wahl unter Beachtung der geforderten Studienleistungen und Leistungsnachweise (vgl. 9. b)). Im Laufe des Studiums ist mindestens ein Programmierkurs zu absolvieren.

1) Eine Festlegung des akademischen Grades steht noch aus

Der Fachbereichsrat ist gehalten, in Verbindung mit einer längerfristigen Veranstaltungsplanung geeignete Veranstaltungskombinationen in zeitlicher Reihenfolge zu empfehlen.

Nebenfach Physik

1. - 3. Semester

Wochenstunden

Physik I und II und eine Veranstaltung aus den Gebieten
Physik III, Theoretische Physik I oder II mit Übungen 20 - 21

4. - 6. Semester

3 Veranstaltungen nach Wahl unter Beachtung der geforder-
ten Studienleistungen und Leistungsnachweise (vgl. 9. b)) ca. 14

Nebenfach Wirtschaftswissenschaften

1. - 3. Semester

Veranstaltungen im Umfang von ca. 18 Wochenstunden, da-
von wenigstens 6 Wochenstunden Einführung in die Betriebs-
wirtschaftslehre mit Übungen und 6 Wochenstunden Einführung
in die Volkswirtschaftslehre mit Übungen ca. 18

5. - 6. Semester

Veranstaltungen im Umfang von 15 Wochenstunden 15

Nebenfach Elektrotechnik, Maschinenbau oder Verfahrenstechnik

1. - 3. Semester

Veranstaltungen im Umfang von ca. 15 Wochenstunden 15

4. - 6. Semester

Veranstaltungen im Umfang von ca. 15 Wochenstunden 15

Im Laufe des Studiums sind Veranstaltungen der Betriebswirtschaftslehre
im Umfang von mindestens 6 Wochenstunden zu besuchen, falls ein anderes
Nebenfach als Betriebswirtschaftslehre gewählt wird. Insgesamt sind im
Hauptstudium Studienleistungen im Umfang von mindestens 50 Wochenstunden
zu erbringen.

4. Aufbau des Studiums der Mathematik mit Abschluß als Diplom-Mathematiker

Studienfächer sind Mathematik und als Nebenfach wahlweise Physik oder Wirtschaftswissenschaften.

Mathematik

Vor Beginn des 1. Semesters wird ein Brückenkurs veranstaltet.

1. Semester Wochenstunden

Analysis I	4
Übungen dazu	2
Lineare Algebra I	4
Übungen dazu	2
Kalkül I	2
Übungen dazu	1

2. Semester

Analysis II	4
Übungen dazu	2
Lineare Algebra II	4
Übungen dazu	2
Kalkül II	2
Übungen dazu	1

3. Semester

Veranstaltung aus A (vgl. Anhang)	6
Veranstaltung aus A	6
Veranstaltung aus B (vgl. Anhang)	3

4. Semester

Veranstaltung aus A (vgl. Anhang)	6
Veranstaltung aus A	6
Veranstaltung aus B	3

Im 5. - 8. Semester besucht der Student Veranstaltungen seiner Wahl unter Beachtung der geforderten Studienleistungen und Leistungsnachweise (vgl. 10. b)).

Es wird empfohlen, vor dem 5. Semester an einem Programmierkurs teilzunehmen.

Der Fachbereich ist gehalten, in Verbindung mit einer längerfristigen Veranstaltungsplanung geeignete Veranstaltungskombinationen in zeitlicher Reihenfolge zu empfehlen.

Nebenfach Physik

1. - 3. Semester

Wochenstunden

Physik I und II und eine Veranstaltung aus den Gebieten
Physik III, Theoretische Physik I oder II mit Übungen 20 - 21

4. - 8. Semester

3 Veranstaltungen nach Wahl unter Beachtung der geforderten Studienleistungen und Leistungsnachweise (vgl. 10. b)) ca. 14

Nebenfach Wirtschaftswissenschaften

1. - 3. Semester

Veranstaltungen im Umfang von 18 Wochenstunden, davon wenigstens 6 Wochenstunden Einführung in die Betriebswirtschaftslehre mit Übungen und 6 Wochenstunden Einführung in die Volkswirtschaftslehre mit Übungen 18

4. - 8. Semester

Veranstaltungen im Umfang von 20 Wochenstunden nach Wahl unter Beachtung der geforderten Studienleistungen und Leistungsnachweise (vgl. 10. b)) 20

5. Zwischenprüfung I

a) Prüfungsfächer

Die Zwischenprüfung I besteht aus den Teilprüfungen in

1. Analysis
2. Lineare Algebra
3. Angewandte Mathematik
4. Nebenfach

Als Nebenfach kann Physik, Wirtschaftswissenschaften, Elektrotechnik, Maschinenbau oder Verfahrenstechnik gewählt werden.

b) Studienleistungen und Leistungsnachweise

Für die Meldung zur Zwischenprüfung I wird der Besuch folgender Veranstaltungen vorausgesetzt:

in Mathematik

1. Analysis I und II
2. Lineare Algebra I und II
3. Zwei Veranstaltungen der Gruppe A (vgl. Anhang) nach Wahl
4. Kalkül I und II und eine Veranstaltung der Gruppe B nach Wahl

in dem gewählten Nebenfach,

falls dies Physik ist:

Physik I und II und eine weitere Veranstaltung aus den Gebieten Physik III, Theoretische Physik I oder II;

falls dies Wirtschaftswissenschaften ist

Veranstaltungen im Umfang von ca. 18 Wochenstunden, davon wenigstens 6 Wochenstunden Einführung in die Betriebswirtschaftslehre mit Übungen und 6 Wochenstunden Einführung in die Volkswirtschaftslehre mit Übungen;

falls dies Elektrotechnik oder Maschinenbau oder Verfahrenstechnik ist:

in dem betreffenden Fach Lehrveranstaltungen im Umfang von ca. 15 Wochenstunden.

Es sind zu den unter 1. bis 3. angeführten Veranstaltungen je ein Übungsschein und zu den unter 4. angeführten Veranstaltungen zwei Übungsscheine beizubringen.

Im Nebenfach Physik sind zwei Übungsscheine zu den besuchten Veranstaltungen beizubringen, im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften je ein Übungsschein in Betriebswirtschaftslehre und in Volkswirtschaftslehre. In den Nebenfächern Elektrotechnik, Maschinenbau oder Verfahrenstechnik sind jeweils zwei Übungsscheine vorzulegen.

c) Prüfungsanforderungen

In den Prüfungsfächern gemäß a) werden geprüft in

1. Analysis: Analysis I und II
2. Lineare Algebra: Lineare Algebra I und II
3. Angewandte Mathematik: nach Wahl des Kandidaten Kalkül I und II oder Numerik I oder Mathematische Statistik I
4. dem gewählten Nebenfach,

falls dies Physik ist:

der Stoff zweier Veranstaltungen aus den Gebieten Physik I, II, III oder Theoretische Physik I oder II nach Wahl des Kandidaten;

falls dies Wirtschaftswissenschaften ist:

der Stoff von Veranstaltungen aus einem der Gebiete Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre im Umfang von 12 Wochenstunden nach Wahl des Kandidaten;

falls dies Elektrotechnik oder Maschinenbau oder Verfahrenstechnik ist:
in dem betreffenden Fach der Stoff von Veranstaltungen im Umfang
von ca. 10 Wochenstunden nach Wahl des Kandidaten.

d) Art und Dauer der Zwischenprüfung I

Die Prüfungen in Mathematik und in den Nebenfächern sind mündlich; die
Teilprüfung in Kalkül besteht aus einer Klausur von 3 - 4 Stunden und
einem Colloquium, das an den Inhalt der Klausur anknüpft. Die mündlichen
Teilprüfungen dauern in der Regel 30 Minuten, das Colloquium 20 Minuten.

Die mündlichen Prüfungen können auch in Form von Gruppenprüfungen durch-
geführt werden. Gruppenprüfungen werden unter entsprechender Verlängerung
der Prüfungsdauer so abgehalten, daß der Anteil des einzelnen Kandidaten
erkennbar und bewertbar wird.

Alle Teilprüfungen der Zwischenprüfung I sind in der Regel in einem Zeit-
raum von 3 Wochen abzulegen, wenn nicht bereits vorgezogene Teilprüfungen
abgelegt worden sind (vgl. 8.).

e) Übergangsregelung für Lehramtskandidaten

Eine Zwischenprüfung für das Lehramt am Gymnasium in Mathematik oder Ange-
wandter Mathematik als erstem Fach kann durch Ablegung der Prüfung in
Angewandter Mathematik und im Nebenfach zur Zwischenprüfung I ergänzt
werden. Die Frist von 3 Wochen gilt dann nur für diese beiden Prüfungen.

6. Zwischenprüfung II

Die Zwischenprüfung II besteht aus der Zwischenprüfung I und der Ergänzungs-
prüfung (vgl. 7.). Zwischenprüfung I und Ergänzungsprüfung können

- I. unabhängig voneinander oder
- II. als eine zusammenhängende Prüfung

abgelegt werden.

Als Nebenfach kann Physik oder Wirtschaftswissenschaften gewählt werden.

zu I. : Nach bestandener Zwischenprüfung I kann frühestens am Ende des
4. Semesters die Ergänzungsprüfung abgelegt werden (vgl. 7.).

zu II. : Als zusammenhängende Prüfung kann die Zwischenprüfung II frühestens
am Ende des 4. Semesters abgelegt werden. Die Studienleistungen
und Leistungsnachweise setzen sich zusammen aus denen der Zwischen-
prüfung I und der Ergänzungsprüfung (vgl. 7.). Die Teilprüfungen
der Zwischenprüfung I in

1. Analysis
2. Lineare Algebra
3. Angewandte Mathematik
4. Nebenfach

und die Ergänzungsprüfung müssen in der Regel in einem Zeitraum von 4 Wochen abgelegt werden, sofern nicht Teilprüfungen in Analysis und Lineare Algebra vorgezogen worden sind (vgl. 8.).

Eine Zwischenprüfung für das Lehramt am Gymnasium in Mathematik oder Angewandte Mathematik als erstem Fach kann durch Ablegung der Prüfungen in Angewandter Mathematik und im Nebenfach sowie der Ergänzungsprüfung zur Zwischenprüfung I ergänzt werden. Die Frist von 4 Wochen gilt dann nur für diese drei Prüfungen.

7. Ergänzungsprüfung

a) Studienleistungen und Leistungsnachweise

Über die zur Zwischenprüfung I erforderlichen Veranstaltungen hinaus wird der Besuch einer Veranstaltung der Gruppe A und einer Veranstaltung der Gruppe B vorausgesetzt. Über die zur Zwischenprüfung I erforderlichen Leistungsnachweise hinaus sind 2 Übungsscheine zu Veranstaltungen der Gruppe A vorzulegen.

Inhaber der Fachhochschulreife haben zusätzlich den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Brückenkursen zu erbringen.

b) Prüfungsanforderungen

Es wird der Stoff zweier vom Kandidaten gewählter Veranstaltungen der Gruppe A, die nicht schon in der Zwischenprüfung I geprüft worden sind, geprüft.

c) Art und Dauer der Ergänzungsprüfung

Die Ergänzungsprüfung ist eine mündliche Prüfung von in der Regel 30 Minuten Dauer. Sie kann auch in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt werden (vgl. 5. d)).

8. Vorgezogene Teilprüfungen

Auf Antrag des Studierenden können Teilprüfungen in den Fächern Lineare Algebra und Analysis als Bestandteile der Zwischenprüfung I oder II vorgezogen werden, was jedoch nur zu Beginn des 3. Semesters möglich ist.

Für eine vorgezogene Teilprüfung in Lineare Algebra oder Analysis sind die Veranstaltungen Lineare Algebra I und II, Analysis I und II und Kalkül I und II zu besuchen und ein Übungsschein zu dem Gebiet der Teilprüfungen vorzulegen.

Eine vorgezogene Teilprüfung besteht aus einer Klausur (3 - 4 Stunden) und einem Colloquium (ca. 20 Minuten), das an den Inhalt der Klausur anknüpft.

9. Hauptprüfung I

a) Gliederung:

Die Hauptprüfung I besteht aus den Teilprüfungen in den Prüfungsfächern (vgl. c))

1. Angewandte Mathematik
2. Spezialgebiet
3. Programmierung
4. Nebenfach

sowie aus der Anfertigung der Abschlußarbeit I.

b) Studienleistungen und Leistungsnachweise (über die Anforderungen der Zwischenprüfung I hinaus):

in Mathematik

Zwei Veranstaltungen der Gruppe A' und fünf Veranstaltungen der Gruppe B', darunter ein Programmierkurs, sofern dieser nicht schon zur Zwischenprüfung I angegeben wurde. Zu diesen Veranstaltungen sind drei Übungsscheine beizubringen, die nicht schon zur Zwischenprüfung I vorgelegt worden sind. Je zwei Veranstaltungen der Gruppe B' können durch eine - nach Möglichkeit anwendungsorientierte - Veranstaltung der Gruppe A' ersetzt werden. Ferner ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar durch Vorlage eines Seminarscheines nachzuweisen.

in dem gewählten Nebenfach,

falls dies Physik ist:

3 Veranstaltungen im Gewicht von je einer 4-stündigen Vorlesung, davon eine mit Übungen. Darunter darf sich höchstens ein Praktikum befinden. Im Laufe des Studiums muß mindestens eine Veranstaltung der Theoretischen Physik im Gewicht einer 4-stündigen Vorlesung besucht werden. Ferner ist ein Übungsschein beizubringen, der nicht schon zur Zwischenprüfung I vorgelegt wurde;

falls dies Wirtschaftswissenschaften oder Elektrotechnik oder Maschinenbau oder Verfahrenstechnik ist:

in dem betreffenden Fach Veranstaltungen im Umfang von ca. 15 Wochenstunden. Ferner sind zwei Übungsscheine vorzuweisen.

Darüber hinaus ist der Besuch von Veranstaltungen der Betriebswirtschaftslehre im Umfang von insgesamt 6 Wochenstunden nachzuweisen. Hierzu ist ein Übungsschein zusätzlich zu den bisher genannten beizubringen. Einschlägige Studienleistungen im Nebenfach werden hierauf angerechnet.

Insgesamt sind im Hauptstudium I Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 50 Wochenstunden zu besuchen.

c) Prüfungsanforderungen

Durch die Teilprüfungen in Angewandter Mathematik und im Spezialgebiet soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Kenntnisse über den Stoff von jeweils zwei Veranstaltungen der Gruppe B' oder den entsprechenden Ersatzveranstaltungen der Gruppe A' gemäß b) besitzt. Das Spezialgebiet wird in der Regel das Gebiet sein, dem das Thema der Abschlußarbeit I entnommen ist.

Das Nebenfach muß auf dem Gebiet aufbauen, aus dem das Nebenfach der Zwischenprüfung I gewählt war.

Im Nebenfach Physik wird der Stoff einer der Veranstaltungen gemäß b), die kein Praktikum sein darf, nach Wahl des Kandidaten geprüft.

Im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften wird der Stoff von Veranstaltungen gemäß b) im Umfang von insgesamt 10 Wochenstunden nach Wahl des Kandidaten geprüft.

Im Nebenfach Elektrotechnik, Maschinenbau oder Verfahrenstechnik wird jeweils der Stoff von Veranstaltungen im Umfang von insgesamt 5 Wochenstunden nach Wahl des Kandidaten geprüft.

d) Abschlußarbeit I

Gegen Ende des Hauptstudiums I (in der Regel nach dem 6. Semester) wird unter Anleitung eines Lehrenden des Faches Mathematik die Abschlußarbeit I angefertigt. Die Arbeit soll nach drei Monaten abgeschlossen sein.

Es wird empfohlen, sich frühzeitig (nach Möglichkeit unmittelbar nach der Zwischenprüfung I) mit dem Betreffenden in Verbindung zu setzen, unter dessen Anleitung die Abschlußarbeit I angefertigt werden soll.

e) Art und Dauer der Hauptprüfung I

Die Prüfungen in Angewandter Mathematik, im Spezialgebiet und in den Nebenfächern sind mündlich und dauern in der Regel 30 Minuten. Die Teilprüfung in Programmierung besteht aus einer 4-stündigen Klausur und einem Colloquium von ca. 20 Minuten Dauer.

Die mündlichen Prüfungen können auch in Form von Gruppenprüfungen durchgeführt werden (vgl. 5. d)).

Alle mathematischen Teilprüfungen der Hauptprüfung I sind in der Regel in einem Zeitraum von 4 Wochen abzulegen.

10. Hauptprüfung II

a) Gliederung:

Die Hauptprüfung II besteht aus den Teilprüfungen in (vgl. c))

1. Mathematik I (Reine Mathematik)
2. Mathematik II (Angewandte Mathematik)
3. Mathematik III (Spezialgebiet)
4. Nebenfach

sowie aus der Anfertigung der Abschlußarbeit II.

b) Studienleistungen und Leistungsnachweise (über die Anforderungen der Zwischenprüfung II hinaus):

in Mathematik

- 6 Veranstaltungen der Gruppe A oder solche gleichen Gewichts.
- 2 dieser Veranstaltungen sollen dem Gebiet der reinen Mathematik,
- 2 dem Gebiet der anwendungsorientierten Mathematik entstammen.

Zur reinen Mathematik zählen u. a.:

Funktionentheorie, Algebra, Zahlentheorie, Geometrie, Topologie, Funktionalanalysis, Differentialgleichungen,

zur angewandten Mathematik zählen u. a.:

Funktionalanalysis, Partielle Differentialgleichungen, Differentialgleichungen, Mathematische Statistik, Numerische Mathematik.

Im Zweifelsfalle bestimmt der Dozent, ob seine Veranstaltung zum Gebiet der reinen oder zum Gebiet der anwendungsorientierten Mathematik gehört.

- 3 Übungsscheine zu den oben genannten Veranstaltungen,
- 2 Seminarscheine.

in dem gewählten Nebenfach

falls dies Physik ist:

3 Veranstaltungen im Gewicht von je einer 4-stündigen Vorlesung, davon eine mit Übungen und mindestens eine in theoretischer Physik. Darunter darf sich höchstens ein Praktikum befinden.

1 Übungsschein in theoretischer Physik.

Im Laufe des Studiums sind mindestens 2 Veranstaltungen der theoretischen Physik im Gewicht von je einer 4-stündigen Vorlesung zu besuchen.

falls dies Wirtschaftswissenschaften ist:

Veranstaltungen im Umfang von 20 Wochenstunden,

2 Scheine, davon ein Hauptseminarschein in Betriebswirtschaftslehre oder in Volkswirtschaftslehre.

c) Prüfungsanforderungen

Durch die Teilprüfungen in den drei mathematischen Prüfungsfächern soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Kenntnisse über den Stoff von je mindestens zwei Veranstaltungen der Gruppe A (vgl. Anhang) oder Veranstaltungen von mindestens dem gleichen Gewicht besitzt. In Mathematik I stehen Gesichtspunkte der reinen Mathematik, in Mathematik II solche der anwendungsorientierten Mathematik im Vordergrund. In der Prüfung in Mathematik III soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der Mathematik nachweisen, das er als Schwerpunkt seines Studiums gewählt hat und dem in der Regel das Thema der Abschlußarbeit II entnommen ist.

Das Nebenfach muß auf dem Gebiet aufbauen, aus dem das Nebenfach der Zwischenprüfung II gewählt war.

Im Nebenfach Physik wird der Stoff einer der Veranstaltungen gemäß b), die kein Praktikum sein darf, nach Wahl des Kandidaten geprüft.

Im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften wird der Stoff von Veranstaltungen gemäß b) im Umfang von insgesamt 12 Wochenstunden nach Wahl des Kandidaten geprüft. Darunter müssen sich Veranstaltungen aus dem Hauptstudium II im Umfang von insgesamt mindestens 8 Wochenstunden befinden.

c) Abschlußarbeit II

Gegen Ende des Hauptstudiums II (in der Regel nach dem 8. Semester) wird unter Anleitung eines Lehrenden des Faches Mathematik die Abschlußarbeit II angefertigt. Diese Arbeit soll nach 6 Monaten beendet sein. Es wird empfohlen, sich frühzeitig (nach Möglichkeit unmittelbar nach der Zwischenprüfung II) mit dem Betreffenden in Verbindung zu setzen, unter dessen Anleitung die Abschlußarbeit angefertigt werden soll.

e) Art und Dauer der Hauptprüfung II

Die Teilprüfungen in Mathematik und in den Nebenfächern Physik und Wirtschaftswissenschaften sind mündlich und dauern in der Regel 30 Minuten. Die mündlichen Prüfungen können auch in Form von Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Alle mathematischen Teilprüfungen der Hauptprüfung II sind in der Regel in einem Zeitraum von 4 Wochen abzulegen. Die Prüfung im Nebenfach kann vorher abgelegt werden (frühestens nach dem 6. Fachsemester).

11. Übergangsregelungen

a) Übergang vom Hauptstudium I zum Hauptstudium II

Zusätzlich zur Zwischenprüfung I muß die Ergänzungsprüfung abgelegt werden. Über die Anerkennung von Studienleistungen aus dem Hauptstudium I für das Hauptstudium II entscheidet der Prüfungsausschuß.

b) Übergang vom Hauptstudium II zum Hauptstudium I

Nach Ablegung der Zwischenprüfung II ist ein Übergang direkt möglich. Über die Anerkennung von Studienleistungen für das Hauptstudium entscheidet der Prüfungsausschuß.

c) Übergang vom integrierten Studiengang Mathematik zum Studiengang "Mathematik oder Angewandte Mathematik für das Lehramt am Gymnasium"

Der Übergang vom integrierten Studiengang Mathematik in den Studiengang "Mathematik oder Angewandte Mathematik für das Lehramt am Gymnasium" ist für Inhaber der allgemeinen Hochschulreife stets möglich, wenn die entsprechenden fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen nachgeholt werden (für Einzelheiten vgl. Studienordnung für das Studium der Mathematik und der Angewandten Mathematik für das Lehramt an Realschulen und Gymnasien).

d) Übergang vom Studiengang "Mathematik oder Angewandte Mathematik für das Lehramt am Gymnasium" zum integrierten Studiengang Mathematik

Nach dem ersten oder zweiten Semester ist ein direkter Übergang möglich, wenn die entsprechenden Lehrveranstaltungen in Kalkül und im Nebenfach nachgeholt werden. Bei einem Übergang nach der Zwischenprüfung für die erste Staatsprüfung ist eine Zusatzprüfung zur Ablegung der Zwischenprüfung I bzw. der Zwischenprüfung II erforderlich. Nähere Einzelheiten sind aus der Prüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik ersichtlich.

ANHANG

Veranstaltungen der Gruppe A

- Algebra
- Algebraische Zahlentheorie
- Analysis III
- Axiomatische Mengenlehre
- Differentialgleichungen
- Funktionalanalysis I
- Funktionentheorie
- Geometrische Algebra
- Kommutative Algebra
- Maß- und Integrationstheorie
- Multilineare Algebra
- Numerik I
- Prädikatenlogik (Einführung)
- Topologie
- Wahrscheinlichkeitstheorie
- Zahlentheorie (elementar)

Die Veranstaltungen der Gruppe A sind in der Regel 4-stündige Vorlesungen mit 2 Stunden Übungen.

Veranstaltungen der Gruppe A'

Die Veranstaltungsgruppe A' besteht aus den Veranstaltungen der Gruppe A und aus weiterführenden Veranstaltungen der anwendungsorientierten Mathematik von mindestens dem gleichen Gewicht wie die Veranstaltungen der Gruppe A.

Veranstaltungen der Gruppe B

- Kalkül III
- Kalkül IV
- Lineare Optimierung
- Programmierkurs

Die Veranstaltungen der Gruppe B sind in der Regel 2-stündige Vorlesungen mit 1 Stunde Übungen oder Veranstaltungen von ca. 40 Stunden

Veranstaltungen der Gruppe B'

- Analog- und Hybridrechner
- Automatentheorie
- Betriebssysteme und Systemprogrammierung
- Dynamische Optimierung
- Informationstheorie
- Interpretierende Systeme
- Kalkül III
- Kalkül IV
- Lineare Optimierung
- Mathematische Logik
- Mathematische Statistik I
- Mathematische Statistik II
- Netzplantechnik und ihre Programmierung
- Nichtlineare Optimierung
- Nichtnumerische Datenverarbeitung
- Partielle Differentialgleichungen
- Potentialtheorie
- Programmierkurs
- Programmiersprachen I
- Programmiersprachen II
- Rekursive Funktionen
- Turing Maschinen - Algorithmentheorie

Die Veranstaltungen der Gruppe B' sind in der Regel 2-stündige Vorlesungen mit 1 Stunde Übungen oder Veranstaltungen von ca. 40 Stunden.

Der Prüfungsausschuß kann die Veranstaltungsgruppen A, B, B' durch weitere Veranstaltungen ergänzen.

Erläuterungen zu den Grundvorlesungen und den Veranstaltungen der Gruppe A, B, B'

Analysis I und II, Lineare Algebra I und II

Zielsetzung: Erlernung der mathematischen Sprache, Einführung in exaktes Schließen und Abstraktion, Vermittlung des benötigten Grundwissens.

Veranstaltungen der Gruppe A

Zielsetzung: Methodische und wissenschaftliche Einführung in grundlegende Spezialgebiete der Mathematik.

Veranstaltungen der Gruppe B und Kalkül I und II

Zielsetzung: Einführung in und Überblick über Anwendungen der Mathematik unter Verzicht auf Herleitung der zugrundeliegenden Theorien (Schema: Definition, Satz, Erläuterung, Anwendung; i.a. kein Beweis). Einübung von Techniken und Verfahrensweisen.

Veranstaltungen der Gruppe B'

Zielsetzung: Wie bei Gruppe B. Die über die Gruppe B hinausgehenden Veranstaltungen der Gruppe B' sollen darüber hinaus eine Weiterführung der genannten Aspekte erbringen.

Kalkül I, II, III und IV

Möglicher

Inhalt : Z. B. Integrationsmethoden, Vektoranalysis, Lösen von Differentialgleichungen, Funktionentheorie, Fourierreihen und -transformationen, Potentialtheorie, Variationsrechnung.

Grundstudium

1. - 4. Semester für den
 (eine Festlegung des akademischen Grades steht noch aus)
 1. - 4. Semester für den Diplom - Mathematiker

		Mathematik			Nebenfach		
					Physik	Wirtschaftswissenschaften	Maschinenbau Elektrotechnik Verfahrenstechnik
1. Semester	Lin. Algebra I (4 + 2)	Analysis I (4 + 2)	Kalkül I (2 + 1)	Physik I (4 + 2)	6 Wochenstunden BWL	6 Wochenstunden VWL	
	Lin. Algebra II (4 + 2)	Analysis II (4 + 2)	Kalkül II (2 + 1)	Physik II (4 + 2)			
2. Semester	Lin. Algebra Lin. Algebra I, II 1 Übungsschein	Analysis Analysis I, II 1 Übungsschein					
3. Semester	A (4 + 2)	A (4 + 2)	B (2 + 1)	Wahlweise: Physik III, Theoretische Physik I, II (4 + 2)	18 Wochenstunden		45 Wochenstunden
	zusätzlich ein Übungsschein aus A Lin. Algebra Lin. Algebra I, II 1 Übungsschein				Physik 2 Veranstaltungen 2 Übungsscheine	Wirtschaftswissenschaften 1 Übungsschein aus BWL 1 Übungsschein aus VWL Veranstaltungen aus einem der Gebiete BWL oder VWL im Umfang von 12 Std.	Maschinenbau Elektrotechnik Verfahrenstechnik Veranstaltungen im Umfang von 10 Workd. 2 Übungsscheine
4. Semester	A (4 + 2)	A (4 + 2)	B (2 + 1)	1) Nur für den Studiengang des (eine Festlegung des akademischen Grades steht noch aus)			
Ergänzungsprüfung	Prüfungsausschuss Leistungsbeurteilung Studiennachweise	2) wird empfohlen					
	Ergänzungsprüfung und Zwischenprüfung I						

Hauptstudium I

4. - 7. Semester (insgesamt mindestens 50 Wochenstunden)

	Mathematik	Physik	Nebenfach	
4. - 6. Semester	1 Seminarschein.	3 Veranst. (a 4 Wostd.) davon eine mit Übungen darunter höchstens ein Praktikum; 1 Übungsschein Im Laufe des Studiums mindestens 1 Veranstal- tung in Theoretischer Physik 6 Wostd. BwL, 1 Übungs-	Wirtschaftswissenschaft 15 Wochenstunden 3 Übungsscheine	Maschinenbau Elektrotechnik Verfahrenstechnik 15 Wochenstunden 2 Übungsscheine 6 Wostd. BwL, 1 Übungss-
	2 Veranstaltungen aus Gruppe A'			
	5 Veranstaltungen aus Gruppe B' (2 B' = 1 K) 3 Übungsscheine In Laufe des Studiums ist sind, ein Programmierkurs zu absolvieren			
6. oder 7. Semester	Abschlussarbeit I			
	Prüfungsfach	Prüfungstoff	Physik	Maschinenbau Elektrotechnik Verfahrenstechnik
Hauptprüfung I	Angewandte Mathematik	2 B' (oder 1 A')	1 Veranstaltung	1 Veranstaltung
	Corollisgebiet	2 B' (oder 1 A')	2 Veranstaltungen	1 Veranstaltung
	Programmierung			

Hauptstudium II (Mit Abschluss als Diplom-Mathematiker)

5. - 9. Semester

		Mathematik		Nebenfach	
				P h y s i k	Wirtschaftswissenschaften
		<p>6 Veranstaltungen aus Gruppe A (davon 2 aus der reinen und 2 aus der anwendungsorientierten Mathematik)</p> <p>5 Übungsscheine</p> <p>2 Seminarreihe</p>		<p>3 Veranstaltungen (a 4 Wochenstunden) darunter eine mit Übungen und höchstens</p> <p>1 Praktikum, mindestens</p> <p>1 Veranstaltung Theoretische Physik</p> <p>1 Übungsschein Theoretische Physik</p> <p>Im Laufe des Studiums sind mind. 2 Veranstaltungen in Theoretischer Physik zu bes.</p>	<p>insgesamt 20 Wochenstunden</p> <p>2 Übungsscheine davon</p> <p>1 Hauptseminarschein in VWL oder BWL</p>
8. oder 9. Semester		A b s c h l u ß a r b e i t II			
Hauptprüfung II	Prüfungsfach	Reine Mathematik	Angewandte Mathematik	Spezialgebiet	
	Prüfungstoff	2 Veranstaltungen aus A	2 Veranstaltungen aus A	2 Veranstaltungen aus A	<p style="text-align: center;">P h y s i k</p> <p>1 Veranstaltung</p> <p>Ein Vorziehen der Nebenfachprüfung ist (frühestens nach dem 6. Semester) möglich</p>
				Wirtschaftswissenschaften	<p>Veranstaltungen im Umfang von 12 Wochst. davon mindestens 8 Wochst.- in Hauptstudium II</p>